Zur Einführung eines staatlichen Kohlenbergbaurechtes im Königreich Sachsen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Württembergischen Eberhard-Karls-Universität

zu Tübingen

vorgelegt von

Joachim Otto.

Tübingen 1919.
Druck von H. Laupp jr.

Referent: Professor Dr. Fuchs.

Inhaltsverzeichnis.

Die vorliegende Abhandlung ist im Frühjahr und Sommer 1917 entstanden. Der Krieg hat ihre Drucklegung bisher verzögert.

Im Spiegel der nachrevolutionären Gegenwart betrachtet, mutet der naturgemäß unverändert gelassene Inhalt, wie schon der Titel, zu einem wesentlichen Teile veraltet, und wo Vermutungen über die künftige Entwicklung ausgesprochen sind, stark verfehlt an. Aber zwischen dem Damals und dem Heute liegt als grausame Folge des unglücklichen Kriegsausgangs und wirtschaftlicher wie seelischer Erschütterungen, denen kein Organismus auf die Dauer gewachsen ist, die entsetzliche Tragik eines beinahe hoffnungslosen Zusammenbruchs des einst so kraft- und machtvollen deutschen Volkes, an dessen Wesen die Welt genesen sollte. Die Wirklichkeit ist zum Zerrbild aller Hoffnungsträume geworden, und gerade auf dem hier behandelten lebenswichtigen Gebiete der Volkswirtschaft zeigen sich die Spuren jener Folgewirkungen am tiefsten und verheerendsten.

Ein kurzes Nachwort erscheint daher angebracht, zumal der Gegenstand an sich ein damals schwebendes Projekt betrifft.

An dieser Stelle sei es mir gestattet, einer Dankespflicht zu genügen. Mein aufrichtiger und bleibender Dank gebührt insbesondere Herrn Professor Dr. Fuchs, der mir das Thema überlassen, wertvolle Ratschläge für dessen Bearbeitung erteilt und das Referat übernommen hat; ebenso fühle ich mich den Herren Professoren Dr. v. Blume und Dr. Stephinger sowie dem damaligen Dekan der staatswissenschaftlichen Fakultät, Herrn Professor Dr. v. Bühler, dauernd zu verbindlichstem Danke verpflichtet.

Oktober 1919.

Der Verfasser.

Einleitung.

Die Betrachtung eines der wichtigsten Produktions- und Konsumtionszweige unserer Volkswirtschaft — der Förderung von **Kohle** und ihrer Bereitstellung und Verwendung für den heimischen Bedarf — läßt zwei Besonderheiten erkennen, die in ihrer Verbindung eine ernste Gefahr für die Allgemeinheit und das Landesinteresse in sich schließen. Zum ersten ist es die Natur der Kohle als eines unentbehrlichen und unersetzlichen Urstoffes, dessen einmal verbrauchte Mengen sich nie wieder erneuern oder ergänzen; zum andern der Umstand, daß die technischen Schwierigkeiten und die Kostspieligkeit des Aufsuchens und der Gewinnung von Kohle notwendig auf die Betätigung des Großkapitals zuführen. Dessen hervorstechendstes Merkmal aber ist, wie die Geschichte aller am modernen Wirtschaftsprozeß und am Welthandel teilhabenden Industrieen der letzten Jahrzehnte zeigt, die Neigung zu immer festerem organisatorischen Zusammenschluß und zu stetig fortschreitender Konzentration.

Die in einer näheren oder ferneren Zukunft der Allgemeinheit und der Volkswohlfahrt daraus drohende Gefahr liegt klar zutage: es ist die mögliche Entstehung einer uneingeschränkten Herrschaft privatkapitalistischer Machtgruppen über diese kostbaren Bodenschätze. Die Aufrichtung eines Privatmonopols und seine rücksichtslose Ausnutzung aber würde unser gesamtes Wirtschaftsleben bis in seine letzten Ausläufer erschüttern, ja in Zeiten nationaler Krisen die Volksexistenz in Frage stellen. Diese Entwicklungsmöglichkeiten haben nicht erst in neuerer Zeit die Aufmerksamkeit der verantwortlichen Regierungsstellen, der Volksvertretungen und der volkswirtschaftlich interessierten Kreise erregt. Deren Besorgnisse haben sich vielmehr schon vor Jahren Gehör verschafft und haben ihren gesetzgeberischen Niederschlag in Preußen wie in anderen Bundesstaaten gefunden, die sich das preußische Vorgehen zum Vorbild dienen ließen.

Auch im Königreich Sachsen, dem am dichtesten bevölkerten Lande Europas, dem die neuzeitliche soziale und wirtschaftliche Entwicklung ihre Kennzeichen am schärfsten aufgeprägt hat, konnten Regierung und Stände nicht an der Prüfung der Frage vorübergehen, ob die Kohlenversorgung des Landes für die Zukunft sichergestellt und nicht vielmehr auf Maß-

nahmen Bedacht zu nehmen sei, um dieses wichtige Ziel zu erreichen und privaten Herrschgelüsten über den Kohlenmarkt zu begegnen. Zwar ist das Königreich Sachsen wirtschaftsgeographisch in nicht ungünstiger Lage; rings eingeschlossen von kohlenreichen Gebieten — Böhmen, Oberschlesien, der Provinz Sachsen, Thüringen, in deren westlich gelegenen Teilen wiederum der Wettbewerb der Saar- und der westfälischen Kohle seine Wirkung übt — ist es selbst nicht arm an Kohlenvorkommen. Sein starker Bedarf aber macht es gleichwohl zu einem Zuschußland. Es ist mithin gezwungen, haushälterisch mit den eigenen Kohlenschätzen umzugehen, und an einer gesunden Preisgestaltung auf dem Kohlenmarkt stark interessiert. Hierzu trat in neuerer Zeit die Beobachtung, daß, im Einklang mit den allgemeinen Entwicklungstendenzen innerhalb der Kohlenindustrie, ein privatkapitalistischer Konzern von Böhmen, dem Haupteinfuhrland für Sachsen, her nicht erfolglos bestrebt war, den maßgebenden Einfluß auf dem sächsischen Kohlenmarkt an sich zu bringen.

Diese Vorgänge und Erwägungen führten dazu, daß die Königliche Staatsregierung auf Ersuchen der Stände, nachdem zunächst ein Sperrgesetz mit der Gültigkeitsdauer vom 18. Oktober 1916 bis zum 31. Oktober 1917 erlassen war, dem Landtage am 30. April 1917 den „Entwurf eines Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht" vorlegte, durch welches künftighin die Kohle dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers mit den im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen entzogen werden und Aufsuchung und Gewinnung von Kohle lediglich dem Staate vorbehalten bleiben sollen. Dieses Gesetz, seine Entstehungsgeschichte und seine Zusammenhänge mit der Volks- und Staatswirtschaft, sowie der Rechtsentwicklung Sachsens auf bergbaulichem Gebiete sollen in der vorliegenden Abhandlung einer Besprechung und Beurteilung unterzogen werden.

Abschnitt I.

Die Kohlenindustrie Sachsens.

Kap. 1.

Sachsen als Kohle förderndes und verbrauchendes Land.

§ 1. Die Verteilung der Lagerstätten[1]).

Im Gegensatz zu den Gesamtweltkohlenvorräten und denjenigen des Deutschen Reiches, des relativ steinkohlenreichsten Landes der Erde im ganzen, überwiegt im Königreich Sachsen das jüngere Produkt der Erdrinde, die Braunkohle, die mit ihrem geringeren Kohlenstoffgehalt[2]) der Steinkohle an Heiz- und Nutzwert erheblich nachsteht. Je drei Gebiete sind es, auf die sich, abgesehen von zahlreichen kleineren, teils abgebauten Ablagerungen, die Lagerstätten von Stein- und Braunkohle verteilen.

Bei den Steinkohlen ist die jünste Formation Sachsens die in einer kleinen Mulde, dem sogenannten Döhlener Becken (im Weißeritzgebiet), liegende aschereiche Schieferkohle des Plauenschen Grundes bei Dresden, welche, dem älteren Rotliegenden angehörig, zu einem großen Teile abgebaut ist und das staatliche Steinkohlenbergwerk Zaucкerode mit umschließt. Seine größte Längenausdehnung zwischen Ober- und Niederhermsdorf, in der Gegend von Possendorf, erreicht 11 km, die größte Breite, zwischen Alt-Coschütz und Deuben, 4,5 km.

Es umschließt vier Steinkohlenflöze von insgesamt 20 m Mächtigkeit, von denen jedoch nur das Hauptflöz abbauwürdig ist, und erstreckt

1) Motive des Kgl. Dekretes betr. das staatliche Kohlenbergbaurecht vom 30. April 1917. — Dipl.-Ing. Maucher: Die sächsischen Erz- und Kohlenvorkommen, Freiberg i. Sa. — Paul Kuckuck, Unsere Kohlen. Natur- und Geisteswelt, Bd. 396. — Gebauer, Bilder aus dem sächsischen Berglande. — Gebauer, Das industrielle Sachsen.

2) Holz besitzt einen durchschnittlichen Kohlenstoffgehalt von 50 %, Torf 60 %, Braunkohle 70 %, Steinkohle 75—90 %, Anthrazit über 90 %. Diese älteste Abart der Steinkohle spielt jedoch in Deutschland nur eine geringe Rolle und kommt in mächtigeren Lagern nur in Pensylvanien und England vor. Der sog. Olbernhauer Anthrazit wird bei Brandau im Erzgebirge, also schon auf böhmischem Gebiet, gewonnen.

sich flach muldenförmig von Nord nach West, während es im Südwesten steil in die Tiefe fällt. Seine Mächtigkeit ist von 9 m bis zum völligen Auskeilen. Es hat drei, durch Bergemittel getrennte Abteilungen (Ober-, Mittel- und Unterbank). Die Kohle ist teils Back- und Gas-, teils Sand- und Gaskohle. In der Mitte des Beckens tritt sie am reinsten und mächtigsten auf; nach den Rändern verliert sie an Menge und Güte.

Die Beschaffenheit der Kohle des Plauenschen Grundes ist derjenigen der beiden Steinkohlenreviere unterlegen, die sich zwischen dem sächsischen Mittel- und dem Erzgebirge, im sogenannten Erzgebirgischen Becken, ausdehnen, dem Zwickau-Oberhohndorfer (westlich) und dem Lugau-Oelsnitzer (östlich) Steinkohlenrevier; denn hier wird vorherrschend Pechkohle — langflammige, backende, für Koks- und Gasbereitung geeignete Kohle — und Rußkohle — langflammige Sandkohle — von Flözen sehr verschiedener Mächtigkeit abgebaut. Diese Steinkohlenvorkommen sind ungefähr gleichaltrig und gehören der produktiven Steinkohlenformation an. Der Bergbau im Zwickauer Revier ist sehr alt. Man glaubt ihn auf die ersten Ansiedler im Muldental, die Sorben-Wenden, im 10. Jahrhundert zurückführen zu können, aber erst im Anfang des 19. Jahrhunderts hat er Bedeutung gewonnen. Das Becken erstreckt sich beiderseits der Mulde in einer Einsenkung etwa 6 km von West nach Ost und etwa 4 km von Nord nach Süd. Im ganzen tiefgelagert und mit zahlreichen Verwerfungen ausgebildet, streichen die Ablagerungen am Süd- und Südwestrande des Beckens aus, auf Niederplanitzer, Oberhohndorfer und Bockwaer Flur. Die Mächtigkeit des Deckgebirges schwankt und steigt bis 600 m. Die mittlere Mächtigkeit der produktiven Steinkohlenformation geht nicht über 400 m hinaus und bewegt sich im Mittel zwischen 200 und 300 m. Infolge von Anschwemmungen treten die oberen Flöze nur an einem kleinen Teile, hauptsächlich dem östlichen, auf. Der größte und wichtigste Teil des Reviers dehnt sich auf 40 km von Werdau im Westen bis Chemnitz im Osten und setzt sich dann schmaler nach Nordosten fort, über Frankenberg, Hainichen bis zu dem an der großen Striegis liegenden Dorfe Goßberg. Seine größte Breite erreicht es zwischen Hohnstein und Hartenstein mit 16 km. Der Oberflächeninhalt beträgt 330 qkm, doch sind die Kohlenlager noch nicht allenthalben erschlossen. Der Abbau wird nur in einem Teile betrieben. Das Revier umfaßt außer der Zwickauer Stadtflur folgende Fluren: auf dem linken Ufer der Mulde Mariental, Schedewitz, Neudörfel, Planitz und Niedercainsdorf; auf dem rechten Muldenufer Oberhohndorf, Bockwa, Pöhlau und Vielau.

Das kohlenführende Gebirge hat zwei Zonen mit drei Flözzügen. Im unteren Zug sind zu nennen das Segen-Gottes-Flöz, das Ludwig-

Flöz, nur an einigen Stellen abbauwürdig, das Planitzer Flöz auf beiden Seiten des Muldenflusses, auf der rechten jedoch vollständig abgebaut, und das Rußkohlenflöz, das am Südende zutage ausstreicht und im Westen versteint. Den mittleren Flözzug trennt ein durchschnittlich 30 bis 40 m mächtiges Zwischenmittel vom unteren. Hier liegen das Schichtkohlenflöz, so genannt, weil es aus mehreren Pech- und Rußkohlenschichten besteht, das Zachkohlenflöz, von der Zähigkeit der Kohle so genannt, das sich in zwei Flöze teilt, von denen das untere als Neukohlenflöz bekannt ist. An sie schließt sich eng, im wesentlichen rechts der Mulde gelegen, das ausgedehnte, gleichmäßig beschaffene Lehekohlenflöz. Der obere Flözzug hat seine Bedeutung verloren, weil seine Ablagerungen, meist Pechkohle, fast völlig erschöpft sind. Er bestand aus vier Flözen, dem Scherbenkohlenflöz, dem zweielligen, dreieinhalb- und dreielligen Flöz.

Durch einen flözleeren Gebirgsrücken vom Zwickauer Becken getrennt, schließt sich das östliche erzgebirgische Steinkohlenrevier von Lugau-Oelsnitz an. Vielleicht ist es ein nur räumlich getrennter Teil derselben Ablagerung; doch ist diese Frage noch nicht geklärt. Nachdem die ersten Spuren von Steinkohle hier am Anfang des 19. Jahrhunderts entdeckt waren, nahm der Abbau in den zwanziger Jahren seinen Anfang, aber erst in den vierziger Jahren, als durch einen Bahnbau ein aufnahmefähiges Absatzgebiet, die Fabrikstadt Chemnitz, geschaffen war, und als späterhin durch weitere Ausgestaltung des Verkehrs entfernter gelegene Gebiete, wie Glauchau, Gera, Leipzig zugängig wurden, wurde der Abbau reger. Zum Lugau-Oelsnitzer Revier, nordöstlich von Stolberg, gehören außer den Fluren, die ihm den Namen gegeben haben, diejenigen von Niederwürschnitz, Hohndorf, Lichtenstein und Gersdorf. Der Kohlengehalt der sieben Flöze weist sowohl hinsichtlich seiner Beschaffenheit und Zwischenmittel wie seiner Mächtigkeit große Mannigfaltigkeit auf, weil das liegende Kohlengebirge Einbuchtungen, Furchen und Verwerfungen zeigt, an die sich die Kohlenformation anschließt. Daher kommt es, daß sich mehrere der vorhandenen Flöze stellenweise zu einem einzigen, mächtigen Flöz vereinigen. Die Flöze treten, wie im Zwickauer Revier, auch hier nur in schmalen Streifen am südlichen Rande zwischen Niederwürschnitz, Neuölsnitz und Lugau an die Oberfläche, von wo sie nach Westen, Nordwesten, Osten und Nordosten steil abfallen. Der tiefste Schacht ist der Frisch-Glück-Schacht mit 931 m Teufe. Zu den sechs Flözen — zwei oberen, nur stellenweise entwickelten und nicht allenthalben abbauwürdigen und vier unteren — treten noch einige nicht abbauwürdige Kohlenstreifen, die als siebentes Flöz betrachtet werden. Das Hauptflöz ist von dem vielfach unterbrochenen und verschieden mächtigen Grundflöz durch ein in seiner Mächtigkeit stark wechselndes Berge-

mittel getrennt. Auf das Hauptflöz folgt das Vertrauensflöz und das Glückaufflöz, das oberste der vier wichtigen Flöze, das die geringste Mächtigkeit besitzt. Während die erstgenannten hauptsächlich Rußkohle neben Pechkohle führen, ist das letztgenannte ein fast reines Pechkohlenflöz mit nur geringen Mengen Rußkohle und gleicht darin dem ihm nach oben folgenden Hoffnungsflöz. Der Hauptflöz konnte trotz größerer Ausdehnung nicht abgebaut werden, da seine Mächtigkeit zu gering und die Kohle unrein ist. Kleinere isolierte Steinkohlenvorkommen finden sich bei Chemnitz, Hainichen, Flöha und bei Schönfeld, wo der Kohlenbergbau 1897 zum Erliegen kam, in Altenberg i. Erzgeb. und an einigen anderen Stellen, wo sie ebenfalls erschöpft sind.

Die geologischen Verhältnisse der Steinkohlenformationen im Königreich Sachsen sind noch nicht vollkommen erforscht. So ist im Lugau-Oelsnitzer Revier, in dem man die Ausdehnung aller bekannten Steinkohlenvorkommen auf 106 Millionen Quadratkilometer, davon 70 Millionen Quadratkilometer abbaufähig schätzt, die östliche Grenze noch nicht mit Sicherheit festgestellt, und vom Zwickauer Becken hat man den nördlichen und nordöstlichen Abschluß noch nicht gefunden. Um diese Frage aus wissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Gründen zu klären, hat die sächsische Regierung im Etat für 1912/13 eine Summe von 2,5 Millionen Mark zum Erwerb der nötigen Versuchsfelder angefordert, die von den Ständen bewilligt wurden[1]).

Ungleich stärker entwickelt als die Steinkohlenformation, sind im Königreich Sachsen die Braunkohlenlager in den beiden großen Braunkohlengebieten, dem Borna-Leipziger Kohlenbecken im Nordwesten, westlich der Elbe und östlich der Elbe im niedrigen Teile der Lausitz, in der Gegend von Zittau, wo die Flöze die größte Mächtigkeit (bis zu 50 m) erreichen. Dazu kommt als drittes Becken, diesem benachbart, im Nordwesten von Zittau, an der böhmischen Grenze das Seifhennersdorfer Revier, das seine Bedeutung jedoch verloren hat.

Das Borna-Leipziger Braunkohlenbecken bildet den südöstlichen Teil der sächsisch-thüringischen Tertiärbucht. Diese breitet sich aus zwischen Halle, Weißenfels, Zeitz, Altenburg, Frohburg, Colditz, Grimma, Wurzen und Leipzig. Es stellt die Ausfüllung einer Mulde dar, die sich auf welligem Untergrunde flach gegen Nordwesten neigt. Das Becken besitzt in Sachsen strichweise mehrere Flöze. Sein Wert aber beruht auf dem unteren Flöz, das daher als Hauptbraunkohlenflöz bezeichnet wird; es liefert die bei weitem beste und meiste Kohle und besitzt eine durchschnittliche Mächtigkeit von 14 m. Es zieht sich von Leipzig südwärts und ununterbrochen über Gautzsch, Zwenkau, Pegau

1) Vgl. später S. 43.

nach der westlichen Landesgrenze, über die es sich fortsetzt. Im Osten und Südosten findet es seine Grenze etwa auf der Linie Frohburg, Lausigk, Brandis, im Westen und Südwesten geht es in das Zeitz-Weißenfelder Kohlenrevier über. Das Hauptbraunkohlenflöz, das hauptsächlich in der Gegend von Borna und Leipzig abgebaut wird, schwankt in seiner Mächtigkeit zwischen 10 und 18 m, weil es nicht selten Mulden und Sättel bildet. Die Kohle wird manchmal gegen das Hängende hin sandig und abbauunwürdig. In der Hauptsache ist sie erdig oder stückig, mit Schichten von Knorpelkohle durchsetzt und vielseitig verwendbar. Sie wird als Stück- und Streichkohle auch zu Naßsteinen oder getrocknet zur Brikettfabrikation benützt. Kleinere Tertiärmulden gleichen Alters finden sich östlich von Colditz, bei Mittweida, im Osten von Grimma, bei Mügeln und Oschatz, in der Wurzener Gegend, auf beiden Seiten der Mulde. Hier liegt das staatliche Braunkohlenwerk Leipnitz mit einer gewinnbaren Braunkohlenmenge von schätzungsweise nur 5 Millionen Tonnen bei einem Gesamtvorrat des Beckens von 3500 Millionen Tonnen.

Das Lausitzer Braunkohlenvorkommen ist ein Teil des großen norddeutschen Braunkohlengebietes, das sich von Pommern und Mecklenburg durch die Mark Brandenburg bis in die Lausitz erstreckt. Es ist geologisch jünger als das des Borna-Leipziger Reviers, in zahlreichen flachen Einzelmulden von verschiedener Größe und mit stark wechselnder Mächtigkeit und vielfachen Unterbrechungen abgelagert. Trotz der großen Zahl der Flöze steht es an Ausdehnung und Beschaffenheit des Fördergutes, das vielfach nicht brikettierfähig ist, dem Borna-Leipziger Becken weit nach. Sein Kohlenvorrat wird auf 330 Millionen Tonnen geschätzt, also eine verhältnismäßig geringe Menge. Die Ablagerungen finden sich namentlich im Zittauer, Bautzener und Kamenzer Kreise. Im Zittauer Revier finden sich zahlreiche kleinere Gruben, da die geringe Tiefe mancher Braunkohlenflöze den Abbau mit verhältnismäßig kleinem Kapital und mit ungelernten Arbeitern zuläßt. Die Mächtigkeit der Flöze schwankt von einem halben Meter bis zu 20 m. Im östlichen Teil ist die Zahl der Flöze weit geringer. Verwerfungen sind hier unbedeutend und kaum vorhanden. Das Kamenzer Revier umfaßt nur einige Gruben. Im Bautzener Kreise sind von fünf vorhandenen Flözen zwei bereits abgebaut; auch hier handelt es sich meist um kleinere Becken.

§ 2. Die sächsischen Kohlenvorräte.

Ganz allgemein können Schätzungen von nicht abgebauten, noch auf ihren natürlichen Lagerstätten ruhenden Kohlenmengen keinen Anspruch auf volle Zuverlässigkeit erheben. Auch für ein kleineres Gebiet werden sie sich von der Wirklichkeit umso mehr entfernen, je unregelmäßiger und daher

unberechenbarer die Lagerungsverhältnisse sind. Selbst beim Vorhandensein bestimmter Leitschichten werden Sprünge, Risse, Verwerfungen und die wechselnde Mächtigkeit der Zwischenmittel und Deckgebirge auch den kundigsten Sachverständigen über den Kohleninhalt wie die Abbauwürdigkeit täuschen. In besonderem Maße trifft diese Unsicherheit auf die Braunkohlenvorkommen zu, bei denen die Flöze große Unregelmäßigkeiten nach Längenausdehnung, Breite und Tiefe aufweisen und die oft nur in Einzelmulden auftreten. Für die Steinkohlenformation im Königreich Sachsen insbesondere sind, wie vorstehend im Zusammenhange ausgeführt, die geologischen Verhältnisse teilweise noch nicht vollständig erforscht.

An Steinkohlen ist der Gesamtreichtum nur gering. Nasse[1]) gelangte 1890 für die deutschen Steinkohlenvorräte auf 112 Milliarden Tonnen und zu einem sächsischen Vorrat von 400 Millionen Tonnen. Bei der damaligen Jahresförderung von 4,25 Millionen Tonnen würden danach die sächsischen Flöze etwa im Jahre 1980 abgebaut sein. Hänig[2]) berechnete 1897 den Steinkohlenreichtum Deutschlands über 1000 m Teufe auf 76 482 Millionen Tonnen, unter 1000 m Teufe auf 18 605 Millionen Tonnen. Für Sachsen gelangt er zu fast der gleichen Ziffer wie Nasse und nahm demnach gleichfalls die Lebensdauer des sächsischen Steinkohlenbergbaues auf 100 Jahre an. Kuckuk greift in seiner 1913 erschienenen Schrift[3]) auf Nasse zurück und kommt unter Zugrundelegung der heutigen Jahresfördermenge von 5 Millionen Tonnen und unter Anrechnung der 1890—1911 ausgewonnenen Kohlen auf 70 Jahre Lebensdauer. Die neuesten, von der Geologischen Landesanstalt zu Berlin veranstalteten Untersuchungen der nach den heutigen Verhältnissen abbauwürdigen Steinkohlenmengen führten für Deutschland zu einer Gesamtsumme von 409 960 Millionen Tonnen Steinkohlen, davon im Königreich Sachsen 225 Millionen Tonnen[4]).

An den deutschen Braunkohlenvorräten ist das Königreich Sachsen mit einem erheblicheren Bruchteil beteiligt. Während die früheren Schätzungen der Braunkohlenvorräte im Deutschen Reiche sich um 8 Milliarden Tonnen bewegten, wurden nach Mitteilungen des Bergassessors Böker[5]) neuerdings ermittelt: als sicher vorhanden 9314,3 Millionen Tonnen,

1) R. Nasse, Die Kohlenvorräte der europäischen Staaten, 2. Aufl. Berlin 1893.

2) A. Hänig, Die Gewinnung und Verwertung der Steinkohle, unter besonderer Berücksichtigung ihrer nationalökonomischen Bedeutung.

3) Kuckuk, Bergassessor und Geologe der westfälischen Berggewerkschaftskasse zu Bochum, Einführung in die Geologie der Kohle, ihre Gewinnung, Verwendung und wirtschaftliche Bedeutung.

4) Georg Gothein, Bergrat, M. d. R., Reichsbergbaumonopol? 29. Heft der Finanzwissenschaftlichen Zeitfragen.

5) Zeitschr. Kohle und Erz, Dezemberheft 1915.

als wahrscheinlich 4068,4 Millionen Tonnen, zu denen aber ziffernmäßig nicht feststellbare weitere, sehr erhebliche, mit geringerer Wahrscheinlichkeit vorhandene Mengen hinzutreten. Von diesen mithin auf 13 382,7 Millionen Tonnen und erhebliche weitere wahrscheinliche Mengen berechneten Vorräten sollen 3000 Millionen Tonnen auf das Königreich Sachsen entfallen, für welches die weiteren wahrscheinlichen Mengen ebenfalls als „sehr erheblich" angegeben werden. Die sächsische Staatsregierung gibt in einer amtlichen Denkschrift vom Jahre 1912[1]) den gesamten gewinnbaren Kohlenvorrat des Bornaer und Leipziger Braunkohlenbeckens schätzungsweise auf 3500 Millionen Tonnen an, den des Lausitzer Braunkohlenvorkommens auf 330 Millionen Tonnen, also für diese beiden Gebiete schon auf 3830 Millionen Tonnen. Ihre Schätzung, die sicherlich auf möglichst einwandfreiem Material beruht, geht also um ein gut Teil über die vorerwähnte hinaus, um so mehr als die verschiedenen Einzelvorkommen dabei außer Betracht geblieben sind.

Wie man sich in der Vergangenheit über die Vorräte an Kohle und ihre Lebensdauer im In- und Auslande getäuscht hat, wird an folgenden Feststellungen erkenntlich. In den sechziger Jahren berechnete Hull die bis zu einer Tiefe von 4000 englischen Fuß in Großbritannien anstehenden Kohlen auf 79 843 Millionen englische Tonnen, etwa ein Jahrzehnt später (1877) gelangte eine von dem Parlament eingesetzte Kommission zu dem Ergebnis von 146 480 Millionen Tonnen. Eine wieder einige Jahre später (1882) von Greenwall vorgenommene Schätzung berechnete die damaligen Vorräte der vereinigten Königreiche auf 86 840 Millionen Tonnen. Nasse glaubte, daß bei seiner Schätzung der gesamten deutschen Kohlenvorräte auf 112 Milliarden Tonnen, unter Berücksichtigung der Abnahme- und Zunahmeprozente der Förderung, zwischen 1930 und 1960 eine konstante Jahresförderung von etwa 146 Millionen Tonnen eintreten würde, so daß erst nach 785 Jahren mit einer Erschöpfung der deutschen Kohlenvorräte zu rechnen sei. Seine Schätzungsziffer war aber bereits im Jahre 1908 für Steinkohle überschritten. Wie man ferner bei der Vorberatung der Novelle zum preußischen Berggesetz vom 24. Juli 1865 im Jahre 1907 in der 14. Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses feststellte, waren bei der Beratung des Gesetzes von 1865 die Kohlenvorräte Deutschlands auf eine für 300 Jahre ausreichende Menge beziffert worden. Der Vorrat würde aber schon so gut wie erschöpft sein, wenn die damaligen Schätzungen richtig gewesen wären.

Die vorstehend mitgeteilten, stark voneinander abweichenden Ziffern

---

1) Landtagsdrucksache: Ueber den Erwerb von Kohlenfeldern für den Kgl. Sächsischen Staatsfiskus (vgl. später S. 43).

und ihr Widerspruch zur tatsächlichen Entwicklung erweisen den verhältnismäßig geringen Wert aller genaueren Zahlenangaben. Dieser aber wird noch zweifelhafter, wenn man bedenkt, daß sich für die Zukunft noch eine Reihe weiterer unsicherer Faktoren in die Rechnung über die Lebensdauer der Kohlenschätze einstellen. Es ist daran zu erinnern, daß wir in der Ausnutzung unserer Wasserkräfte noch in den Anfängen stehen. Fortschritte der bergbaulichen Technik werden voraussichtlich den Abbau in größeren Tiefen als bisher und mit noch geringeren Verlustprozenten ermöglichen, als sie schon jetzt bei dem sogenannten Spülversatzverfahren erzielt worden sind. Eine rationellere Auswertung der Heizkraft der Kohle würde die Bedarfsmenge erniedrigen. Die Zunahme der Bevölkerung und damit der Arbeitskräfte, die durch den Krieg gehemmt ist, wie allgemein die künftige Entfaltung des Wirtschaftslebens nach dem Kriege werden gleichfalls ihren Einfluß auf Bedarf und Förderung ausüben, ohne im voraus übersehbar zu sein.

Nach allgemein für richtig gehaltenem Urteil ist die Nachhaltigkeit des sächsischen Steinkohlenbergbaus nicht allzu hoch zu veranschlagen[1]). Mutmaßlich wird er in einigen Jahrzehnten, also einer für das Leben eines Staates und Volkes kurzen Spanne Zeit, bis auf geringfügige Reste aufgezehrt sein, während die Braunkohlenförderung noch für eine längere Periode ergiebig sein wird.

§ 3. Die Entwicklung der sächsischen Bergwirtschaft im letzten Vierteljahrhundert[2]).

Ein Rückblick auf die Entwicklung der Bergwirtschaft im Königreich Sachsen während der Zeit von etwa 1890 an läßt einen kräftigen Aufschwung des Kohlenbergbaues erkennen.

Im Jahre 1890 belief sich nach den amtlichen statistischen Angaben die geförderte Menge an Steinkohle auf 4 151 000 Tonnen im Werte von 41 156 000 Mk., im Jahre 1913 auf 5 445 000 Tonnen im Werte von 73 386 000 Mk. Bei der Braunkohle stieg die geförderte Menge von 848 000 Tonnen im Werte von 2 539 000 Mk. auf 6 310 000 Tonnen im Werte von 15 524 000 Mk. Die Belegschaft erhöhte sich im Stein-

1) Schon im Jahre 1890 hatten im Zwickauer Revier drei Schächte eine Tiefe von über 700 m erreicht. Die drei Schächte der Steinkohlen-Aktiengesellschaft Bockwa-Oberhohndorf-Vereinigt Feld bei Lichtenstein in Hohndorf haben 835, 850, 885 m Tiefe, der Morgensternschacht III im Zwickau-Oberhohndorfer Revier 1082 m.

2) Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen, auf Anordnung des Kgl. Finanzministeriums herausgegeben von Dr. Ing. C. Menzel, verschiedene Jahrgänge.

kohlenbergbau von 20 318 Mann auf 26 007 Mann, im Braunkohlenbergbau von 2447 Mann auf 6768 Mann. Auffällig ist die außerordentliche Zunahme des Braunkohlenbergbaues im Vergleich zur Steinkohlenförderung. Während die geförderte Braunkohlenmenge 1890 erst etwa ein Sechstel der Steinkohlenförderung betrug, hat sie diese im Jahre 1913 weit überholt. Zum ersten Male überstieg die geförderte Braunkohlenmenge die Steinkohlenmenge im Jahre 1912. Diese Verschiebung zugunsten der Braunkohle ist mit Rücksicht auf den geringen Umfang der noch verfügbaren Steinkohlenlager und den weit größeren Braunkohlenreichtum Sachsens begrüßenswert. Noch auffälliger fast erscheint aber der unverhältnismäßig große Abstand zwischen der Mengen- und Preiskurve. Während der Einheitspreis für die Steinkohle sich von 9,02 Mk. im Jahre 1890 auf 13,48 Mk. im Jahre 1913 hob, ging er für Braunkohle von 2,99 Mk. auf 2,46 Mk. zurück, so daß trotz der gewaltig gestiegenen Menge an geförderter Braunkohle der Gesamtwert hinter dem der Steinkohlenförderung um fast ein Fünftel zurückbleibt. Man würde jedoch zu einer irrtümlichen Beurteilung der Entwicklung des sächsischen Kohlenbergbaues gelangen, würde man nicht zugleich den Zweig der Braunkohlenindustrie berücksichtigen, der ihr eine außerordentliche Wertsteigerung auch der minderwertigen Sorten ermöglicht: die Brikettierung. Diese verschafft der Braunkohle stärkere Heizkraft und damit eine erhöhte Absatzfähigkeit auf größere Entfernungen. Und gerade die Briketterzeugung bietet ein Bild starken Aufsteigens sowohl dem Werte wie der Menge nach. Steigende Erzeugung und steigender Wert bilden hier das ständig wiederkehrende Merkmal, wie die nachstehende Tabelle über die Gesamterzeugung und den Gesamtwert der in Sachsen hergestellten Steinkohlen- und Braunkohlenbriketts der letzten 10 Jahre erweist. (S. 19/20.)

§ 4. Der Umfang des sächsischen Kohlenbergbaues.

Die folgenden statistischen Angaben aus den 10 Jahren 1904 bis 1913 über die Förderungen, den Anteil der einzelnen Reviere am gesamten sächsischen Ausbringen und den Anteil Sachsens an der deutschen Gesamtförderung, ferner über Preisgestaltung, Zahl der Gruben und der Belegschaften mögen einen näheren Einblick in den Umfang des sächsischen Stein- und Braunkohlenbergbaues gewähren [1]). Die Ziffern erstrecken sich

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen, verschiedene Jahrgänge Erläuterungen zum Königl. Dekret Nr. 47 vom 19. April 1912.

bis zum letzten vollen Friedensjahre 1913. Die mangelhafte Kohlenversorgung des Königreichs Sachsen während des Krieges ist eines der trübsten Kapitel der Kriegswirtschaftsgeschichte. Sie nahm eine Schärfe an, wie wohl kaum in einem anderen deutschen Bergbaulande, und wuchs sich zu einem allgemeinen Notstande aus. Diesen, soweit statistische Angaben überhaupt vorliegen, zahlenmäßig festzuhalten, erscheint entbehrlich für die Beurteilung eines auf die Dauer und normale Zustände berechneten Gesetzes. Es mag genügen, die allgemeinen Lehren aus dieser vorübergehenden Erscheinung zu ziehen.

Erläuternd sei vorausgeschickt, daß die Ausführung der Berggesetze im Königreich Sachsen den Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen übertragen ist, unter denen auf Grund einer Verordnung vom 7. November 1831 das Finanzministerium die Führung hat. Die untere Instanz ist das Kgl. sächsische Bergamt in Freiberg. Es bestehen sechs Berginspektionen: Dresden, Leipzig, Stollberg, Zwickau I, Zwickau II und Freiberg [1]).

Die Aufsichtsbezirke für den Kohlenbergbau verteilen sich folgendermaßen:

Berginspektion Dresden: Steinkohlenbergbau im Weißeritzgebiet (Döhlener Becken), Braunkohlenbergbau im Bautzener Regierungsbezirk.

Berginspektion Leipzig: Braunkohlenbergbau in den Regierungsbezirken Dresden, Chemnitz, Leipzig, Zwickau.

Berginspektion Stollberg: Steinkohlenbergbau im Chemnitzer Regierungsbezirk.

Berginspektion Zwickau I: Steinkohlenbergbau in dem Bezirke der Stadt Zwickau und den Landgemeinden Schedewitz und Niederplanitz.

Berginspektion Zwickau II: Steinkohlenbergbau im Bezirk der Landgemeinden Oberhohndorf, Reinsdorf, Pöhlau, Bockwa.

Hiernach unterstehen Steinkohlengebiete den Berginspektionen Stollberg, Dresden, Zwickau I und II, Braunkohlengebiete den Berginspektionen Leipzig und Dresden.

---

1) Der Freiberger Bezirk kann hier außer Betracht bleiben; es untersteht ihm lediglich der Erzbergbau, soweit er nicht dem Dresdener oder Zwickauer Bezirke zugewiesen ist. Der Erzbergbau ist im Königreich Sachsen auf geringe Reste zusammengeschrumpft. Der staatliche Erzbergbau in und bei der alten Berghauptstadt Freiberg ist nach jahrhundertelanger Blüte und einer 10jährigen Abrüstungsperiode eingestellt, nachdem der Silberbergbau durch die Einführung der Goldwährung und die gewaltige Steigerung der Silbergewinnung im Auslande keinen Nutzen mehr abwarf. Die vom Staat vorwiegend im Interesse der Bergleute und der beteiligten Gemeinden für den Fortbetrieb aufgebrachten Zuschüsse betrugen von 1904 bis 1913 rund 8 Mill. Mark. Von den 156 sächsischen Erzbergwerken standen 1913 nur noch 17 in Förderung.

§ 5. Förderung des sächsischen Kohlenbergbaus.
(Zum Vergleich die Förderung im deutschen Zollgebiet.)

Steinkohle.

Jahr	Förderung im deutschen Zollgebiet in 1000 t	Förderung im Kgr. Sachsen in 1000 t	Wert in 1000 ℳ	Preis 1 t ℳ	Zahl der Werke	Gesamt-Belegschaft
1904	120 816	4475	50 826	11.36	28	24 706
05	121 299	4604	52 321	11.36	27	24 615
06	137 118	4813	56 824	11.81	25	24 413
07	143 186	4879	62 657	12.84	24	23 986
08	147 671	5020	67 712	13.49	22	25 726
09	148 788	5041	67 422	13.37	22	26 597
10	152 828	4999	65 474	13.10	23	26 667
11	160 747	5056	65 587	12.97	23	26 107
12	174 881	5066	67 163	13.26	22	24 917
13	190 109	5445	73 386	13.48	22	26 007

Braunkohle.

Jahr	Förderung im deutschen Zollgebiet in 1000 t	Förderung im Kgr. Sachsen in 1000 t	Wert in 1000 ℳ	Preis 1 t ℳ	Zahl der Werke	Gesamt-Belegschaft
1904	48 635	1922	4814	2.50	98	3296
05	52 512	2168	5350	2.47	96	3610
06	56 420	2314	5994	2.59	89	3603
07	62 547	2486	6798	2.73	85	3798
08	67 615	2883	8056	2.79	83	4930
09	68 658	3168	8493	2.68	81	4563
10	69 547	3624	9576	2.64	87	5374
11	73 774	4325	10 993	2.54	85	5483
12	80 935	5335	13 576	2.54	88	6172
13	87 233	6310	15 524	2.46	77	6768

Uebersicht über die einzelnen Kohlenbezirke für die Jahre 1909 bis 1913.

Braunkohlenbergbau.

Jahr	Inspektions-Bezirk	Zahl der Werke	Gesamt-Belegschaft	Förderung t	Zu- bzw. Abnahme gegen d. Vorjahr	Wert ℳ	Zu- bzw. Abnahme gegen d. Vorjahr
1909	Leipzig	48	3875	2 463 540	+ 7.9 %	6 672 801	+ 4.8 %
	Dresden	33	1033	704 086	+ 17.3 %	1 820 318	+ 7.7 %
Summe		81	4908	3 167 626	+ 1.3 %	8 493 119	+ 5.4 %
1910	Leipzig	51	4570	2 850 252	+ 12.18 %	7 595 122	+ 11.59 %
	Dresden	36	1206	773 272	+ 36.86 %	1 980 784	+ 38.19 %
Summe		87	5776	3 623 524	+ 18.92 %	9 575 906	+ 19.05 %
1911	Leipzig	51	4761	3 405 245	+ 16.30 %	8 646 462	+ 12.16 %
	Dresden	34	1146	920 196	+ 15.97 %	365 312	+ 15.57 %
Summe		85	5907	4 325 441	+ 16.23 %	9 011 774	+ 12.89 %
1912	Leipzig	53	5376	3 877 578	+ 12.18 %	9 780 032	+ 11.59 %
	Dresden	35	1225	1 457 349	+ 36.86 %	3 795 908	+ 38.19 %
Summe		88	6601	5 334 927	+ 18.92 %	13 575 940	+ 19.03 %
1913	Leipzig	47	5868	4 842 749	+ 24.9 %	11 711 267	+ 19.7 %
	Dresden	30	1359	1 467 690	+ 0.7 %	3 812 449	+ 0.4 %
Summe		77	7227	6 319 439	+ 18.3 %	15 523 716	+ 14.3 %

Steinkohlenbergbau.

Jahr	Inspektions-Bezirk	Zahl der Werke	Gesamt-Belegschaft	Förderung t	Zu- bzw. Abnahme gegen d. Vorjahr	Wert ℳ	Zu- bzw. Abnahme gegen d. Vorjahr
1909	Stollberg	9	11 509	1 999 699	+ 1.3 %	28 365 352	+ 0.6 %
	Dresden	2	2 436	533 753	— 1.8 %	6 313 297	— 5.0 %
	Zwickau I u. II	11	13584	2 507 706	+ 0.2 %	32 743 392	— 0.4 %
Summe		22	27 529	5 041 158	+ 0.4 %	67 422 041	— 0.4 %
1910	Stollberg	9	11 569	2 019 959	+ 2.16 %	28 315 785	+ 2.71 %
	Dresden	2	2 374	494 778	+ 5.95 %	5 613 987	+ 8.98 %
	Zwickau I u. II	12	13 675	2 484 137	— 2.88 %	31 544 098	+ 0.67 %
Summe		23	27 618	4 998 874	+ 0.19 %	65 587 537	+ 2.35 %

Jahr	Inspektions-Bezirk	Zahl der Werke	Gesamt-Belegschaft	Förderung t	Zu- bzw. Abnahme gegen d. Vorjahr	Wert M	Zu- bzw. Abnahme gegen d. Vorjahre
1911	Stollberg	8	11 464	2 101 126	+ 3.86 %	29 540 854	4.15 %
	Dresden	2	2 302	505 759	+ 2.17 %	5 518 548	— 1.73 %
	Zwickau I u. II.	12	13 311	2 449 146	— 1.43 %	30 528 135	— 3.33 %
Summe		22	27 077	5 056 031	+ 1.13 %	65 587 537	+ 0.17 %
1912	Stollberg	8	10 963	2 147 511	+ 2.10 %	30 365 161	+ 2.71 %
	Dresden	2	2 277	537 767	+ 5.95 %	6 063 083	+ 8.98 %
	Zwickau I u. II	12	12 664	2 380 472	— 2.88 %	30 734 699	+ 0.67 %
Summe		22	25 904	5 065 750	+ 0.19 %	67 162 943	+ 2.35 %
1913	Stollberg	8	11 333	2 337 220	+ 8.8 %	33 142 448	+ 9.1 %
	Dresden	2	2 324	536 386	+ 0.3 %	6 387 758	+ 5.4 %
	Zwickau I u. II	12	13 336	2 571 685	+ 8.0 %	33 855 870	+ 10.2 %
Summe		22	26 993	5 445 291	+ 7.5 %	73 386 076	+ 9.3 %

Verarbeitung von Kohlen zu Koks, Briketts und Braunkohlenziegeln.

Steinkohlen.

Jahr	Verarbeitete Steinkohle t	Gewonnener Koks		Gewonnene Briketts	
		t	M	t	M
1904	171 996	62 768	1 053 117	40 206	548 347
05	190 795	68 024	1 203 343	49 643	683 512
06	189 681	67 053	1 281 546	49 429	699 519
07	182 011	66 637	1 448 520	45 746	708 371
08	189 078	65 425	1 497 293	54 264	891 042
09	182 287	62 592	1 409 313	53 618	896 398
10	183 045	62 414	1 307 354	55 308	863 278
11	174 916	61 639	1 254 137	55 426	848 999
12	178 002	63 151	1 290 874	60 940	975 724
13	192 653	65 308	1 426 663	65 149	1 065 354

Braunkohlen

Jahr	Verarbeitete Braunkohle t	Gewonnene Braunkohlenziegel t	Gewonnene Braunkohlenziegel ℳ	Gewonnene Briketts t	Gewonnene Briketts ℳ
1904	566 375	77 624	570 433	181 672	1 674 832
05	721 004	57 855	429 781	261 467	2 070 899
06	850 690	59 925	486 474	310 542	2 587 994
07	966 899	60 432	524 148	345 834	3 130 983
08	1 211 426	62 900	541 738	391 972	3 550 292
09	1 380 749	59 216	507 736	543 561	4 593 815
10	1 680 581	56 937	466 663	702 767	5 731 952
11	2 082 206	65 847	525 277	887 026	6 994 810
12	2 437 697	56 608	472 757	1 108 049	8 921 932
13	3 182 523	59 265	473 315	1 433 242	11 184 220

Die Briketterzeugung der sächsischen Steinkohlen- und Braunkohlenwerke 1904—1913.

Jahr	Steinkohlenbriketts Gesamterzeugung t	Steinkohlenbriketts Gesamtwert ℳ	Steinkohlenbriketts Wert 1 t ℳ	Braunkohlenbriketts Gesamterzeugung t	Braunkohlenbriketts Gesamtwert ℳ	Braunkohlenbriketts Wert 1 t ℳ
1904	40 206	548 347	13.64	181 672	1 474 833	8.12
05	49 643	683 512	13.77	261 467	2 070 899	7.92
06	49 429	699 519	14.15	310 542	2 587 994	8.33
07	45 746	708 371	15.48	345 834	3 130 983	9.05
08	54 264	891 042	16.42	391 972	3 550 292	9.06
09	53 618	896 398	16.72	543 561	4 593 815	8.45
10	55 306	863 278	15.61	702 767	5 731 952	8.16
11	55 426	848 999	15.32	887 026	6 994 810	7.89
12	60 940	975 724	16.01	1 108 049	8 921 932	8.05
13	65 149	1 065 354	16.35	1 433 242	11 184 220	7.80

Aus den Tabellen geht hervor, daß die sächsische Steinkohlenförderung nicht mit der Zunahme im Reich hat Scyritt halten können. Im Jahre 1904 betrug sie noch etwa den 27. Teil der Förderung im deutschen Zollgebiet; seitdem ist sie auf den etwa 35. Teil im Jahre 1913 gesunken, hat also vergleichsweise erheblich nachgelassen. Umgekehrt hat die Braunkohlenförderung eine stärkere Zunahme gezeigt als im Reich. Ihr Anteil war 1904 nur etwa $^1/_{20}$, 1913 jedoch schon etwa $^1/_{14}$. Was den Kohlenbergbau innerhalb Sachsens betrifft, so überwiegt die Steinkohlenindustrie in den Zwickauer Bezirken, dann folgt in nicht allzu weitem Abstande der Stollberger, während der Dresdner Bezirk mit

seinen nur zwei Steinkohlenwerken weit zurücksteht. Beim Braunkohlenbergbau hat der im Leipziger Bezirk eine erheblich größere wirtschaftliche Bedeutung als der des Dresdener Reviers.

§ 6. Verbrauch.

Eine allgemein zugängige Statistik über den Kohlenverbrauch im Königreich Sachsen ist nicht vorhanden. Trotzdem es sich bei Kohlen um Massengüter handelt, begegnet die Aufstellung zuverlässiger und erschöpfender Angaben erheblichen Schwierigkeiten. Für das deutsche Zollgebiet gestattet die Zollgrenze eine Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr, und deren Differenz in Verbindung mit der eigenen Produktion des Inlandes ermöglicht es, diejenigen Mengen zu berechnen, die im Lande verbraucht sein müssen. Für ein nach den deutschen Nachbarstaaten offenes Gebiet wie das Königreich Sachsen, dessen enge Wirtschaftsbeziehungen und täglicher Güteraustausch über die politischen Grenzen hinausgreifen, ist diese Möglichkeit nicht gegeben. Nur der Eisenbahnverkehr (der die von der sächsischen Eisenbahnverwaltung mit betriebenen Altenburgischen Bahnen einschließt) und die Güterbewegung auf der Elbe gewähren Anhaltspunkte für den Ein- und Ausgang. Die zu Wagen über die Grenze gehenden, sicherlich nicht unbeträchtlichen Mengen werden hierbei nicht mit erfaßt. Die Staatsregierung hat in ihrer Denkschrift über den Ankauf staatlicher Kohlenfelder vom Jahre 1912 Ziffern über den Kohlenverbrauch mitgeteilt, deren Ermittelung nicht erkennbar ist; auf Ersuchen hat sie ihre Angaben bis zum Jahre 1913 ergänzt. Danach stellt sich der Verbrauch an Stein- und Braunkohle wie folgt:

	Steinkohlen:		**Braunkohlen:**	
Jahr	Verbrauch t	Davon Einfuhr abzüglich Ausfuhr t	Verbrauch t	Davon Einfuhr abzüglich Ausfuhr t
1895	3 483 517	375 218 *)	5 017 483	4 106 430
1900	4 148 451	29 898 *)	6 873 457	5 502 401
1905	3 777 670	228 726 *)	7 589 205	5 659 924
1909	4 528 650	142 843	10 021 974	7 202 787
1910	4 857 345	782 680	9 744 134	6 304 460
1911	4 918 896	866 010	10 646 157	6 553 384
1912	5 030 965	984 898	11 878 157	6 804 836
1913	5 366 695	1 054 914	12 645 860	6 663 780

*) mehr ausgeführt.

Die Uebersicht gibt ein Bild von der unzureichenden eigenen Förderung des Landes. Während Steinkohle noch bis zum Jahre 1905 in nennenswerter Menge mehr ausgeführt als eingeführt wurde, änderte sich von da ab das Verhältnis zugunsten der Mehreinfuhr; 1909 übertraf die Einfuhr die Ausfuhr bereits um 142 843 t, und diese Ziffer ist ganz erheblich gestiegen. 1913 überschritt sie bereits eine Million. Bei der Braunkohle überragte trotz der größeren Förderung und ihres starken Anwachsens von jeher die Einfuhr die Ausfuhr um beträchtliche Mengen; der Anteil der eigenen Produktion am Verbrauch hat sich zwar nennenswert gesteigert, wenngleich er 1913 gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang aufwies. Immerhin entfiel im letzten Friedensjahre bei der Steinkohle annähernd ein Fünftel, bei der Braunkohle sogar beinahe die Hälfte des Verbrauchs auf fremde Zufuhr.

§ 7. Die Lage der sächsischen Kohlenindustrie in den letzten Friedensjahren.

Ueber die letzten Wirtschaftsjahre vor dem Eingreifen der Ständeversammlung und der Regierung durch die den Kohlenbergbau mittelbar und unmittelbar betreffenden Maßnahmen sei hier mitgeteilt, daß die Lage des Kohlenmarktes aus mancherlei Gründen Anlaß zu Klagen und Unzufriedenheit geboten hat [1]). Im Jahre 1910 bewirkte milde Witterung und ein bedeutender Wasserreichtum der Elbe, der die billige Verfrachtung fremder Kohle auf dem Wasserwege lange Zeit hindurch zuließ, einen Rückgang im Kohlenbergbau. Es verstärkte sich das Angebot fremder Kohle, insbesondere mitteldeutscher Braunkohlenbriketts und von Steinkohlen aus Oberschlesien, wo große Vorräte lagerten, deren Abstoßung sich die dortigen Gruben angelegen sein ließen.

Zu den erschwerten Absatzverhältnissen, die sich namentlich im Lugau-Oelsnitzer Revier und bei den Werken des Plauenschen Grundes fühlbar machten, trat eine Erhöhung der Gestehungskosten durch gesteigerte Materialpreise und höhere soziale Lasten, und die von den Aktiengesellschaften und Gewerkschaften verteilten Ueberschüsse waren erheblich niedriger als zuvor. Im Braunkohlenbergbau arbeitete eine ganze Reihe von Werken, die mit technischen Schwierigkeiten und ungünstigen Lagerungsverhältnissen zu kämpfen hatten, ohne Gewinn. So spiegelte sich die nicht eben günstige Lage des gesamten vaterländischen Wirtschaftslebens sowohl im Steinkohlen- wie im Braunkohlenbergbau wider. Die Durchschnittspreise

1) Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen, verschiedene Jahrgänge. (Vgl. auch die vorstehenden Tabellen). Handelskammerberichte mehrerer Bezirke aus den betreffenden Jahren.

für Rohbraunkohle und Briketts sanken im allgemeinen und auch die Fördermengen nahmen ab. Bei der Steinkohlenförderung im Lugau-Oelsnitzer Revier war allerdings eine geringe Steigerung von 1 v. H. zu bemerken, während sie im Dresdner und Zwickauer Revier um 7,3 v. H. zurückging, wohingegen die Braunkohlenförderung in beiden Revieren erheblich zunahm und eine steigende Tendenz innehielt. Die vorhandenen 23 Steinkohlenwerke standen sämtlich in Förderung, von den 87 Braunkohlenwerken 80, 29 von ihnen bauten nur über Tage, 39 nur unter Tage ab, die übrigen trieben gleichzeitig Tagebau und Grubenbau. Die Menge der Braunkohlenbriketts wurde von 14 Braunkohlenwerken hergestellt.

Die Ungunst der Zeitverhältnisse setzte sich im Jahre 1911 fort. Die milde Winterwitterung und im Zusammenhang damit der starke Wettbewerb der außersächsischen Werke, die Unsicherheit der politischen Lage, Ausstände der Metallarbeiter, die den Kohlenbedarf der Metallindustrie minderten, sowie endlich ein Anziehen der Löhne drückten weiter auf die Marktlage bis in den September hinein. Erst dann setzte eine etwas lebhaftere Nachfrage die Steinkohlenwerke instand, ihre angesammelten Vorräte loszuschlagen; man glaubte sogar, man hätte bessere Ergebnisse erzielen können, wenn nicht der Wagenmangel den Versand erschwert hätte. Die Braunkohlenindustrie traf besonderes Mißgeschick durch einen vier Monate anhaltenden Ausstand der Bergarbeiter im mitteldeutschen Braunkohlenrevier. Dieser Ausstand zwang die Werke des Zwickauer Revieres, die bei ihrem Tiefbaubetrieb auf gelernte Arbeiter angewiesen sind, zu Förderungseinschränkungen. Im Zittauer Revier, wo der Ausstand sich am längsten hinzog, wurden die Tiefbaubetriebe sogar stillgelegt; der Tagebau konnte nur mühsam aufrecht erhalten werden und die Nachwirkungen des Ausstandes machten sich nach seiner Beendigung noch fühlbar, da inzwischen ein Teil der Verbraucher sich mit nordböhmischen Kohlen und solchen aus andern fremden Revieren eingedeckt hatten. Die Zahl der Steinkohlenwerke blieb mit 23 unverändert, die der Braunkohlenwerke verminderte sich um 2 auf 85 (51 im Leipziger Bezirk, 34 im Dresdner Bezirk), 80 wurden betrieben, 40 unterirdisch, 34 oberirdisch, 11 durch Tagebau und Grubenbau. Von den Brikettfabriken ging eine im Dresner Bezirke ein, während im Leipziger Bezirk zwei hinzukamen, so daß sie sich auf 15 gegen 14 des Vorjahres beliefen. Die Ueberschüsse waren überwiegend ungünstig, trotzdem der Aufschwung im letzten Drittel des Jahres nicht unwesentlich zur Besserung der Geschäftslage beigetragen hatte.

Wenn die sächsische Kohlenindustrie im folgenden Jahre (1912) aus der allgemeinen günstigen Lage des deutschen Wirtschaftslebens und trotz anhaltender, ja verstärkter Nachfrage auf dem Kohlenmarkt keinen oder

geringen Nutzen zog, so trugen dazu vor allem wieder Bergarbeiterausstände bei. Das Zwickauer und das Lugau-Oelsnitzer Revier litten im März und April fünf Wochen hindurch unter umfangreichen Arbeitseinstellungen, der Abwanderung sächsischer Bergleute in fremde Reviere und infolge der Belegschaftsschwächung unter Förderausfällen, die sie auch nicht wieder ausgleichen konnten, als der Ausstand beigelegt und ein Teil der abgewanderten Belegschaft wieder zum sächsischen Steinkohlenbergbau zurückgekehrt war. Bei der lebhaften Nachfrage konnten die Steinkohlenwerke ihre Vorräte bis zum Jahresschluß räumen. Der Steinkohlenpreis stieg nur wenig und der Nutzen war geringer wegen der höheren Materialpreise und Löhne und weil noch vorliegende Lieferungsverpflichtungen und Abschlüsse zu erfüllen waren. Für die Braunkohlenindustrie erwiesen sich zwei andere Ausstände, nämlich der im böhmischen Braunkohlenrevier und ein solcher von zweimonatiger Dauer in englischen Kohlenbezirken, zunächst als vorteilhaft, denn die Bezieher deckten sich mit größeren Vorräten ein, dann aber stockte das Geschäft, und erst im August gestaltete sich der Markt lebhafter; aber jetzt konnte seine Aufnahmefähigkeit wegen des hohen Wasserstandes der Elbe und des ununterbrochenen Eingangs des böhmischen Versandes auf dem Wasserwege nicht voll ausgenutzt werden. Gleichwohl überstieg, wie oben erwähnt, in diesem Jahre zum ersten Male die Braunkohlenförderung diejenige an Steinkohle, die ihrerseits ebenfalls in die Höhe gegangen war. Der Durchschnittspreis blieb für Braunkohle unverändert. In dieser Zeit bereitete sich eine Aenderung der Organisation der Braunkohlenindustrie vor. Das mitteldeutsche Braunkohlensyndikat zu Leipzig beschloß, durch die Unterbietung der Außenwerke veranlaßt, seine Auflösung für den 31. März 1913, obwohl sein Bestehen bis zum 31. März 1914 beschlossen war. Schon die Ankündigung dieses Schrittes rief beträchtliche Beunruhigungen im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau hervor. Im ganzen zeigten die Jahresabschlüsse der Aktiengesellschaften und Gewerkschaften ein günstiges Bild. Die Zahl der Steinkohlenwerke ging von 23 auf 22 zurück, beim Braunkohlenbergbau war ein Zugang von 3 Gruben zu verzeichnen, so daß 88 vorhanden waren, von denen jedoch nur 72 förderten. Die neu hinzugekommenen wie die weggefallenen Werke waren nur kleine Gruben, die schon früher einmal in Betrieb genommen waren; nur ein größeres Werk ging ein, nachdem sich herausgestellt hatte, daß alle Aufwendungen zur Erhaltung seiner Betriebsfähigkeit vergeblich waren.

Im Jahre 1913 setzte sich die günstige Geschäftslage in der Steinkohlenindustrie nur im ersten Vierteljahr fort, dann flaute sie bei einer immer größeren Zahl von Werken ab. Wenn auch keine Ausstände herrschten, so führten doch verschiedene Gründe dazu, daß die Werke mit

großen Kohlenvorräten in das neue Jahr gingen. Die Produktion ging zurück. Die Auflösung des Syndikates, die gelinde Kälte, die Produktionseinschränkung verschiedener Industriezweige, Steigen der Löhne und nicht zuletzt die internationale Lage waren die Gründe hierfür. Für den Braunkohlenmarkt fiel begreiflicherweise die frühzeitige Syndikatsauflösung weit mehr ins Gewicht und bewirkte durchgreifende Umgestaltungen. Das Bevorstehen der Auflösung verlangsamte den Abruf der Braunkohle. Sie ließ einen Preissturz befürchten, der sich aber zu einem Preisrückgang abschwächte, als ein Teil der Werke sich zu Verkaufsorganisationen zusammenschloß, ein anderer Teil den Verkauf an Händlerorganisationen übertrug. Der Preisrückgang machte die sächsischen Braunkohlenwerke der preußischen Konkurrenz und derjenigen der angrenzenden Kleinstaaten und Böhmens überlegen und erweiterte ihren Kundenkreis bei der Industrie, die infolge technischer Fortschritte in den Feuerungsanlagen zu der billigeren Brikettfeuerung überging. So gestaltete sich das Geschäft im zweiten und dritten Viertel des Jahres lebhaft, um allerdings im vierten Vierteljahr, als die Händler ihren Bedarf gedeckt hatten und als die Winterkälte ausblieb, wieder nachzulassen. Die Jahresabschlüsse der Aktiengesellschaften und Gewerkschaften waren teils günstig, teils weniger günstig als sonst oder unverändert. Ein Steinkohlenwerk bei Zittau wurde von einem Nachbarwerk aufgenommen. Bei den Braunkohlenwerken trat keine Vermehrung ein.

Hiernach bot die wirtschaftliche und geschäftliche Lage der Kohlenindustrie weder bei den Steinkohlen- noch den Braunkohlenwerken Anhaltspunkte, die zu besonderen Maßnahmen herausgefordert hätten. Die Werke arbeiteten mit normalem Nutzen, teilweise sogar ohne Gewinn, da sie mit Förderungs- und Absatzschwierigkeiten zu kämpfen hatten, und suchten den Wünschen der Verbraucher bei normaler Preisstellung nach Möglichkeit gerecht zu werden. Die tiefer liegenden und äußerlich nicht erkennbaren Gründe, die bei den gesetzgeberischen Schritten von Regierung und Ständeversammlung mitsprachen, liegen in einer Aenderung der Eigentumsverhältnisse, die später genauer betrachtet werden sollen [1]).

§ 8. Die wichtigsten sächsischen Kohlenbergwerke [2]).

Die Kohlenlager im Königreich Sachsen sind zum überwiegendsten Teile Privatbesitz. Der Staat hat sich bis zum Jahre 1912/13, als er die ersten Maßnahmen zur Besitzvergrößerung seines Eigentums an Kohlenfeldern einleitete, an zwei Werken genügen lassen: dem Steinkohlenwerk

1) Vgl. später S. 86 ff.

2) Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen, verschiedene Jahrgänge. Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften.

Zauckerode im Plauenschen Grunde bei Dresden, einem mittleren Werke mit einer jährlichen Durchschnittsförderung von rund 270 000 t und einer täglichen Durchschnittsbelegschaft von 1200 Mann, und an dem Braunkohlenwerk Leipnitz in der Wurzener Gegend, einem kleinen Werke, dessen Gesamtvorrat auf nur 5 Millionen Tonnen geschätzt wird mit rund 26 000 t durchschnittlicher Jahresförderung und 40 bis 50 Mann Belegschaft.

Trotzdem im Anfang des Jahrhunderts und bis zum Jahre 1912 die Steinkohlenförderung die der Braunkohlen bei weitem überstieg, betrug von jeher und beträgt noch jetzt die Zahl der Steinkohlenwerke nur ein Drittel bis ein Viertel der Braunkohlenwerke; beispielsweise im Jahre 1900 noch 32 zu 97, 1912 nur 22 zu 88. Gleichwohl ist die Belegschaft im Steinkohlenbergbau, die im Jahre 1900 der des Braunkohlenbergbaues mit rund 23 000 zu 2700 Mann etwa um das neunfache überlegen war, auch nach dem gewaltigen Ansteigen des Ausbringens an Braunkohle noch heute fast viermal so groß (26 000 zu 6800 Mann). Der Grund für diese Verschiedenheit ist darin zu erblicken, daß die Förderung von Steinkohle bei deren tiefer Lagerung fast ausschließlich menschliche Arbeitskraft unter Tage erfordert, die Braunkohle hingegen vielfach, seitdem die Trockenbagger in Gebrauch gekommen sind, Aufdeckarbeit im Tagebau zuläßt. Deshalb ist bei der Braunkohle auch Betrieb durch kleine Privatunternehmer möglich; so gehört eine größere Zahl von Braunkohlenwerken in der Oberlausitz kleinen Einzelunternehmern mit einem Obersteiger als Leiter und einigen wenigen Arbeitern.

Im Berginspektionsbezirk Stollberg bestanden im Jahre 1913 folgende acht Werke:

Die Steinkohlenaktiengesellschaft Bockwa-Hohndorf — Vereinigtfeld bei Lichtenstein in Hohndorf, gegründet 1872, die durch Verschmelzung der vormaligen Vereine Bockwa-Hohndorf und Hohndorf-Vereinigtfeld entstand. Die Gesellschaft arbeitet mit drei Schächten von 885, 850 und 535 m Teufe. Die alten Grubenfelder liegen zusammenhängend im Hohndorfer Flur. 1908 sind dort und in Rödlitzer Flur angrenzende Felder neu hinzuerworben worden. Der Besitz beträgt an Abbaurechten 300 ha 61,7 ar. Der Kohleninhalt, soweit der Abbau erschlossen ist, wird auf 5,5 Millionen Tonnen angenommen auf den unverritzten Feldern, 6,6 Millionen Tonnen auf Hohndorfer und 4,5 Millionen Tonnen auf Rödlitzer Flur. Die durchschnittliche tägliche Gesamtbelegschaft belief sich auf 1259 Beamte und Arbeiter, die Steinkohlenförderung auf 227 100 t im Geldwert von 3 301 312 Mk., der Ueberschuß auf 512 100 Mk.

Gewerkschaft Deutschland zu Oelsnitz im Erzgebirge,

als Aktiengesellschaft im Jahre 1871 unter der Firma Steinkohlenbauverein Deutschland zu Oelsnitz gegründet, seit 1889 Gewerkschaft. 1904 wurde der Ankauf des dem Steinkohlenbauverein Gottessegen in Lugau gehörigen Kohlenunterirdischen von einem 26,5 ha großen Teil der Fürstlich-Schönburgischen Rittergutsfelder zu Oelsnitz beschlossen. 1906 wurden an Kohlenfeldern 260 ha 65,2 ar hinzuerworben. Ferner beschloß 1906 eine außerordentliche Gewerkschaftsversammlung den Ankauf des Steinkohlenbergwerks Vereinsglück zu Oelsnitz. Die Größe der gesamten Grubenfelder einschließlich Vereinsglück beträgt jetzt 680 ha. Der Grubenvorstand bemerkte damals über die anstehenden Kohlenmengen, daß nach gewissenhaften Schätzungen noch 48 Millionen Tonnen Steinkohle abzubauen seien; das ergäbe bei Zugrundelegung einer Jahresförderung von 600 000 t eine Lebensdauer von noch 80 Jahren. Die mittlere tägliche Belegschaft war 2706 Mann. Einschließlich Vereinsglück betrug die Kohlenförderung 1913 676 955 t im Geldwert von 9 128 125 Mk., der verteilte Ueberschuß 1 920 000 Mk.

Gersdorfer Steinkohlenbauverein in Gersdorf (Bezirk Chemnitz), 1871 gegründet, besitzt 620 Acker Grubenfeld und hat zwei Schächte, Pluto und Merkur, in Betrieb. Der Abbau erstreckt sich auf drei Flöze, Glück-Flöz, Vereinigte Vertrauens- und Haupt-Flöz und Grund-Flöz. Die Gesamtförderung war 140 068 t im Geldwert von 1 933 666 Mk., der verteilte Ueberschuß 341 065 Mk., die mittlere Tagesbelegschaft 703 Mann.

Steinkohlenbauverein Gottessegen zu Lugau, gegründet 1856; sein Arealbesitz umfaßt 348 ha, in Betrieb sind vier Schächte: Gottessegen-, Glückauf-, Augusta- und Gotteshilfeschacht. Die Generalversammlung beschloß 1903 den Ankauf der Fürstlich-Schönburg-Waldenburgischen Grubenfelder mit einem Flächeninhalt von 16 729,6 ar und einem gewinnbaren Kohleninhalt von 149 Millionen Hektoliter für den Preis von 1 350 000 Mk., wodurch die Lebensdauer des Werkes auf 150 Jahre gewährleistet sein sollte. 1904 beschloß die Generalversammlung den Verkauf von Kohlenunterirdischem in einer Fläche von 26,5 ha an die Gewerkschaft Deutschland in Oelsnitz (s. o.). Die Kohlenförderung betrug 462 522 t im Geldwert von 6 536 532 Mk., der verteilte Ueberschuß 1 414 700 Mk., die durchschnittliche tägliche Gesamtbelegschaft 2161 Mann.

Aktiengesellschaft Steinkohlenbauverein Hohndorf in Hohndorf (Bezirk Chemnitz), gegründet 1871 zum Abbau eines 220 ha großen Areals in Hohndorfer, Bernsdorfer und Gersdorfer Flur. In Betrieb sind zwei Schächte, Helene- und Idaschacht, die Jahresförderung betrug 148 821 t im Geldwert von 2 123 805 Mk., der ver-

teilte Ueberschuß 247 650 Mk., die tägliche Durchschnittsbelegschaft 802 Mann.

Gewerkschaft Kaisergrube in Gersdorf (Bezirk Chemnitz), bis 1908 Aktiengesellschaft unter der Firma Steinkohlenbauverein Kaisergrube, gegründet 1871 unter gleichzeitiger Vereinigung des Werkes mit dem Nachbarwerk Steinkohlenbauverein Concordia, Aktiengesellschaft zu Oelsnitz. Im Besitz der Gesellschaft sind 174 ha 32 ar 61 qm Gesamtgrubenfläche. Der Betrieb erstreckt sich auf die vier Flöze Glückauf-, Vertrauens-, Haupt- und Grundflöz. Hinzu kamen 1908 91 ha Areal der Concordiagesellschaft mit den beiden Schächten Concordia I und II mit drei Flözen in Oelsnitzer Flur. Die Förderung von Gewerkschaft Kaisergrube betrug 236 281 t im Geldwert von 3 583 962 Mk., der verteilte Gewinn 388 700 Mk., die durchschnittliche Tagesbelegschaft 1229 Mann.

Lugauer Steinkohlenbauverein zu Lugau. Die Gesellschaft entstand 1869, indem sie die Grubenfelder des vormaligen in Konkurs geratenen Zwickau-Lugauer Steinkohlenbauvereins Neu-Fundgrube übernahm. Sie teufte 1869 bis 1875 die beiden Förderschächte Vertrauensschacht und Hoffnungsschacht mit zusammen fünf Flözen ab, wozu 1902 der Viktoriaschacht der Gesellschaft Rhenania kam. Der Arealbesitz beträgt 260,37 ha, die Kohlenförderung betrug 181 635 t mit einem Erlös von 2 812 707 Mk., die tägliche Gesamtbelegschaft 1114 Mann. An Gewinn wurden 295 700 Mk. verteilt.

Oelsnitzer Bergbaugesellschaft in Oelsnitz, als Gewerkschaft entstanden 1884 nach Umwandlung der 1856 gegründeten Aktiengesellschaft Oelsnitzer Bergbaugesellschaft. Der unterirdische Besitz umfaßt 281 Acker 101 qm. Betrieben werden der Friedens- und Ludwigsschacht. Die Förderung betrug 263 838 t im Geldwert von 3 722 339 Mk., der verteilte Ueberschuß 439 110 Mk., die mittlere Gesamtbelegschaft 1359 Mann täglich.

Im Dresdner Bezirk bestehen nur zwei Steinkohlenwerke:

Das Freiherrlich von Burgkersche Steinkohlenwerk in Burgk bei Potschappel. Unternehmer ist Dathe Freiherr von Burgk, königlicher Kammerherr. Betrieben werden der Glückauf-, Segen-Gottes- und Marienschacht. — Ausbringen an Steinkohle: 261 409 t im Geldwert von 3 142 136 Mk., tägliche Durchschnittsbelegschaft 1061 Mann.

Das Kgl. Steinkohlenwerk Zauckerode mit dem Carola-, Oppel- und Albertschacht, einem Ausbringen von 274 977 t im Geldwert von 3 245 622 Mk. und einem Ueberschuß, nach Abzug der Kosten für Neuanlagen, von 734 204 Mk.; tägliche Durchschnittsbelegschaft 1263 Mann.

Im Zwickauer Revier sind folgende Steinkohlenwerke zu nennen: Altgemeinde Bockwa und Erzgebirgischer Steinkohlenaktienverein in Schedewitz bei Zwickau, im Jahre 1913 vereinigt. Es sind acht Schächte in Betrieb: Segen-Gottes-, Himmelsfürst-, Hoffnung-, Vertrauens-, Tiefbau I und II, Altgemeinde I und II-Schacht. Gefördert wurden 624 869 t im Geldwert von 8 540 364 Mk., der verteilte Ueberschuß betrug 540 000 Mk., die durchschnittliche Tagesbelegschaft 3256 Mann.

Von Arnimsches Steinkohlenwerk in Niederplanitz, ein Privatunternehmen mit 194 861 t Förderung im Geldwert von 2 324 217 Mk. und einer durchschnittlichen Tagesbelegschaft von 709 Mann.

Zwickauer Steinkohlenbauverein zu Zwickau, gegründet 1837; in Betrieb sind vier Schächte: Vereinsglück-, Aurora-, Glückauf- und Fortunaschacht. Die Kohlenförderung betrug 182 182 t im Geldwert von 2 245 382 Mk., der verteilte Ueberschuß 300 000 Mk., die durchschnittliche Tagesbelegschaft 963 Mann.

Aktienverein der Zwickauer Bürgergewerkschaft, gegründet 1842, Aktiengesellschaft seit 1856, in Betrieb sind vier Schächte: Bürgerschacht I und II, Hilfegottesschacht und Bahnhofsschacht. Die Kohlenförderung belief sich auf 578 180 t Kohlen im Geldwert von 3 133 163 Mk. der verteilte Ueberschuß auf 125 000 Mk., die durchschnittliche Tagesbelegschaft 1385 Mann.

Zwickauer Brückenbergsteinkohlenverein, gegründet 1855. Die Gesellschaft besitzt das größte Areal im Zwickauer Kohlenrevier, nämlich 646 ha; in Betrieb sind vier Schächte. 1902 verkaufte die Gesellschaft Kohlenabbaurechte für 250 000 Mk. an die Gewerkschaft Morgenstern in Reinsdorf. Die Kohlenförderung betrug 384 231 t im Geldwert von 4 979 252 Mk., der verteilte Ueberschuß 150 000 Mk., die durchschnittliche Tagesbelegschaft 2139 Mann.

Aktiengesellschaft Zwickau-Oberhohndorfer Steinkohlenbauverein in Zwickau, gegründet 1854. In Betrieb sind drei Schächte: Wilhelmschacht I, II und III. Das Grubenfeld, zusammenhängend im Stadtflur Zwickau sowie den Fluren Oberhohndorf und Rainsdorf gelegen, umfaßt 230,5 ha. Die Kohlenförderung belief sich auf 463 928 t im Geldwert von 6 709 538 Mk., der verteilte Ueberschuß auf 719 200 Mk., die mittlere Tagesbelegschaft auf 2627 Mann.

Ferner bestehen im Zwickauer Bezirk noch folgende Steinkohlenwerke:

Morgensternschacht III in Reinsdorf und Pöhlau mit 308 535 t Förderung im Werte von 4 022 517 Mk. und einer mittleren Tagesbelegschaft von 1448 Mann.

K. G. Falcks Steinkohlenwerk in Bockwa mit 49 700 t

im Geldwert von 621 481 Mk. und einer mittleren Tagesbelegschaft von 341 Mann.

Haugks Steinkohlenwerk in Oberhohndorf mit 965 t Förderung im Werte von 10 483 Mk. und einer angegebenen Tagesbelegschaft von 6 Mann.

Florian Kästner u. Co. in Reinsdorf: 57 270 t im Geldwert von 721 781 Mk.; mittlere Tagesbelegschaft 261 Mann.

J. G. Kästners Steinkohlenwerk in Zwickau: 43823 t Förderung im Geldwert von 547 692 Mk.; mittlere Tagesbelegschaft 201 Mann.

Karl G. Falcks Steinkohlenwerk in Bockwa: 49700 t im Geldwert von 621 481 Mk.; mittlere Tagesbelegschaft 341 Mann.

Aus dem Leipziger Berginspektionsbezirk sind an Braunkohlenwerken folgende zu nennen:

Die Niederlausitzer Kohlenwerke, ein Großunternehmen, das im Jahre 1882 mit dem Sitz in Fürstenberg a. O. gegründet wurde und seinen Sitz 1902 nach Berlin verlegte, betreibt Bergbau im Bezirk Fürstenberg, im Senftenberger und im Spremberger Revier. Im Königreich Sachsen betreibt es die Grube Kraft II bei Deutzen[1]) mit einem Grubenbesitz an Tagebaufeldern von 304 ha. Dieses Werk förderte bei einer mittleren Tagesbelegschaft von 445 Arbeitern und 22 Beamten 364 435 t Braunkohle in einem Geldwert von 771 063 Mk.; ferner stellte es 134 394 t Briketts im Geldwert von 946 134 Mk. her. Mit Wirkung vom 1. April 1912 ab wurde das Gesellschaftsvermögen der Aktiengesellschaft Glückaufschacht in Blumroda bei Borna aufgenommen und unter dem Namen Kraft III betrieben. Dieses Werk förderte bei einer mittleren Belegschaft von 198 Arbeitern und 14 Beamten 189 707 t Braunkohlen im Werte von 469 889 Mk.; es erzeugte ferner 33 748 t Briketts im Geldwerte von 245 618 Mk.

Bleichertsche Braunkohlenwerke in Neukirchen-Wyhra Aktiengesellschaft in Wyhra, gegründet 1906. Es wurden eingebracht die Adolf Bleichertschen Braunkohlenwerke Neukirchen-Wyhra und das Braunkohlenwerk der Braunkohlengewerkschaft Borna in Lobstädt. Die Gesellschaft besaß ursprünglich 192 ha in den Gemarkungen Wyhra, Neukirchen und Zedlitz, davon 120 ha abbaufähige Kohlenfelder, auf denen die Kohle fast überall im Tagebau gewonnen werden kann. 1910 verkaufte die Gesellschaft den Karlsschacht in Borna; dagegen wurde in demselben Jahre der Wilhelmsschacht bei Gnandorf erworben. Die Gewerkschaft, die den Rest der Kuxe behielt, betreibt Braunkohlenbergbau

1) Die Grube Kraft I liegt bei Thräna in Sachsen-Altenburg.

im Tage- und Tiefbau und besitzt in den Gemarkungen Gnandorf und Hartmannsdorf bei Borna 110 ha eigenen Grundbesitz und 70 ha Kohlenabbaurechte, die bei heutiger Produktion noch etwa 80 Jahre ausreichen. 1910/11 erfolgte ferner der Erwerb der Mehrheit der Kuxe der Gewerkschaft Regiser Kohlenwerke (Tagebau mit Brikettfabrik) und weiterer Kohlenfelder bei Wyhra, die sich die Gesellschaft durch einen Abbauvertrag sicherte. Hierdurch hat sich die Lebensdauer des Werkes Neukirchen fast auf das Doppelte erhöht. In den letzten Jahren zahlte die Gesellschaft jedoch keine Dividende wegen der geringen Ausbeute der Regiser Werke, die mit Betriebsschwierigkeiten wegen der Entwässerung zu kämpfen hatten. Die Förderung betrug 198 694 t im Geldwert von 499 417 Mk., die Briketterzeugung 54594 t im Werte von 458379 Mk.; die mittlere Belegschaft bezifferte sich auf 147 Mann und 17 Beamte.

Duxer Kohlenverein in Großzössen bei Lobstädt in Sachsen, Aktiengesellschaft, gegründet 1872 [1]). 1906 erfolgte der Erwerb eines Braunkohlengeländes bei Lobstädt mit Errichtung einer Brikettfabrik. Dieser Braunkohlenfelderbesitz umfaßt 2238 Acker in den Gemeinden Großzössen, Kleinzössen, Haubitz, Witznitz, Lobstädt, Pirsten, Kahnsdorf und Zöpen. Dort wird die für die Brikettwerke Dora und Helene zu Großzössen benötigte Kohle tagebaumäßig gewonnen. 1912/13 wurde eine zweite Brikettfabrik gebaut; nachdem die erste ständig erweitert war. 1911 wurden die den Werken Dora und Helene benachbarten Fölgnerschen Dampfziegelwerke in Lobstädt angekauft. Die den Brikettwerken gehörigen fast unerschöpflichen Lehmlager konnten nun verwertet werden (über acht Millionen Ziegelsteine). Seit 1913 ist die Gesellschaft an den Sächsisch-Böhmischen Brikett- und Kohlenwerken G. m. b. H. beteiligt. Die Förderung betrug: 699 408 t Braunkohlen im Geldwert von 1 561 121 Mk., ferner 2,3 Millionen Braunkohlenziegel im Werte von 17 250 Mk., 217 850 t Briketts im Werte von 1 786 370 Mk. Mittlere Tagesbelegschaft 419 Arbeiter, 43 Beamte.

Witznitzer Kohlenwerke in Witznitz. Die Deutsch-Oesterreichische Bergwerksgesellschaft in Dresden, die in Oesterreich ausgedehnten Grubenbesitz hat, erwarb 1908 bei Witznitz teils Grundbesitz, teils sicherte sie sich das Abbaurecht. Mit dem Aufschluß wurde 1911 begonnen. Von 1913 ab wurde Brikettfabrikation in großem Stile eingeführt. Die Förderung betrug 286 917 t Braunkohlen im Werte von 645 564 Mk., ferner wurden 101 439 t Briketts im Werte von 760 793 Mk. hergestellt. Mittlere Belegschaft 468 Arbeiter, 36 Beamte.

Leipziger Braunkohlenwerke Aktiengesellschaft in Kulkwitz bei Markranstädt (früher Gewerkschaft Grube Mansfeld),

1) Vgl. S. 89.

gegründet 1864, Aktiengesellschaft seit 1891, Kohlenfelderbesitz 465 ha im Leipziger Revier, überwiegend in den Fluren Kulkwitz und Markranstädt. In Förderung genommen sind der Carolaschacht als Hauptförderschacht und der König-Albertschacht zur Aushilfe. Die Förderung betrug 296 576 t im Geldwert von 755 080 Mk. Ferner wurden Braunkohlenziegel hergestellt 8 387 000 Stück im Werte von 71 096 Mk. Mittlere Belegschaft 244 Arbeiter und 15 Beamte.

Gewerkschaft Braunkohlenwerke Borna in Lobstädt. Produktion 631 658 t Braunkohle im Geldwert von 1 373 500 Mk., 5 047 000 Braunkohlenziegel im Werte von 40 376 Mk. und 220 704 t Briketts im Werte von 1 637 623 Mk. Mittlere Belegschaft 340 Arbeiter und 35 Beamte.

Braunkohlengewerkschaft Braunsdorf in Braunsdorf. Produktion 252 496 t Braunkohlen im Geldwert von 814 574 Mk.; 81 173 t Briketts im Werte von 646 118 Mk. Mittlere Belegschaft 323 Arbeiter und 17 Beamte.

Leipzig-Dölitzer Kohlenwerke, Gewerkschaft in Leipzig-Dölitz. Produktion 107 627 t Braunkohlen im Geldwerte von 377 373 Mk., 1 574 000 Braunkohlenziegel im Werte von 15 735 Mk. Mittlere Belegschaft 109 Arbeiter und 6 Beamte.

Ramsdorfer Braunkohlenwerke, Aktiengesellschaft in Ramsdorf, Bezirk Borna. Produktion 244 816 t im Geldwert von 579 811 Mk., 64 840 t Briketts im Geldwert von 466 200 Mk., mittlere Belegschaft 250 Arbeiter und 17 Beamte.

Gewerkschaft Regiser Kohlenwerke in Regis bei Leipzig. Erzeugung 431 685 t im Geldwert von 992 911 Mk., 136 930 t Briketts im Geldwert von 1 049 756 Mk. Mittlere Belegschaft 258 Arbeiter und 15 Beamte.

Gewerkschaft Viktoria in Lobstädt. Erzeugung 244 507 t Braunkohle im Geldwert von 535 462 Mk., 3 447 000 Braunkohlenziegel im Werte von 25 060 Mk., 78 810 t Briketts im Werte von 573 737 Mk. Mittlere Belegschaft 298 Arbeiter und 18 Beamte.

Im Dresdner Inspektionsbezirke sind zu nennen: die Oberlausitzer Braunkohlenwerke in Olba, G. m. b. H. mit dem Sitz in Berlin. Erzeugung: 380 218 t im Geldwert von 1 023 975 Mk., 104 080 t Briketts im Geldwert von 938 303 Mk. Mittlere Belegschaft 250 Arbeiter und 12 Beamte.

Braunkohlen-Aktiengesellschaft Herkules in Hirschfelde. Erzeugung 418 038 t Braunkohlen im Geldwert von 982 917 Mk., 77 119 t Briketts im Geldwert von 701 782 Mk., mittlere Belegschaft 288 Arbeiter und 17 Beamte[1]).

1) Das Werk ist in Staatsbesitz übergegangen. Näheres darüber siehe S. 49.

Die übrigen der insgesamt 77 aufgezählten Braunkohlenwerke sind kleineren Umfangs, teilweise sogar, wo die Braunkohle zutage liegt, Zwergbetriebe.

Kap. 2.

Das Besitzrecht an den unterirdischen Bodenschätzen.

§ 1. Grundeigentümerrecht, Bergregal und Bergbaufreiheit.

Für die älteste Zeit bis etwa zum 11. Jahrhundert sind die Eigentumsverhältnisse an den unterirdischen Bodenschätzen, zu denen bei dem großen Waldreichtum nicht auch die Kohle, vielmehr nur Metalle, Gold, Silber, Zinn, Zink, sowie Salz, zu zählen sind, bis heute noch bestritten. Die ältere Theorie, die bis zum Ende des 18. Jahrhunderts sich behauptet hat, vertrat die Auffassung, daß das Besitzrecht am Grund und Boden und dasjenige an den Mineralien von jeher getrennt gewesen sind. Das letztere habe den Landesherren zugestanden. Die Verfügungsgewalt des Königs — Regal von rex — ist hiernach also das Ursprüngliche gewesen. Diese Theorie wurde zuerst von Thomas von Wagner[1]) angefochten, dem später Karsten[2]) und Weiske[3]) sich angeschlossen haben. Sie vertraten die Meinung, daß die unterirdischen Bodenschätze ursprünglich dem Grundeigentümer gehörten, und daß nur aus Gewohnheitsrecht und durch Anmaßung habsüchtiger Fürsten sich das Regal herausgebildet habe. Demgegenüber hat Arndt es unternommen, die ältere Theorie wieder zum Ansehen zu bringen, wonach das Bergregal, auf römischem Rechte fußend, von jeher bestanden hat. Er hat sein umfängliches, zuerst 1879, in II. Auflage 1916 erschienenes Werk dem Nachweis gewidmet, daß „die Rechte auf die Bergwerksmineralien einst und jetzt nicht aus dem Grundeigentum, noch aus der Herrenlosigkeit, sondern aus der Macht des Staates herrühren" [4]).

Die Hauptargumente für diese Auffassung sind folgende: Das Eigentum an den viel wertvolleren unterirdischen Bodenschätzen ist älter als dasjenige am Grund und Boden, der im Ueberfluß zur Verfügung gestanden hat. Die Okkupation hat sich nur auf die Oberfläche erstreckt und eine Inangriffnahme des Unterirdischen ist nicht erfolgt. So ergibt sich ein Rechtstitel des Oberflächeneigentümers weder aus der Okkupations- noch aus der Arbeitstheorie. Die Erstreckung des Eigentümer-

1) Thomas von Wagner: Ueber den Beweis der Regalität des deutschen Bergbaues, Freiberg 1794.

2) Dr. C. J. W. Karsten: Ueber den Ursprung des Bergbauregals in Deutschland, Berlin 1844.

3) Dr. Julius Weiske: Der Bergbau und das Bergregal, Eisleben 1845.

4) Professor Dr. Adolf Arndt: Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Vorwort zur II. Auflage 1916.

rechts bis in die tiefsten Tiefen und höchsten Höhen kann auch nicht vom allgemeinen Rechtsbewußtsein getragen werden. Denn auch bei vorausgegangener Okkupation kann man ein Eigentümerrecht nur insoweit zubilligen, als der Boden wirklich und regelmäßig benutzt wird. Starke innere Gründe und solche aus der allgemeinen und Bergbaugeschichte sprechen für das Eigentümerrecht des Staates an den Bergwerksmineralien, wie dies durch Urkunden, die bis tief in das Mittelalter zurückreichen, erwiesen werden kann. Die ältesten deutschen Bergwerke, insbesondere das aus dem 12. und 13. Jahrhundert stammende Freiberger, das Iglauer, das Schemnitzer, das Gosrer und das Löwenberger Goldrecht, wiesen inhaltlich keine Unterschiede auf von dem der Phönizier, von welchen die Römer, und von dem der Römer, von welchen die Deutschen den Bergbau erlernt haben. In allen Ländern, zur Zeit der römischen Herrschaft in England, Spanien, Griechenland (Laurion, Pangäus), in Peru und Mexiko, wohin die Spanier das Bergrecht trugen, — allenthalben derselbe Zustand, wonach das Bergwerksgut nicht Rechtszubehör des Grund und Bodens ist, sondern dem Landesherrn zusteht, der die Nutzung nicht selbst ausübt, sondern gegen eine Abgabe und unter Vorbehalt seines Obereigentums und Aufsichtsrechtes andern überläßt.

Während Arndt anfänglich ziemlich allein stand, hat in neuerer Zeit der Kreis seiner Anhänger zugenommen. Schröder[1]) sagt: „Auf derselben Grundlage, wie das königliche Wildbannrecht, beruhte das Berg- und Salzregal. Wie das Wild im Walde und der Fisch im Wasser, so galten auch die im Schoße der Erde verborgenen mineralischen Schätze an sich als herrenlos. Sie waren nicht der Herrschaft des Grundeigentümers unterworfen“ . . . . „Kraft des Bodenregals erhob der König von allen Privatbetrieben einen Berg- oder Salzzins. Er war berechtigt, die freien Erdschätze überall im Reich für sich und andere mit dem Bann zu belegen.“

Hier also wird das Grundeigentümerrecht als die ursprüngliche Besitzform abgelehnt. Freilich treten die ersten nachweisbaren Spuren des Berg- und Salzregals erst im 9. und 10. Jahrhundert hervor. Schröder[2]) erklärt ihr Fehlen aus der früheren Zeit damit, daß der Bergbau vordem noch eine untergeordnete Bedeutung hatte. Er hält Berg- und Salzregal für einfache Konsequenzen des Bodenregals, gleich dem Jagdregal, seit ältester Zeit im fränkischen Rechte begründet und aus diesem in das Reichs-

---

1) Prof. Dr. Richard Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte. 5. Auflage 1907 S. 205, 549 ff.

2) Schröder: Lehrbuch des Verwaltungsrechts. II. Aufl. 1894, S. 192. Aehnlich schon früher in der Zeitschr. für Rechtsgeschichte Bd. 15, 1881, Die Franken und ihr Recht, S. 81.

recht übergegangen. Ebenso sieht Ernst Mayer das Bergregal als das Ursprüngliche an. Gothein steht auf dem gleichen Standpunkt. Er stellt fest: In keinem Rechtsdenkmal unserer Gegenden findet sich auch nur eine Spur eines Vorzugsrechtes des Grundbesitzers[1]). Ferner wären zu nennen Schmoller, Siegel, Brunner, von Inama-Sternegg, die in wesentlichen Punkten mit Arndt übereinstimmen.

Nach der im Gegensatz hierzu von Thomas von Wagner begründeten Ansicht waren, wie oben bemerkt, die Bergwerksschätze ursprünglich Zubehör des Grund und Bodens, und die Inanspruchnahme des Besitzrechtes an ihnen rührt, nachdem sie im 12. Jahrhundert durch Gewohnheitsrecht zum Gemeingut geworden waren, aus der gewaltsamen Ausdehnung der landesherrlichen Befugnisse auf diese Privatrechte her. Im einzelnen voneinander abweichend stehen auf dem gleichen Boden Achenbach[2]), Zycha[3]), Hübner[4]) und andere neben den bereits oben genannten Karsten und Weiske.

Achenbach greift, um die geschichtliche Entwicklung aufzudecken, auf die ursprüngliche Art der Aufteilung des Grund und Bodens zurück. Auf den in Gemeinbesitz der Markgenossenschaften verbliebenen Ländereien, auf denen den Genossen ebenso wie die Steingewinnung auch diejenige der Fossilien zugestanden habe, hätten sich die Grundsätze für die durch mehrere versuchte Ausbeutung der Minerallager herausgebildet, und dies hätte zur Entstehung von Normen geführt, innerhalb welcher Grenzen der einzelne Unternehmer allein zur Gewinnung befugt sein sollte. So hätte sich die Bergbaufreiheit zunächst auf den gemeinen Marken entwickelt und auf den Ländereien, die nicht verteilt und später den Königen und Inhabern der öffentlichen Gewalt überwiesen worden seien, ohne deshalb der gemeinen Nutzung verschlossen zu werden. Mit dem Aufblühen des Bergbaues habe die Bergbaufreiheit diese Grenzen überschritten und sei durch die Einwirkung der deutschen Landes- und Grundherren auch auf das Sondereigentum erstreckt. Dabei sei jedoch das ursprüngliche Recht des Grundeigentümers, auf seinem Sondereigentum Bergbau zu treiben, in einem Mitbau- und Vorbaurecht erhalten geblieben. Im 16. Jahrhundert aber erschienen die Rechte der Grundeigentümer überwunden und die durch sie ungehinderte Bergbaufreiheit habe Geltung gehabt.

Zycha stellt ebenfalls jeden Rechtsanspruch eines dritten oder der Staatsgewalt in Abrede. Das Recht des Grundeigentümers auf die Metalle als

1) Gothein: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, Straßburg.

2) Achenbach: Das gemeine deutsche Bergrecht 1871.

3) Zycha: Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis zum 13. Jahrhundert 1899.

4) Hübner: Grundzüge des deutschen Privatrechtes, Leipzig 1908.

pars fundi finde sich nicht nur indirekt, sondern auch in den Quellen anerkannt, mit der Maßgabe jedoch, daß der König eine Abgabe öffentlichen Charakters, den Zehnten, vom Grundherrn als Zahlungspflichtigem erhob. Dieses Regal habe später einen anderen Inhalt erhalten. Es entwickelte sich daraus schrittweise dasjenige Recht des Staatsoberhauptes, welches man gemeinhin mit „dem" Bergregal begreift. Schon am Ende des 12. Jahrhunderts sei aus einem Recht des Königs „an" den nutzbaren Mineralien ein solches „auf" sie geworden. Indem nämlich die Grundherren um Befreiung von diesem Zins nachsuchten oder die Könige das Anrecht auf ihn an dritte verliehen, erstreckten sie die so erteilten Privilegien zugleich auf das Bergwerkgut selbst, und so bildete sich die Vorstellung und das Gewohnheitsrecht, daß der König über die Bergwerke verfügungsberechtigt sei. Hiernach ist also das Bergregal im späteren Sinne aus einem bloßen Steuerrechte hervorgegangen, welches man, entsprechend der herrschenden Gewohnheit, Privatvermögen durch die öffentliche Gewalt auszubeuten, willkürlich erweiterte und mit einem neuen Inhalt erfüllte. Die Grundeigentümer wurden dieser Umwandlung anfänglich nicht bewußt, da ihnen die Rechtsüberzeugung zur Seite stand, bis dann die Kaiser nach Ausdehnung ihrer Macht ihr Regalrecht als Hoheitsrecht fest in Händen hatten.

Hübner vertritt im Einklang mit Zycha die Auffassung, daß bis zum 13. Jahrhundert lediglich der Grundeigentümer bergbauberechtigt gewesen ist; nur mußte er sich diese Berechtigung vom Regalherrn ausdrücklich verleihen lassen. Gestattete er einem Fremden den Bergbau auf seinem Grundstück, so behielt er die Vogtei darüber (das Recht der Aufsicht, der Abgabenerhebung, der Gerichtsbarkeit über die Bergleute). Dieser Rechtszustand ist noch im Sachsenspiegel und im Schwabenspiegel zu erkennen. In Buch 1, Artikel 30 des Sachsenspiegels heißt es:

> „§ 1. Al schat under der erde begraven deper den ein pluch ga, die hort do der koninglichen gewalt.
>
> § 2. Silver ne mut ok neman breken up enes anderen mannes gude ane des willen des de stat is, gift he's aver orlof, de vogedie is sin darover" [1]).

1) Die Auslegungsmöglichkeit dieser Stelle, insbesondere die Frage, ob unter „schat" Bergwerksgut zu verstehen, also auf die Regalität zu schließen sei, hat zu Kontroversen, insbesondre zwischen Weiske und Karsten, geführt. Achenbach (a. a. O. S. 73, Anmerkung) sagt: Zweifelhaft kann es nicht sein, daß der Sachsenspiegel die Bergbaufreiheit dem Grundeigentümer gegenüber nicht anerkennt. Die Stelle bestätige in völliger Uebereinstimmung mit demjenigen, was aus der Entwicklungsgeschichte des Bergrechts festzustellen sei, rücksichtlich der Bergbaufreiheit in ihrem Verhältnisse zum Grundeigentum, daß dieselbe auf Privatgrundstücken nach gemeinem Sachsenrechte damals noch nicht Anwendung fand. Zum Bergbau auf Privatgrundstücken sei vielmehr die Erlaubnis des Grundeigentümers erforderlich gewesen.

Im Schwabenspiegel lautet die entsprechende Stelle:

Wer schoecz under die erd begrevet, tieffer denn ein pflug get, der gehort czu de kungklichen gewalt.

Silver sol nyman graben auff eynes mannes gut on synem willen des die stat is.

ab' geit er das vorlaub, die vogttey is . . seyn daruber.

Dem Besteuerungsrecht sei aus Gewohnheit und Mißverständnis die Beleihung des Grundeigentümers mit dem Bergbaurecht gefolgt, mithin die rechtliche Trennung des Grundeigentums vom Bergbau, und schließlich als dritte Entwicklungsstufe aus dem Anrecht auf die Substanz ein umfassendes Hoheitsrecht über den Bergbau, d. h. die tatsächliche Trennung von Grundeigentum und Bodenschätzen.

Die Zeit, in der sich der Inhalt des Regals wandelte, war eine Zeit der Unsicherheit und Gärung. Um ihre tatsächlichen oder vermeintlichen Vorrechte gegen Anfechtungen sicher zu stellen, ließen sich die Fürsten ihre Regalrechte garantieren, so Kaiser Friedrich I. in der auf dem ronkalischen Reichstag im Jahre 1158 erlassenen constitutio de regalibus. Weiske sagt darüber, daß der Anspruch der Landesherren und Kaiser auf die Regalität des Bergbaues in Deutschland etwas Neues und Unerhörtes gewesen, tatsächlich aber erhoben worden sei, um die damals noch im Wachsen befindliche landesherrliche und kaiserliche Macht soweit auszudehnen, als man es durchzusetzen vermochte und die Umstände es zuließen.

Mit dem Zerfall der Zentralgewalt ging das Regal an die Landesfürsten über, durch die goldene Bulle 1356 an die geistlichen und weltlichen Kurfürsten. Im Jahre 1519 verbürgte die Wahlkapitulation Kaiser Karls V. den Reichsfürsten ihre Regalien (Art. 18, § 1), und dieser Rechtszustand wurde ausdrücklich durch den westfälischen Frieden bestätigt. Die goldene Bulle war das letzte Reichsberggesetz. Seitdem wurde das Bergrecht von den einzelnen Staaten geregelt, und von einem allgemeinen deutschen Bergrecht kann nur in dem Sinne gesprochen werden, daß dieselben Rechtsgrundsätze allenthalben wiederkehren.

Was die Ausübung des Regalrechtes anbetrifft, so vollzog sie sich nicht in der Form des Eigenbetriebes durch die Landesfürsten, sondern im Wege der Verleihung des Bergbaurechtes an dritte. Mit dem Wachsen des bergmännischen Betriebes war es schon bei den Grundherrn Gewohnheit gewesen, anderen gegen Abgabe eines Anteils das Abbaurecht zu überlassen; man sprach von gefreiten Bergen. Die Gewohnheit aber wurde zu einem allgemeinen Rechte. Man nahm die Bergbaufreiheit auch auf ungefreitem Boden in Anspruch, und so entwickelte sich die allgemeine Bergbaufreiheit zu der Form, daß der Landesherr das Bergbaurecht unter

Nichtachtung des Grundeigentümerrechtes verlieh. Meist war es die Verleihung an den Finder der Lagerstätten. Schließlich verstand man unter Bergbaufreiheit diejenige Rechtsordnung, wonach jeder, der bestimmte Voraussetzungen formeller Art erfüllte, den Anspruch auf Mutung und Abbau erwarb. Die Bergbaufreiheit in diesem Sinne hat bis in die neuere Zeit hinein bestanden und ganz wesentlich zur Belebung des Bergbaues und Steigerung seiner Erträge beigetragen, bis sich Mißstände herausbildeten, welche die einzelnen Staaten veranlaßten, sie einzuschränken oder wieder zum staatlichen Bergbau zurückzukehren.

In Preußen wurde die Bergbaufreiheit durch das allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (in Kraft getreten am 1. Oktober 1865) eingeführt und damit das Grundeigentumsrecht vom Verfügungsrecht über das Unterirdische getrennt. Der Staat unterwarf sich selbst dem Gesetz. § 1 zählte alle diejenigen Mineralien auf, die vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgenommen sind, darunter Stein- und Braunkohlen. Nach § 211 gehörte zum Grundeigentum das Eisen im Herzogtum Schlesien, der Grafschaft Glatz, Neuvorpommern, auf der Insel Rügen und in den Hohenzollernschen Landen. Stein- und Braunkohle verblieben dem Oberflächeneigentümer in der Oberlausitz; in den Landesteilen, wo das Provinzialrecht für Westpreußen vom 19. April 1844 gilt, wurden das Steinsalz und die Salzquellen dem Grundeigentumsrecht entzogen. Die Mutungsfreiheit, die damit eröffnet war, beschwor jedoch in Preußen dieselbe Gefahr herauf, wie sie jetzt in Sachsen befürchtet wird, nämlich die Entstehung eines Monopols in den Händen weniger Privatunternehmer Es erging am 8. August 1905 die sogenannte lex Gamp, enthaltend eine Mutungssperre, und später das Definitivgesetz vom 18. Juni 1907, in Kraft getreten am 8. Juli 1907, welches die Bergbaufreiheit mit Ausnahmen aufhob. Nach § 2 dieses Gesetzes steht nunmehr die Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle (sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und Solquellen) allein dem Staate zu. Ausgenommen ist jedoch die Braunkohle, die meist nur da vorkommt, wo sie zum Grundeigentum gehört, nämlich in den ehemals kursächsischen Landesteilen (Oberlausitz, Niederlausitz, Kreise Merseburg, Zeitz, Weißenfels, Naumburg, Bitterfeld usw.). Dort, wo das frühere sächsische Recht erhalten geblieben ist, ist auch die Steinkohle vom Regal ausgenommen; ferner der Kalibergbau in der Provinz Hannover. Dem preußischen Beispiele sind hinsichtlich der Aufhebung der freien Mutung von Steinkohle und Salzen die Reichslande gefolgt. Das Fürstentum Schaumburg-Lippe hat durch Gesetz vom 28. März 1906 alle Metalle, Salze, Erdöle dem Staate zugesprochen, jedoch die Gewinnung

der Steinkohle den bisher Berechtigten vorbehalten. Die gleiche Tendenz der Rückkehr zum Regalbau zeigen die Landesgesetzgebungen der meisten anderen Bundesstaaten. Sie überlassen die Ausbeutung der unterirdischen Bodenschätze je nach den Einzelbestimmungen, so Württemberg hinsichtlich des Eisens und der Eisenerze (Art. 1. ad. 1 des Berggesetzes vom 22. Dezember 1916), dem Staate.

§ 2. Entwicklung und Besonderheiten des sächsischen Bergrechts[1]).

Im Königreich Sachsen ist der Besitz der Kohle, die unter einem Grundstück ansteht, Bestandteil des Grundeigentums. Diese Besonderheit der sächsischen Gesetzgebung findet ihre Erklärung in der geschichtlichen Entwickelung des Bergbaues. Im Gebiet des heutigen Königreich Sachsen wurde von altersher, worauf schon der Name Erzgebirge deutet, Erzbergbau betrieben. Aus den Berggebräuchen und Bergordnungen des Erzgebirges, wohl den ältesten Gewohnheitsrechten im Bergwesen überhaupt, die durch sächsische Bergleute in andere Bergbauländer verpflanzt wurden, entstand im 13. und 14. Jahrhundert das sächsische Bergrecht. Mit dem Erlaß der sächsischen Bergordnung vom Jahre 1509 und der Joachimstaler Bergordnung vom Jahre 1518 trat an die Stelle der von den Schöppenstühlen bewahrten Gebräuche und Gewohnheitsrechte die landesherrliche Gesetzgebung, die in der Kursächsischen Bergordnung Christians I. vom 12. Juni 1589 eine abschließende Kodifikation fand. Sie baute sich auf dem Bergregal in Verbindung mit der Bergbaufreiheit auf. Die Erze gehörten dem Landesherrn, der sie jedoch für frei erklärt hat, um Privatunternehmer zur Gewinnung namentlich des Silbers, dessen der Staat bedurfte, und um der Abgaben willen, die er erhob, heranzuziehen. Hierbei muß man als selbstverständlichen Vorbehalt voraussetzen, daß der private Abbau nur insoweit zugelassen war, als der Landesherr nicht von seinem Regalrecht durch eigene Betriebe Gebrauch machte. Aber auch dort, wo dies nicht der Fall war, hielt der Staat seine Hand über den Bergbau. Dieses Recht wurde im 17. und 18. Jahrhundert auf der vorstehend gekennzeichneten Grundlage weiter ausgebildet und ausgebaut. Der Staat hatte ein Interesse daran, aus dem Erzbergbau möglichst stetig und reichlich fließende Einnahmen zu erzielen, sein Ver-

1) Berggesetz für das Königreich Sachsen vom 16. Juli 1868 mit den Motiven des Entwurfs. — Das sächsische Berggesetz vom 31. August 1910, herausgegeben von Ministerialdirektor Dr. Wahle, Juristische Handbibliothek, Band 381. — Wahle, Ueber die Abtrennung des Kohlenbergbaurechts vom im Zusammenlegungsverfahren befindlichen Grundeigentum im Königreich Sachsen. Zeitschrift für Bergrecht, 57. Jahrgang. 1916. Seite 362. — Arndt, Adolf, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. 2. Auflage. 1916.

fügungsrecht zu wahren und andererseits den Bergbau durch Privilegierungen und Einräumung von Vorzügen aller Art zur Blüte zu treiben. So entstand das „Direktionsprinzip“ in den Zeiten des Merkantilismus unter dem Eindruck der Idee, daß die Volkswohlfahrt ein Ergebnis weiser Regierungspolitik sei. Die Bergbehörden leiteten und ordneten die technischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Bergbaubetriebe durch technische, bergrechtliche, kommerzielle Verordnungen, durch Preis- und Lohnvorschriften, Verpflichtung und ständige Ueberwachung des gesamten Bergvolkes, — kurz durch eine Bevormundung der Privatunternehmer so, daß diese tatsächlich nur noch finanziell beteiligt waren. Der starke Bedarf des Staates an tüchtigen Bergbeamten führte im Jahre 1766 zur Gründung der Bergakademie und 1776 einer Bergschule in der alten Berghauptstadt Freiberg. Das Direktionsprinzip erhielt sich so lange, als es sich nur irgend mit den Anforderungen der Neuzeit vertrug. Schließlich wurde es mit dem Anbruch der liberalen Aera in der Mitte des vorigen Jahrhunderts jedoch unhaltbar. Die Aufhebung wurde durch das Gesetz vom 22. Mai 1851 ausgesprochen, das ohne Erörterungen vom Landtag im ganzen angenommen und durch eine Ausführungsverordnung vom 16. Dezember 1851 vervollständigt wurde.

Der Entwickelungsgang des Kohlenbergbaues war dem des Erzbergbaues, der in der Neuzeit fast ganz zum Erliegen gekommen ist, gerade entgegengesetzt. Die geringe wirtschaftliche Bedeutung, welche die Kohle in den älteren Zeiten vor dem Aufkommen der Industrie und bei dem Reichtum des Landes an Holz und anderen Brennstoffen besaß, konnte kein Interesse für einen planmäßigen Abbau der Kohle im großen erwecken. Bis weit in das 19. Jahrhundert hinein spielte der Kohlenbergbau, wie schon aus der Darstellung über die Verteilung der Lagerstätten hervorgeht, im Königreich Sachsen eine sehr untergeordnete Rolle. Erst etwa vom Jahre 1850 ab wurde er lebhafter, aber bereits im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts überflügelte er den Erzbergbau. Dieser Verlauf spiegelt sich auch in der Berggesetzgebung wider. Sie bezog sich bis zu dem Gesetz von 1851 lediglich auf den Erzbergbau (abgesehen von einem staatlichen Vorbehalt für Steinsalz und Salzquellen, die es in Sachsen nicht gibt und kaum gegeben hat). So konnte sich der Kohlenbergbau ungehindert und frei von jeder behördlichen Einengung als Grundeigentümerbergbau entwickeln. Zwar wurden im 17. und 18. Jahrhundert hin und wieder Versuche unternommen, den Kohlenbergbau den gleichen Rechtsgrundsätzen zu unterwerfen wie den Erzbergbau. Bei der untergeordneten Stellung jedoch, die der Kohlenbergbau damals einnahm, und dem geringen Werte, den man diesen Kohlenschätzen gegenüber den Erzen beimaß, gelang es den Grundeigentümern, solche Versuche abzu-

wehren. Ein Erfolg der Bestrebungen, beide Zweige des Bergbaues rechtlich einander gleichzustellen, sind ein kurfürstliches Mandat Friedrich August II. vom 19. August 1743, ein Mandat über die Gewinnung der Stein-, Braun- und Erdkohlen und des Torfs vom 10. September 1822 und ein solches über die Gewinnung von Stein-, Braun-, Schwefel- und Erdkohle und des Torfs für das Markgrafentum Oberlausitz vom 12. April 1830. Diese Mandate nahmen eine Einschränkung am Verfügungsrecht des Grundeigentümers vor, insofern dieser, wenn er die Kohle nicht selbst gewinnen oder das Abbaurecht nicht an andere abtreten wollte, gegen kostenfreien Empfang des Kohlenzehnten den Abbau der Kohle durch andere, die hierzu die bergbehördliche Erlaubnis erhalten hatten, dulden mußte. Doch ist kein Fall bekannt geworden, in dem diese Mandate praktische Wirksamkeit erlangt hätten. Der Kohlenbergbau war und blieb tatsächlich Grundeigentümerbergbau. Er entwickelte sich als solcher zu hoher Blüte und mit der fortschreitenden Industrialisierung Sachsens zu so hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung, daß schließlich aus allgemein volkswirtschaftlichen, rechtlichen und polizeilichen Gründen eine gesetzliche Regelung nicht mehr zu umgehen war. Diese erfolgte in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts zugleich mit der Revision des oben erwähnten Regalbergbaugesetzes vom 22. Mai 1851, die den Ständen schon damals beim Landtagsabschied zugesagt worden war, durch das Gesetz vom 16. Juni 1868 (in Kraft getreten am 3. Januar 1869). Auch in diesem Gesetz blieb das Recht am Kohlenunterirdischen dem Grundeigentümer vorbehalten. Da dieses Gesetz nunmehr den gesamten Bergbau umfaßte, wird es als Allgemeines Berggesetz bezeichnet. Nebenher blieben einige ältere Vorschriften in Kraft, so das Mandat vom 2. April 1830 für die Oberlausitz, weil hier wegen entgegenstehender Privilegien der Standesherren und Rittergutsbesitzer das neue Gesetz nicht eingeführt werden konnte.

Seit dem Inkrafttreten jenes Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868, das heute noch inhaltlich gilt, hat die Reichsgesetzgebung mehrfach Veranlassung zu Aenderungen und Ergänzungen gegeben, wie solche sich auch aus eigenen Bedürfnissen des Landes heraus als wünschenswert ergaben. Vor allem entsprang die Notwendigkeit von Neuerungen und Umformungen des Allgemeinen Berggesetzes den sozialen Fürsorgegesetzen des Reiches, der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung und des Gewerbegerichtsgesetzes, die sich nicht ohne weiteres auf den Bergbau anwenden ließen. So wurde die sächsische Berggesetzgebung den Anregungen und gesetzlichen Vorschriften der Reichsgesetzgebung durch fünf Nachtragsgesetze angepaßt, bei denen jedoch die dargelegten sächsischen Besonderheiten gewahrt blieben. Eine

Novelle vom 12. Februar 1909 benutzte man, um das Allgemeine Berggesetz in einigen Punkten zu modernisieren und mit Geltung vom 1. Januar 1910 ab als Regal für Steinsalz und radiumhaltige Mineralien, sowie radioaktive Wässer, deren Vorkommen im Königreich Sachsen festgestellt worden war, einzuführen. Durch die mannigfachen Nachträge und Abänderungen war das Allgemeine Berggesetz allmählich in einen Zustand der Uneinheitlichkeit und Unübersichtlichkeit geraten, der seiner Beachtung und Durchführung nicht zum Besten diente. Eine übersichtliche Zusammenfassung erschien als ein dringendes Bedürfnis, obwohl bei der raschen Weiterentwickelung der Reichsgesetzgebung die baldige Wiederkehr des gleichen Zustandes zu erwarten war. So entstand auf Grund eines königlichen Dekretes (Nr. 11 vom Jahre 1909) das „Gesetz, die neue einheitliche Fassung der gesamten Berggesetzgebung enthaltend", vom 31. August 1910, das am 1. Januar 1911 in Kraft getreten ist. Es stellt, wie sein Titel besagt, nur eine redaktionell vervollkommnete Zusammenfassung der geltenden Vorschriften in übersichtlicher Anordnung des Stoffes dar. Nach Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen blieben sachliche Wünsche ausgeschaltet.

Hiernach besteht im Königreich Sachsen nach wie vor das Besitzrecht des Oberflächeneigentümers an den unter seinem Grundstück etwa lagernden Kohlenschätzen, im Gegensatz zu den Erzen, für die Bergbaufreiheit besteht und die daher auf diesem Wege dem Grundstückseigentümer entzogen sind. § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. August 1910 bestimmt:

„Alle übrigen Mineralien"

— d. h. alle Mineralien, die nicht metallische Mineralien und nicht Steinsalz sind —

„gelten als Bestandteile des Grundstücks, unter dem sie sich befinden."

§ 4 Abs. 1 dieses Gesetzes schreibt noch besonders vor:

„Das Bergbaurecht auf Stein- und Braunkohlen ist ein Ausfluß des Grundeigentums."

Abschnitt II.

Das Eingreifen des Staates.

Kap. 3.

Die Anfänge der staatlichen Bergbaupolitik.

§ 1. Kohlenfelderkäufe und Elektrizitätsgesetz.

Die Anfänge des staatlichen Eingreifens in die Eigentumsverhältnisse an den sächsischen Kohlenschätzen fallen in das Jahr 1911. In der Voraussicht, daß die sächsischen Steinkohlenvorräte in wenigen Jahrzehnten abgebaut sein und „daher bereits nach wenigen Jahrzehnten im wesentlichen die oberschlesischen Kohlenproduzenten und die syndizierten Braunkohlenwerke den sächsischen Verbrauchern die Preise der Braunkohle vorschreiben" werden, legte die Staatsregierung das Dekret Nr. 47: Ueber den Erwerb von Kohlenfeldern für den kgl. sächsischen Staatsfiskus vom 19. April 1912 vor, durch welches die Ständeversammlung ersucht wurde, ihre Zustimmung dazu zu erteilen, daß die in einer beigefügten Denkschrift bezeichneten Braunkohlenfelder — hauptsächlich im Leipziger, einige im Lausitzer Bezirk — zu den dort angegebenen Preisen von insgesamt 54,2 Millionen Mark für den sächsischen Staatsfiskus käuflich erworben und für die weitere Untersuchung des erzgebirgischen Steinkohlenbeckens, einschließlich des Erwerbs von Steinkohlenbergbaurechten in diesem Becken, die in der Denkschrift bezeichneten Posten von 2,5 Millionen Mark aufgewendet werden. (Vgl. S. 10.) Zunächst wurde ein Teilbetrag von 27 Millionen Mark in den Haushalt für die Finanzperiode 1912/13 eingestellt.

Ermutigt wurde die Kgl. Staatsregierung zu dieser hohen Forderung durch die günstigen Erträgnisse der Eisenbahnen, deren Betriebe ja die Erwerbung von Kohlenfeldern in erster Linie mit zugute kommen sollte. Von einem möglichst raschen Zugreifen vor weiterer Verteuerung der Kohlen und damit der Kohlenfelder hatte sie vorteilhafte Abschlüsse über den Erwerbspreis der einzelnen Felder erwartet und daher bereits Ende des Jahres 1911 in aller Stille Verträge abgeschlossen, an die sich die Gegenkontrahenten bis zur Bewilligung der nötigen Mittel durch die

Stände und bis zu einem je nach Zweckmäßigkeitserwägungen für die einzelnen Felder verschieden gewählten Zeitpunkte als gebunden erachteten. Die Stände gaben dem Plane ihre Zustimmung, unter Anerkennung des Weitblickes der Regierung und ihrer gesunden Beurteilung der Erfordernisse des Staats- und Volksinteresses, obgleich ein direkter Nutzen aus der Kapitalsanlage sich erst in einer späteren Zukunft ergeben kann, wenn einmal der Abbau der neu erworbenen Felder in Angriff genommen sein wird. Die Gebiete, in denen sich der Staatsfiskus Rechte sicherte, sind folgende:

1. Elstertrebnitz, südlich der Ortschaft Stöntzsch zwischen der Staatseisenbahn Leipzig-Gera und der Landesgrenze gelegen; das Feld greift im Süden über die Landesgrenze hinaus. Die Ablagerung des Kohlenflözes ist hier günstig, die Kohlen sind in einem einheitlichen, sich über die Grenze hinaus erstreckenden Tagebau zu gewinnen. Die Größe des Feldes beträgt rund 882 ha, der Kohleninhalt 132 Millionen Tonnen bei einem Abbauverlust von 8 v. H., also 121,4 Millionen Tonnen gewinnbare Kohle. Die Kosten für rund 500 ha jetzt mit zu erwerbender Oberfläche betragen rund 8455000 Mk.; der Rest der Oberfläche braucht erst nach und nach abgenommen zu werden. Diese Kosten sollen aus dem anderen Teile durch Verkauf der wieder eingeebneten, abgebauten Flächen herausgewirtschaftet werden.

2. Breitingen und Regis, an der Staatseisenbahn Leipzig-Altenburg, unmittelbar an der Landesgrenze zwischen Sachsen und Sachsen-Altenburg gelegen. Das Feld umfaßt noch kleinere Flächen der Fluren Blumroda, Ramsdorf und Großhermsdorf. Die Größe ist ungefähr 680 ha, die Kohlenmenge 102 Millionen Tonnen, rund 93,8 Millionen Tonnen gewinnbar. Der Kaufpreis ist auf 6 Millionen bemessen.

3. Großhermsdorf, grenzt im Süden an das Breitingen-Regiser Grubenfeld und liegt unmittelbar westlich der Staatsbahn Leipzig-Altenburg; es umfaßt Teile der Fluren Großhermsdorf, Deutzen und Röthigen. Der Kohleninhalt berechnet sich auf rund 82 Millionen Tonnen, davon gewinnbar 75,4. Die Abbaurechte erstrecken sich auf 6,9 ha Oberfläche, der restliche Teil der insgesamt 506 ha umfassenden Oberfläche braucht erst nach und nach erworben zu werden, so daß auch hier die Deckung durch dann entstehende Einnahmen nötig ist.

4. Heuersdorf, im Süden und im Osten an das Großhermsdorfer Kohlenfeld grenzend, 962 ha groß und Teile der Fluren Heuersdorf, Kleinhermsdorf, Nehmitz, Hohendorf, Schleenhain, Löschütz und Ramsdorf umfassend. Der gesamte Kohleninhalt ist auf 135 Millionen Tonnen berechnet, davon gewinnbar im Tagebau bei einem Abbauverlust von 8 v. H., 41,4 Millionen Tonnen, bei 33 v. H. Abbauverlust im Tiefbau 60,3 Millionen

Tonnen. Als Erwerbskosten für die Abbaurechte der gesamten Fläche und 151 ha der Oberfläche sollen rund 4,4 Millionen gezahlt werden.

5. Medewitzsch, unmittelbar nördlich von den vorstehend genannten Feldern gelegen, im Osten an die Staatseisenbahn Leipzig-Altenburg, im Westen an die Staatseisenbahn Leipzig-Meuselwitz grenzend. Das Gebiet ist über 4000 ha groß und erstreckt sich auf eine große Zahl von Nebenfluren. Auf diesem großen Felde ist die Kohle allerdings nur im Tiefbau zu gewinnen, also mit einem Abbauverlust von 33 v. H. Bei rund 450 Millionen Tonnen Inhalt sind dabei jedoch noch immer 301,5 Millionen Tonnen gewinnbar. Die Kosten für das Abbaurecht des ganzen Gebietes und rund 153 ha Oberfläche sind auf 16,3 Millionen veranschlagt.

6. Hain-Kleinzössen, zwischen dem Kohlenfelde des Duxer Kohlenvereins und dem Grubenfelde der Gewerkschaft Margarethe zu Espenhain gelegen, rund 711 ha groß. Die anstehende Kohle von 505 Millionen Tonnen ist zur Hälfte im Tagebau, zur Hälfte im Tiefbau zu gewinnen, im Tagebau rund 48,3 Millionen Tonnen, im Tiefbau rund 35,2 Millionen Tonnen. Die Erwerbskosten, einschließlich der für die Oberfläche, betragen rund 5 425 000 Mk.

7. Türchau, nordöstlich von Zittau, an der Staatsbahn Zittau-Hermsdorf i. B. gelegen, umfaßt rund 447 ha mit einer Kohlenmenge von 112 Millionen Tonnen; da Tagebau möglich ist, sind hiervon 103 Millionen Tonnen gewinnbar. Die Erwerbskosten, einschließlich der Oberfläche, betragen rund 3 Millionen Mark.

8. Puschwitz-Piskowitz, östlich von Kamenz gelegen, umfaßt rund 525 ha, jedoch nur teilweise Kohlen führend. Kohleninhalt 29 Millionen Tonnen, davon im Tagebau 26,7 Millionen Tonnen gewinnbar. Die Erwerbskosten berechnen sich auf rund 2,5 Millionen Mark.

9. Klein-Radisch, nordöstlich von Bautzen, etwa 4 km jenseits der sächsisch-preußischen Landesgrenze gelegen, umfaßt rund 280 ha mit einem Kohlenvorrat von 46 Millionen Tonnen, davon 42,3 Millionen Tonnen im Tagebau gewinnbar. Der Kaufpreis beträgt rund 1,7 Millionen Mark.

Insgesamt betrug hiernach für alle neun Gebiete: die Größe des Kohlenfeldes 9086 ha 43,40 a, der Kaufpreis einschließlich der Erwerbung von Grundstücken und sonstigen Ausgaben: 50 383 000 Mk., der Kaufpreis einschließlich der aus den Betriebseinnahmen zu deckenden nachträglichen Erwerbung von Oberflächengrundstücken 56 752 000 Mk. Die gesamten Kohlenfelder enthalten 1193 Millionen Tonnen, davon gewinnbar 949,3 Millionen Tonnen.

Eine zweite Rate von 3 Millionen Mark wurde in dem Dekret Nr. 36, einem Ergänzungsetat für die Finanzperiode 1914/15 vom 20. April 1914, angefordert, „um die staatlichen Kohlenfelder noch etwas über den in der Denkschrift über den Erwerb von Kohlenfeldern für den kgl. sächsischen Staatsfiskus (kgl. Dekret Nr. 47 vom 19. April 1912) festgelegten Umfang hinaus zu erweitern". Dadurch erhöhte sich die angegebene Gesamtsumme von 54,2 auf 57,2 Millionen Mark.

Eine erheblich größere Summe wurde in einem Ergänzungsetat auf die Jahre 1916/17, der bei der zweiten Kammer am 30. April 1917 einging, angefordert: 25 Millionen Mark. Von diesen entfallen — nach den Erläuterungen der Regierung — auf das Zittauer und auf das Borna-Leipziger Braunkohlenrevier je die Hälfte. Der staatliche Kohlenvorrat im Zittauer Revier betrug bei Einbringung des Nachtragsetats nach Angabe der Regierung nur etwa 200 Millionen Tonnen. Durch Verhandlungen wurden die Erwerbsrechte für weitere 197,5 Millionen Tonnen vorbehaltlich der Zustimmung der Stände gesichert, über 151,7 Millionen Tonnen schwebten bei Einbringung der Vorlage die Verhandlungen noch.

Von den gesicherten Rechten bezogen sich die im Zittauer Revier auf eine gesamte Feldesgröße von 1535 ha; davon waren für Ganzkauf 739 ha, für Abbaurecht 146 ha angestellt. Der Kaufpreis der Feldesflächen bezifferte sich auf 5,7 Millionen Mark, derjenige einschließlich der Kosten für Abrundung, erforderliche Oberflächengrundstücke und sonstige Kosten 12,5 Millionen Mark. Von der anstehenden Gesamtkohlenmenge von 380,7 Millionen Tonnen waren 219,5 angestellt, davon 197,5 gewinnbar.

Im Bornaer Revier waren von einer gesamten Feldesgröße von 1010 ha 450 ha im Ganzkauf, 450 ha Abbaurechte angestellt. Für die angestellten Flächen des Feldes betrug der Kaufpreis 4 250 000 Mk., derjenige für Abrundung, erforderliche Oberflächengrundstücke und sonstige Kosten 7,2 Millionen Mark. Von den insgesamt 100 Millionen Tonnen stehen 59,4 in den angestellten Flächen des Feldes an, davon 53,4 Millionen gewinnbar. Als Gesamtsummen ergeben sich für die Feldgröße im ganzen 2547 ha, für die angestellten Flächen 1189 ha im Ganzkauf, für 296 ha Abbaurecht, als Kaufpreis für die angestellten Flächen 9 950 000 Mk. bzw. einschließlich Abrundung, Oberflächengrundstücke usw. 19,7 Millionen Mark und eine gewinnbare Kohlenmenge von 250,9 Millionen Tonnen.

Das zu erwerbende Braunkohlenfeld im Bornaer Revier, östlich von Borna, wird als besonders günstig bezeichnet. Die Kohle, die sich besonders für die Gewinnung von Nebenprodukten eignet, kann im Tage-

bau gewonnen werden. Es soll deshalb auch alsbald mit dem Abbau begonnen werden. Außerdem waren zur Erweiterung des Abbaurechtes im Leipziger Braunkohlenrevier in der Richtung nach Norden zu noch 5,3 Millionen in diesem Nachtragsetat vorgesehen. Die Verhandlungen über die Abschlüsse waren noch nicht zu Ende geführt.

Durch diese Nachtragsforderung erhöhte sich die Gesamtsumme für den Erwerb von Braunkohlenfeldern von 57,2 auf 82,2 Millionen Mark. Die Stände sprachen ihr Einverständnis aus und zwar unter Beschleunigung der Verhandlungen mit Rücksicht darauf, daß die Annahmefrist für das Zittauer Feld nur bis zum 30. Juni 1917 lief.

Der Eigenbedarf des Staates an Kohle und das Interesse der Allgemeinheit daran, daß dem Staate hinreichende Kohlenmengen fortlaufend zu angemessenen Preisen zur Verfügung stehen, war inzwischen noch wesentlich erhöht worden. Bereits in der Denkschrift über den Ankauf von staatlichen Grubenfeldern findet sich in den begründeten Erläuterungen zu dem Regierungsplan folgende Auslassung[1]):

„Für die Staatseisenbahnen wird der staatseigene Besitz an Kohlengruben aber dann besonders wertvoll werden, wenn die Staatsbahnen, oder wenigstens ein Teil davon, elektrisiert werden. Denn wenn es auch jetzt noch auf eine Reihe von Jahren hinaus möglich ist, elektrische Energien von privater Seite zu billigen Preisen zu erlangen, so wird dies doch für die Zukunft um deswillen immer fraglicher, weil damit gerechnet werden muß, daß auch auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens die Syndizierung der Elektrizitätsgesellschaften und die Herausbildung weniger riesenhafter Großbetriebe immer weitere Fortschritte machen wird, ohne daß dies der Staat zu hindern vermöchte. Die Wahrscheinlichkeit, billige Preise für den Bezug elektrischer Energieen zu erlangen, wird aber um so geringer, je weniger Produzenten elektrischer Energieen vorhanden sind. Besitzt der Staat aber eigene Kohlengruben, auf denen er sich die für die Staatsbahn benötigten elektrischen Energieen selbst erzeugen kann, dann kann er der ferneren Entwicklung der großen Elektrizitätsgesellschaften und deren eigenem Erwerb von Kohlengruben ruhiger entgegensehen, da er sich jederzeit die von ihm benötigte elektrische Energie mit eigenen Kohlen erzeugen und sich damit unabhängig von privaten Preisforderungen zu machen vermag."

Rückschauend wird man erkennen, daß hierin die ersten Ansätze zu einem vielleicht damals schon bei der Regierung bestehenden, wenn auch noch nicht ausgereiften Projekt für ein groß angelegtes kulturelles und wirtschaftliches Unternehmen zu erblicken waren: die Einführung einer staatlichen Elektrizitätsversorgung des Landes mit dem

---

1) Kgl. Dekret Nr. 47 vom Jahre 1912/13, S. 1150.

Ziele, das ganze Wirtschaftsgebiet auch in seinen, den großen Verkehrsstraßen und den Handels- und Industriemittelpunkten entlegenen Teilen mit einem engmaschigen Netz von Stromlieferungsstätten zu überziehen und ihm so preiswerten elektrischen Strom zuzuführen, insbesondere aber auch für die in näherer oder fernerer Zukunft durchzuführende Elektrisierung der Staatsbahnen selbst Strom zur Verfügung zu haben. Mit ihrem Plan trat die Regierung durch das Dekret Nr. 23 vom 12. März 1916, die Einleitung und den künftigen Ausbau der staatlichen Elektrizitätsversorgung betreffend, und mit einer umfänglichen Denkschrift an die Ständeversammlung heran. Sie betonte, daß gerade die Umwandlung der Kohle in elektrische Energie einen Weg biete, um auch die minderwertigen Kohlensorten als Kraft- und Wärmequelle auf weitere Entfernungen hin zu verwerten. Im Hinblick auf das gleichgerichtete Vorgehen in anderen Staaten, wie der Schweiz, Bayern, Baden, sowie der Provinzen Pommern, Ostpreußen, erklärte sie in der Denkschrift, zu den Aufgaben, die der Regierung im Interesse des Landes gestellt seien, sei nach der Entwicklung der neueren Zeit die Versorgung des Landes mit Elektrizität getreten. Sie vermöge sich der Uebernahme dieser Aufgabe auf den Staat nicht länger zu entziehen. Die Notwendigkeit hierzu ergebe sich aus dem gegenwärtigen Stande der Versorgung des Landes mit elektrischem Strom. Gegenwärtig trage diese den Stempel der Zersplitterung als Zeichen und als Folge ihres allmählichen Entstehens aus örtlich begrenzten Bedürfnissen heraus an sich. Einen besonders deutlichen Ausdruck findet diese Zersplitterung in der Verschiedenheit der Stromsysteme: „Ebenso wie im übrigen Deutschland unternahm es in Sachsen im Anfang das Privatkapital, zunächst kleinere Gebiete mit elektrischem Strom zu versorgen. Diesem Beispiel folgten bald eine ganze Anzahl von Städten und größeren Landgemeinden. In den industriereicheren Gebieten des Landes ging dann wieder das Privatkapital mit dem Bau und Betrieb größerer Ueberlandnetze vor, und die letzten Jahre brachten schließlich in den noch unversorgt gebliebenen Landesteilen das Entstehen größerer gemeinwirtschaftlicher Großunternehmungen oder größerer Gemeindeverbände, je nachdem man glaubte, das Privatkapital mit heranziehen zu müssen oder entbehren zu können“ [1]). Die in Gemeindebesitz befindlichen Elektrizitätswerke hatten sich zu einem Verbande, dem sogenannten Elektroverbande, zusammengeschlossen, und ihre Vorbereitungen waren zur Zeit der Einbringung der Vorlage soweit gediehen, daß sie im Begriff standen, in großem Stile die Lieferung von Strom über den eigenen Bedarf hinaus zu übernehmen. Infolgedessen stieß die Regierung mit ihrem Entwurf gerade bei diesem Verbande auf heftigen Widerstand;

1) Denkschrift vom 12. März 1916, S. 25.

aber auch aus den Kreisen der Privatindustrie — die Privatüberlandzentralen im Königreich Sachsen gehören in der Hauptsache zu zwei großen Finanzgruppen, der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft (A. E. G.) in Berlin und den Siemens-Schuckert-Werken (S. S. W.) in Berlin — wurde Widerspruch laut, und es wurden Bürgschaften dafür verlangt, daß der Staat ihnen nicht eine übermächtige Konkurrenz bereite; insbesondere wurde gewünscht, daß er nicht etwa durch ein Verbot des Ueberschreitens fiskalischen Geländes mit Elektrizitätsleitungen die Tätigkeit der Privatunternehmer lahm lege. Infolgedessen wurden Richtlinien zwischen den Kammern und der Regierung vereinbart, die bei der Durchführung des Staatsunternehmens zum Schutze der privatindustriellen Interessen Beachtung finden sollten, und es wurde die Schaffung eines Landeselektrizitätsrates beschlossen; diesem sollten außer dem Vorstand der Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke zwölf Mitglieder angehören: zwei Vertreter der bezirksfreien Städte, zwei Vertreter der bezirkszugehörigen Städte und der Landgemeinden, zwei Vertreter des Handelskammertages, je ein Vertreter des Gewerbekammertages, des Landeskulturrats und der Versicherten im Ausschusse der Landesversicherungsanstalten; drei Mitglieder sollten vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ernannt werden. Er ist nur beratendes Organ.

Das Dekret wurde nach langwierigen Vorberatungen durch außerordentliche Deputationen und umfangreichen Erörterungen in der ersten und zweiten Ständekammer selbst am 26. Oktober 1916 verabschiedet.

Der erste Schritt zur Verwirklichung des Regierungsplanes sollte der Ankauf des Elektrizitätswerkes Oberlausitz in Hirschfelde bei Zittau innerhalb der Gesamtforderung von 20 Millionen außerhalb des Etats für die vorbereitenden Maßnahmen sein. Dieses Kraftwerk befand sich im Besitz der Elektrizitätslieferungsgesellschaft in Berlin (E. L. G.), die mit der A. E. G. in Verbindung steht. Zwischen Hirschfelde und Reichenau, östlich der Bahnlinie Zittau-Görlitz, liegen nämlich die staatlichen Kohlenfelder im Osten des Landes, die in großem Maßstabe der Elektrizitätserzeugung dienen können, wozu noch als günstige Bedingung die Neiße mit reichlichem fließenden Wasser tritt. Hier soll nach den Plänen der Regierung das große Hauptkraftwerk für den Osten des Landes errichtet werden, während das auf den westlichen staatlichen Kohlenfeldern in der Nähe von Breitingen und Regis geplant ist. Dieser Ankauf fand unter Abänderung des ursprünglichen Kaufvertrages die Billigung der Stände[1]). Die planmäßige Fortsetzung dieses Kaufes

1) Im Juli 1917 wurde durch die Verhandlung des Stadtrats und der Stadtverordneten zu Pirna bekannt, daß der Staat das dortige große Elektrizitätswerk erworben habe.

ist die im Nachtragsetat für 1916/17 vorgeschlagene Erwerbung des Vermögens der Braunkohlenaktiengesellschaft Herkules in Hirschfelde. Dazu wie zum Aufwand für Ausbau und Erweiterung des Betriebes einschließlich Errichtung einer Vergasungsanstalt zur Gewinnung von Nebenerzeugnissen, sowie Gewinnung von Wohnhäusern und damit zusammenhängenden anderen Ausgaben wurden unter Kürzung von Einnahmen 18,5 Millionen verlangt, die inzwischen von den Ständekammern bewilligt sind. Hiervon entfallen auf die Erwerbung des Hirschfelder Grubenfeldes Herkules 5,4 Millionen, auf die Abrundung des staatlichen Hirschfelde-Türchauer Grubenfeldes 1,7 Millionen. Der Kohlenvorrat beträgt nur 19,3 Millionen Tonnen. Die Uebernahme auf den Staat empfahl sich einmal deswegen, weil die E. L. G. im Jahre 1909 für die Dauer von 30 Jahren mit dem Werke Herkules einen Vertrag geschlossen hatte, wonach sie alle Rohkohle, deren sie zur Versorgung der sächsischen Oberlausitz mit Elektrizität bedurfte, ausschließlich von Herkules zu beziehen hatte, während umgekehrt Herkules zur Lieferung der jährlich benötigten Kohlenmenge nach Festsetzung des Preises verpflichtet war. Bei dem verhältnismäßig geringen Kohlenvorrat und bei der Absicht des Staates, seine Elektrizitätsversorgung über die Oberlausitz hinaus zu erstrecken, würde jedoch Herkules kaum in der Lage sein, die dafür benötigte Menge zu liefern, während umgekehrt der Staat von der Preisbeschränkung für den Teil seines Kohlenbedarfes, der zur Elektrizitätsherstellung für Lieferung außerhalb der Oberlausitz gebraucht würde, keinen Nutzen aus den Vertragsbestimmungen ziehen würde. Vor allem aber sprachen für den Erwerb Gründe, die sich aus der Lage des Herkuleswerkes zum Staatsbesitz ergeben. Es grenzt unmittelbar an das staatliche Elektrizitätswerk und die Staatsbahn und schiebt sich störend zwischen sie und das staatliche Türchauer Grubenfeld, ja die Felder greifen teilweise ineinander, so daß der rationelle Abbau leidet, wohingegen bei Verschmelzung der Felder eine Neuaufschließung der staatlichen Felder unnötig wird und Abbau und Entwässerung von den Herkulesfeldern aus mit durchgeführt werden können. Endlich aber ließ es die vorzügliche Eignung der Braunkohle von den Herkulesgruben zur Gewinnung von Nebenprodukten als rätlich erscheinen, sie für den Staat sicherzustellen.

Die Erwerbsbedingungen waren sehr günstig. Die Gesellschaft hatte seit 1906 keine Dividende gezahlt. Die Unterbilanz betrug Ende 1915 1 226 864 Mk. Der Staat gewährte der Gesellschaft selbst eine Barzahlung nicht; sie erklärte sich durch die Schuldenübernahme auf den Staat für befriedigt und übernahm sämtliche Kosten der Transaktion.

Mit früherem Erwerb des Staates stellt sich einschließlich der oben erwähnten 19,3 Millionen Tonnen der alsdann im geschlossenen Herkules-

grubenfeld vorhandene Kohlenvorrat des Staates auf rund 35 Millionen Tonnen. Der Großbetrieb soll sofort eingeleitet werden.

Im August wurde bekannt, daß der sächsische Staat das Braunkohlenwerk des Reichenberger Kohlenbauvereins in Hartau bei Zittau für 1,6 Millionen Mark angekauft habe, das seither von Reichenberg (Böhmen) aus betrieben worden ist. Die Förderung erfolgt schon seit 1. Juli dieses Jahres auf Rechnung des Staates. Es wurden jährlich vor dem Kriege etwa 85 000 Tonnen gefördert.

Bald darauf wurde in der Gemeinderatssitzung des Zittau benachbarten Industrieortes Olbersdorf mitgeteilt, daß sich der Staat auch das dort südlich des sogenannten Kohlen-Viebigs gelegene Gelände zur Kohlengewinnung gesichert habe. Der Gemeinde, die bereits einen Bebauungsplan unter erheblichen Kosten aufgestellt hatte, wurde von den Ministerien des Innern und der Finanzen mitgeteilt, daß die Interessen der Gemeinde hinter denen des Staates zurücktreten müßten. Das in Olbersdorf vorhandene Kohlenlager sei von solcher Mächtigkeit, daß eine Ausbeutung unbedingt notwendig sei.

Es konnte nicht ausbleiben, daß die starke Nachfrage des Staates nach Braunkohlenfeldern alsbald, nachdem der Staat auf Grund des Dekrets von 1912 Vertragsabschlüsse vornahm, die Preise erheblich steigerte. Sie hatte weiterhin höchst unerfreuliche Zustände auf dem Kohlenfeldermarkte zur weiteren Folge. Ein nicht zu duldender Kettenhandel, unerträgliche Preistreibereien und Ringbildung setzten ein. Spekulanten suchten sich zwischen Eigentümer und Fiskus zu drängen, um diesem alles für ihn verwertbare Grubengelände wegzukaufen. So wirkte die Entwickelung auf weitere Schritte innerhalb der Regierung und der gesetzgebenden Körperschaften hin.

§ 2. Der gemeinschaftliche Antrag der Parteien und das Sperrgesetz.

Am 18. Oktober 1916, kurz vor der Vertagung der Stände, ging ein gemeinschaftlicher Antrag der vier Fraktionen der zweiten Ständekammer ein, unterzeichnet von deren Führern Hofmann (konservativ), Hettner (nationalliberal), Günther (Fortschrittliche Volkspartei) und Fräßdorf (Sozialdemokrat). Er lautete dahin:

„Die Kgl. Staatsregierung zu ersuchen, umgehend einen Gesetzentwurf an die Stände zu bringen, durch welchen das ausschließliche Recht des Staates eingeführt wird, Kohle aufzusuchen und, soweit der Abbau noch nicht begonnen hat, zu gewinnen, und zwar unter Wahrung der berechtigten Interessen der Grundeigentümer und

unter Bekämpfung aller spekulativen Rechtsgeschäfte, diesem Gesetz auch rückwirkende Kraft vom 18. Oktober 1916 an zu geben."

Die sofortige Ausarbeitung eines tief in das Privateigentum und seine Rechtsbeziehungen eingreifenden Gesetzes, das die Klärung schwieriger Rechts- und wirtschaftspolitischer Fragen durch die zuständigen Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zur Voraussetzung hatte, konnte, wenn auch Erwägungen der Staatsregierung an der Hand der ihr von Industriekreisen unterbreiteten Mitteilungen über Bedenken erregende Ankäufe und ihrer eigenen Beobachtungen bereits seit längerem angestellt sein mochten, begreiflicherweise nicht mit der Geschwindigkeit erfolgen, daß auch die Verabschiedung noch von dem vor der Vertagung stehenden Landtage hätte vorgenommen werden können. Andrerseits aber würde das Bekanntwerden des Antrags, der auf ein staatliches Regal hinwies, das Spekulationsfieber von neuem angefacht und eine verstärkte Anregung zu Bestrebungen auf Durchkreuzung des Planes gegeben haben. Ein Regalgesetz später zu verabschieden und ihm rückwirkende Kraft beizulegen, hätte praktisch seine Wirkung verfehlt, da das Niederbringen von Bohrlöchern und Schächten und der Abbau neuer Kohlengruben natürlich nicht wieder hätte ungeschehen gemacht werden können. Die Regierung war aber bereits dem ihren eigenen Tendenzen entsprechenden Wunsche der Kammer nachgekommen. Bereits am 22. Oktober, also wenige Tage später, ging bei der zweiten Kammer das Dekret Nr. 35 „zum Entwurf eines Gesetzes, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen" ein.

In dessen Begründung war gesagt, die Regierung sei schon vor einiger Zeit in Erwägungen eingetreten, ob nicht die Frage, wem für ein Grundstück das Recht, die Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, zustehen soll, neu geordnet werden müsse, insbesondere ob nicht noch nachträglich in dem oder jenem Umfang das Kohlenbergbauregal zugunsten des Staates einzuführen sei. Welches aber auch die Vorschläge wären, welche die Regierung der Ständeversammlung machen würde, in jedem Falle dürfte deren Verwirklichung erschwert werden, je mehr sich Erwerb und Wiederveräußerung von Kohlenfeldern — voraussichtlich unter immer weiterem Ansteigen der Preise — fortsetzen und je mehr Kohlenfelder hiervon ergriffen werden. Die Regierung halte es deshalb für geboten, daß solchen Veräußerungen auf so lange entgegengetreten werde, bis feststehe, ob und in welcher Weise die einschlagenden Verhältnisse gesetzlich neu geregelt würden. Volkswirtschaftliche Nachteile und sonstige Schädigungen der Allgemeinheit würden sich aus dieser nur auf Zeit ergehenden, vorläufigen Maßregel nicht ergeben, und zwar auch dann nicht, wenn es zu der in

Rede stehenden Neuregelung nicht oder nur in beschränktem Umfange kommen sollte. Es sei mit den Landesinteressen durchaus verträglich, wenn in der Weiterveräußerung der Kohlenschätze des Landes ein zeitweiliger Stillstand eintreten sollte. Den Beteiligten für die mit dem Gesetze beabsichtigte, zunächst nur vorübergehende Beschränkung in der Verfügung über ihre Rechte eine Entschädigung zuzugestehen — hieß es weiter —[1]) kann auch vom Billigkeitsstandpunkt nicht in Betracht kommen. Tatsächlich dürften diejenigen, die etwa in störender Weise von der Beschränkung betroffen werden, in den Kreisen der Interessenten zu suchen sein, die aus den Kohlenfeldkäufen in einem mit dem Landeswohle nicht verträglichen Umfang ein Gewerbe machen.

Der Gesetzentwurf enthielt in den wichtigsten Teilen seiner Bestimmungen ein Veräußerungsverbot im Sinne der §§ 134, 309 usw. des Bürgerlichen Gesetzbuches, und zwar ein im öffentlichen Interesse erlassenes, absolutes Verbot. Auch Veräußerungen von bereits in Betrieb genommenen Kohlenfeldern oder von Teilen solcher, sowie Veräußerungen des Oberirdischen kohlenführender, zum Grubenfelde gehöriger Grundstücke wurden untersagt. Kohlenführende Grundstücke im ganzen — Oberfläche und Unterirdisches — sollten von dem Verbot ausgenommen sein, um nicht den Grundstücksverkehr lahmzulegen, weil ja jedem Verbot die Beantwortung der für viele Grundstücke nicht ohne weiteres zu bejahenden oder verneinenden Frage vorauszugehen hätte, ob unter ihm Kohle ansteht. Um aber der Umgehung der Gesetzesvorschriften vorzubeugen, wurde die Trennung des Kohlenunterirdischen vom Oberflächeneigentum bei Grundstücksveräußerungen in das Verbot einbezogen. Das Gesetz sollte sofort, und zwar mit Wirkung vom 18. Oktober 1916 ab in Kraft treten und äußerstens bis zum 30. Juni 1918 Geltung haben.

Der Antrag der Fraktionen und das Dekret konnten gemeinsam in die allgemeine Vorberatung genommen werden, die am 24. Oktober in der zweiten Kammer vor sich ging. Dort war die Annahme im Hinblick auf das gemeinsame Drängen aller Mitglieder von vornherein zu erwarten. In der ersten Kammer aber stieß das Dekret auf Widerspruch grundsätzlicher Art wegen des Eingriffs in Privateigentumsrechte, deren Schutz eine Ehrenpflicht der Volksvertretung und besonders der konservativen Elemente sein müsse. Durch die Deputationsberatungen erfuhr das Gesetz in einigen Punkten Abänderungen, denen die zweite Kammer im Interesse seines Zustandekommens sich im Vereinigungsverfahren anschloß. Insbesondere wurde die Geltungsdauer nur bis zum 31. Oktober 1917 erstreckt, aus der Erwägung heraus, einmal daß die Aufgabe der Erledigung des endgültigen Gesetzes demselben Landtage zufallen möchte,

1) Begründung S. 4.

der das Sperrgesetz verabschiedet hat und dessen Mandat an diesem Tage abläuft [1]; ferner wurde es als ein allgemein zu beachtender Grundsatz bezeichnet, eine vorläufige Maßregel nie über die unbedingt notwendige Frist auszudehnen. Eine weitere Ergänzung verdankte die schließliche Fassung des Gesetzes der Rücksichtnahme auf diejenigen Fälle, in denen ein Veräußerungsverbot bzw. die Untersagung des Erwerbes eines neuen Kohlenfeldes zur Aufrechterhaltung des Betriebes die Interessen der Arbeiter schmälern würde, sodann der Rücksicht auf die im Felde stehenden Grundeigentümer und auf Käufe und Verkäufe, denen der spekulative Charakter unzweifelhaft fehlt. Hier sollte eine Dispensationsklausel das Finanzministerium ermächtigen, Ausnahmen vom Veräußerungsverbot zu bewilligen. Auch wurde dem Grundeigentümer gestattet, auf seinem eigenen Grundstück Kohlen auf seine Kosten und auf seinen Namen aufzusuchen (nicht aber auch abzubauen), wenn das Grundstück ihm oder seinem Erblasser oder einem seiner Angehörigen schon am 18. Oktober 1906 — zehn Jahre vor dem Stichtage — gehörte.

Mit diesem Sperrgesetz, das am 2. November 1916 endgültig vom Landtag angenommen wurde und das Datum vom 10. November 1916 trägt, war zunächst dem Spekulationsgetriebe ein Riegel vorgeschoben. Die Wirkung im einzelnen läßt sich schwer durchschauen, da sie im wesentlichen negativ sein muß und nicht ersichtlich ist, inwieweit die Kriegsfolgen dabei mitspielen. Die hier und da aufgetretene Behauptung, daß sächsisches Kapital nach dem Auslande, besonders nach Böhmen abgewandert sei, weil es keine geeignete Anlage im sächsischen Kohlenbergbau gefunden habe, bedarf überzeugender Begründung, insofern solche Vorgänge sich auch im normalen Lauf des durch staatliche Eingriffe unbeeinflußten Wirtschaftslebens vollziehen und der einzelne Fall keine symptomatische Bedeutung beanspruchen kann. Tatsächlich und allein durch das Sperrgesetz werden kaum Kapitalien nach dem Auslande abgeflossen sein, sondern, wenn es der Fall war, vielmehr durch vermeintlich günstigere Gewinnaussichten des Unternehmers und sonstige Erwägungen, die außerhalb des Gesetzes liegen. Im ganzen wird es sich dabei so verhalten, wie mit den Prophezeiungen aus Anlaß der Erhöhung der Zigarettensteuer im Rahmen der großen Reichsfinanzreform von 1909, die durch die tatsächliche Entwickelung der Dinge und durch ein weiteres kräftiges Aufblühen dieses gerade auch für das Königreich Sachsen bedeutsamen Industriezweiges als gegenstandslos erwiesen sind. Der Eingang einer größeren Zahl von Gesuchen um Ausnahmebewilligungen beim Finanzministerium

1) Die Wahlzeit ist späterhin um weitere zwei Jahre verlängert worden; sie beträgt im Königreich Sachsen nunmehr für die gegenwärtigen Landtagsmitglieder 10 Jahre.

kann gleichfalls nicht als eine Folge von Mängeln des Gesetzes angesehen werden, weil ja gerade in dieser Voraussicht die Dispensationsklausel Aufnahme in das Gesetz gefunden hat.

Kap. 4.

Der Entwurf eines Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht vom 30. April 1917.

§ 1. Inhalt.

Der Entwurf des endgültigen Gesetzes, dem der Antrag der vier Fraktionen vom 18. Oktober 1916 und das Sperrgesetz vom 10. November 1916 den Boden bereitet hatten, wurde nach langen, mühsamen Erörterungen und Prüfungen, Erhebungen und Verhandlungen mit den beteiligten Industriekreisen und der zuständigen Ministerien untereinander festgestellt. Die Kgl. Staatsregierung legte ihn am 30. April 1917 der zweiten Ständekammer vor. Dieser „Entwurf eines Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht“ [1]) besagt in seinem grundlegenden § 1:

> Die Kohle (Steinkohle und Braunkohle) ist vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers, sofern nicht dieses Gesetz Ausnahmen trifft, ausgeschlossen. Vom Grundeigentum abgetrennte Kohlenbergbaurechte erlöschen, soweit sie nicht unter diese Ausnahmen fallen. Das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, steht in dem sich aus diesem Gesetz ergebendem Umfang dem Staate zu (staatliches Kohlenbergbaurecht).

Damit wird die Sonderbestimmung über das Besitzrecht des Oberflächeneigentümers am Kohlenunterirdischen (§ 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes) aufgehoben.

Die §§ 2—5 umgrenzen die Ausnahmen von § 1 für diejenigen Kohlenunterirdischen, die zum Grubenfeld eines bereits am 18. Oktober 1916 von einem andern Unternehmer als dem Staat betriebenen Kohlenbergwerks gehörten; dieses Bergwerksgut bleibt dem Allgemeinen Berggesetz unterworfen. Hierbei ist jedoch Voraussetzung, daß dem Bergwerksunternehmer an diesem Tage bereits das Eigentum am Grundstück tatsächlich zustand oder, falls das Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt ist, dieses Recht bereits übertragen war. Es soll also nicht nur ein Anspruch auf Gestattung der Kohlengewinnung oder ein auf Erwerb gerichteter Vertrag vorliegen, der womöglich noch an bisher unerfüllte Bedingungen geknüpft ist. Daß ein Kohlenbergwerk bereits am 18. Oktober 1916 betrieben wurde, soll angenommen werden, wenn an

1) Kgl. Dekret Nr. 42.

diesem Tage mindestens das Abteufen eines zum Werk gehörigen Förderschachtes oder, bei Tagebau, die planmäßige Abdeckung des Flözes begonnen hatte. Der Staat will also grundsätzlich nicht die bereits gangbaren und im Betrieb befindlichen Kohlenwerke antasten, andererseits aber Vorkehrungen treffen, die die Ausnahme solcher Werke vom Gesetz verhindern, die entweder erst in letzter Stunde in einem für einen wirklichen Betrieb unzureichendem Umfang instand gesetzt sind oder zur Zeit des Eingangs des Antrags auf Erlaß des Regalgesetzes nicht mehr betrieben wurden; hierbei soll jedoch die Einschränkung gelten, daß vorübergehende Unterbrechungen eines Betriebes, die nicht der Einstellung gleich zu achten sind, der Ausnahmebewilligung nicht entgegenstehen. Hat die Regierung auf Grund der Dispensationsklausel des Sperrgesetzes einem Bergwerksunternehmer die Genehmigung auf Hinzuerwerb eines Kohlenabbaurechtes zur Erweiterung des Grubenfeldes eines bereits am 18. Oktober 1916 betriebenen Bergwerkes erteilt, so soll auch der Neuerwerb vom staatlichen Kohlenabbaurecht ausgenommen sein, sofern der etwa noch nicht erfolgte Erwerb fristgemäß vollzogen wird.

Die §§ 6—14 ordnen das Verfahren bei der Feststellung, daß Kohlenunterirdisches dem staatlichen Bergbaurecht nicht untersteht, die Benennung des Antragsberechtigten und des Verhältnisses mehrerer etwa vorhandener Antragsberechtigter zueinander, die Fristen und weitere Einzelheiten hierzu. Da bei der Feststellung der Ausnahmen die bergbaulichen Gesichtspunkte die juristischen überwiegen, so soll das Bergamt in erster Instanz, in kollegialer Zusammensetzung von drei Mitgliedern, Entscheidung treffen; diese soll durch Anfechtungsklage auf Grund des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden können. Das Finanzministerium soll nicht für die Anfechtungsklage zuständig sein, weil es möglicherweise als Partei angesehen werden kann; aber auch die ordentlichen Gerichte sollen nicht entscheiden, da es sich um vorwiegend juristische Fragen handelt. Die Antragstellung ist vorgesehen, weil das Regal die Regel, die Befreiung die Ausnahme bilden soll. Die Anträge sind bis zum 13. September 1918 einzubringen, (oder, falls sie zurückgezogen waren, zu wiederholen), andernfalls das Anrecht des Staates eintritt, auch wenn dem Antrage auf Ausnahmebewilligung hätte entsprochen werden müssen. Die Fristsetzung soll dem ungesunden Zustande einer länger andauernden Ungewißheit vorbeugen. Daß einem kohleführenden Grundstück die Ausnahmestellung zugebilligt ist, soll auf dem Grundbuchblatt vermerkt werden, weil sie werterhöhend für das Grundstück wirkt. Der spätere Wiederwegfall der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zur Anerkennung einer Ausnahme geführt haben, soll wirkungslos für die einmal ausge-

sprochene und im Grundbuch vermerkte Ausnahme bleiben; da der Staat von den hier vermutlich in Betracht kommenden Fällen (Austausch von Grubenfeldern zwischen zwei Werken, von denen eins gegebenenfalls staatlich ist, Betriebseinstellung aus wirtschaftlichen Gründen, Zwangsversteigerung usw.) keine Nachteile für sich befürchtet, zumal ihm nötigenfalls die Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes und die Möglichkeit eines Vertragsschlusses eine Handhabe bieten, Benachteiligungen auszuschließen oder die Geringwertigkeit des Betriebes oder die Schädigung des Zwangsversteigerungsergebnisses ihn nicht veranlassen können, sein Regalrecht, das erst durch ein neues Feststellungsverfahren nachgewiesen werden müßte, geltend zu machen.

Aus den sonstigen Vorschriften über die Ausnahmen vom staatlichen Kohlenbergbaurechte ist hervorzuheben: Wo der Staat beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits abbauberechtigt ist, soll er seine Verfügungsrechte auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes, dem alle vom staatlichen Abbaurecht ausgenommenen Betriebe nach wie vor unterliegen, ausüben, nicht auf Grund seines Regalrechtes, weil sich sonst die Vorschriften durch die notwendigen ausdrücklichen Feststellungen komplizieren müßten und eine besondere Vorschrift über die dem Staate nach dem Gesetz obliegende, noch zu erwähnende Entschädigungszahlung notwendig wäre, weil er in den gedachten Fällen Zahlungsverpflichteter und -empfänger zugleich ist.

Nach den Bestimmungen über „die Ausübung des staatlichen Bergbaurechtes" (§§ 19—21) unterwirft sich der Staat selbst für die Ausübung des Regals den Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes, soweit sie auf den Kohlenbergbau Bezug haben und bei Anwendung auf den Staat ihren Sinn behalten.

Besondere Hervorhebung verdient § 21, der in seinem ersten Absatz bestimmt: „Der Staat darf für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, auf einen andern übertragen."

Die Rechtsübertragung soll nicht durch Verleihung, Konzession oder eine andere Art behördlicher Bewilligung geschehen, sondern im Wege privatrechtlichen Vertrages, damit den besonderen Erfordernissen des Einzelfalles, zweckmäßiger Flurstückseinteilung, Sicherstellung der Gegenleistungen durch Verpfändung des übertragenen Rechtes an den Staat und anderen vom Fiskus zu stellenden Bedingungen Rechnung getragen werden kann. Das Recht des Erwerbers soll veräußerlich und vererblich sein, es soll mit Rechten Dritter, insbesondere Hypotheken, belastet werden können und der Zwangsvollstreckung unterliegen.

Durch die Bestimmungen der §§ 22—30 will der Staat seiner Entschädigungspflicht gegenüber den bisherigen Eigentümern und Inhabern

von Kohlenbergbaurechten gerecht werden. Er wählt den Weg, daß er, sobald die Kohle gewonnen wird und solange dies geschieht, entsprechend der jährlichen Förderung eine Abgabe, die „Förderabgabe“ zahlt. Sie soll am Grundstück haften, wenn das Kohlenbergbaurecht damit verbunden ist, und wird im Grundbuch vermerkt; ist das Kohlenbergbaurecht abgetrennt, so erhält die Förderabgabe der Rechtsinhaber als veräußerliches und vererbliches Recht. Hat der Staat sein Abbaurecht einem andern übertragen, so fällt die Zahlungspflicht diesem und zwar unter Bürgschaft des Staates zu. Auch diese Reallast soll bei Anlegung des Grundbuchblattes von Amts wegen eingetragen werden. Sie soll allen andern Belastungen, auch Belastungen für „eine dem Staate zustehende Gegenleistung“ — worunter man wohl Steuern verstehen muß — vorangehen. Die Förderabgabe soll bei Steinkohlen 3 v. H., bei Braunkohlen (da die Gestehungskosten geringer sind) 5 v. H. des Wertes der aus dem Grundstück geförderten Kohle betragen. Als Wert soll der durchschnittliche Jahresverkaufspreis ab Werk unter Abzug der Reichskohlensteuer gelten, und zwar auch für die vom Werk selbst weiter verarbeiteten oder sonst verbrauchten Kohlen; nur die zum Betriebe des Bergwerks und der zugehörigen Aufbereitungsanstalten (Brikettfabriken, Naßpreßanstalten, Kokereien) verbrauchte Kohle soll abgabefrei sein. Die Abgabe soll alljährlich am 1. Juli für das voraufgegangene Kalenderjahr entrichtet werden.

Weitere Einzelbestimmungen betreffen: die Einwirkung des Rechtes Dritter an einem Grundstück oder Kohlenbergbaurecht, die Zahlung der Förderabgabe an den Bezugsberechtigten, die Verteilung bei Ansprüchen mehrerer, die Feststellung der abgabepflichtigen Fördermenge, das Einigungsverfahren bei abweichenden Feststellungen, Zulassung des Rechtsweges usw.

Ein fernerer Abschnitt des Entwurfs, umfassend die §§ 31—48, schafft eine Organisation der für die Förderabgabe Bezugsberechtigten, die Bezugsverbände, rechtsfähige öffentliche Genossenschaften, die für ihre Verbindlichkeiten nur mit ihrem Vermögen haften.

Der Verband soll im allgemeinen für jeden Flurbezirk von mindestens fünf Bezugsberechtigten eingerichtet werden. Es sollen aber auch die Bezugsberechtigten mehrerer Flurbezirke mit Zustimmung des Staates zu einem Verbande zusammengefaßt, größere Flurbezirke getrennt und ein Verband aus Teilen mehrerer Flurbezirken gebildet werden können, je nachdem sich die räumliche Abgrenzung nach der Lage der Grubenfelder und der Gestaltung des Abbaus empfiehlt. Der Staat glaubt schon deshalb ein Interesse an dieser Abgrenzung zu haben, weil er im Falle der Weiterübertragung seines eigenen Abbaurechtes als Bürge für die För-

derabgabe auf eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Tätigkeit des Verbandes den größten Wert legen muß. Um völlige Unparteilichkeit bei der Errichtung der Verbände zu wahren, soll diese der Verwaltungsbehörde übertragen werden; als solche gilt, nach den Bestimmungen des Entwurfs, die Amtshauptmannschaft, in Flurbezirken einer Stadt mit revidierter Städteordnung der Stadtrat; fällt der Bereich des Verbandes in die Bezirke mehrerer Verwaltungsbehörden, so wird die Verwaltungsbehörde für die Errichtung des Verbandes durch die Kreishauptmannschaft, und wenn mehrere Kreishauptmannschaften beteiligt sind, durch das Ministerium bestimmt (§ 47). Der Verwaltungsbehörde steht ein Aufsichtsrecht über den Verband zu, insbesondere darüber, daß Gesetz und Satzung beachtet werden. Gegen die Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörde steht den Beteiligten binnen 14 Tagen nach Eröffnung der Entschließung der Rekurs an die Kreishauptmannschaft, gegen deren Entscheidung die Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht offen.

Der letzte Abschnitt des Entwurfes enthält Schluß- und Uebergangsvorschriften, Strafandrohungen für rechtswidrige Aneignung von dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegender, auf ihrer natürlichen Ablagerung anstehender Kohle und Auffuchung solcher, sowie die üblichen Formvorschriften. Hervorzuheben ist aus diesem Abschnitt die Bestimmung, daß, wenn einem Schuldner die ihm obliegende Leistung durch das Gesetz unmöglich gemacht wird, diese Unmöglichkeit als eine solche gilt, die weder er noch der andere Teil zu vertreten hat.

§ 2. Die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Gesetzentwurfs im Landtag.

Der Gesetzentwurf wurde in der 72. Sitzung der zweiten Ständekammer am 9. Mai 1917 einer Vorberatung unterzogen. Der Finanzminister v. Seydewitz führte ihn mit einer Rede im Anschluß an die schriftliche Begründung ein; er suchte die Notwendigkeit und Berechtigung des Vorgehens aus Gründen der Staats- und Volkswirtschaft, sowie aus der Tendenz der Rechtsentwickelung und durch vergleichende Bezugnahme auf andere Staaten nachzuweisen. Der Minister schickte voraus, daß die Regierung auch bei sorgfältigster Erwägung aller etwa sonst offen bleibenden Möglichkeiten einer Neuregelung des Kohlenbergbaurechtes doch niemals einen Augenblick in ihrer Ueberzeugung von der unbedingten Notwendigkeit geschwankt hat, die ohnehin beschränkten Kohlenschätze des Landes mehr als bisher den Interessen der Allgemeinheit dienstbar zu machen und demzufolge die private Willkür rücksichtlich des wertvollen Kohlenmaterials in angemessener Weise einzuschränken.

Er führte dann im einzelnen weiter aus:

„Hatte man bisher schon bei dem fortgesetzt anwachsenden Bedarf an Kohlen, die sich nach ihrem einmaligen Verbrauch nicht wieder ersetzen, fast allgemein die Ueberzeugung erlangt, daß die Sorglosigkeit, mit der man in früherer Zeit — allerdings unter einfacheren, weniger komplizierten wirtschaftlichen Verhältnissen — der Frage des Verfügungsrechts über die Kohle gegenüberstand, jetzt nicht mehr zu verantworten sei, so ist diese Ueberzeugung durch die Erfahrungen des Krieges und insbesondere durch die Kohlenknappheit, in die uns der letzte Winter mit seinem stark vermehrten Bedarf und seinen Betriebsschwierigkeiten brachte, noch wesentlich verstärkt worden. Diese Erkenntnis hat, das kann man wohl sagen, jetzt das ganze Volk durchdrungen. Die Gewinnung eines Gutes, von dessen regelmäßiger Lieferung nicht nur die Wohlfahrt der gesamten Bevölkerung, sondern auch in Rücksicht auf die Herstellung von Waffen, Geschossen und Kriegsgerät aller Art die Wehrfähigkeit des Vaterlandes abhängt, kann eine vorsorgende Regierung unmöglich weiter der freien Bestimmung Privater überlassen, die naturgemäß in erster Linie nicht die Interessen der Allgemeinheit, sondern ihre eigenen Interessen im Auge haben. Und gerade die Regierung eines Landes, dessen Industrie hervorragend auf die Ausfuhr eingestellt ist, wird sich der Verbindlichkeit nicht entziehen können, der Frage der Kohlenversorgung als eines wichtigen Faktors der Erzeugungskosten ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden."

Die Verfügung über die anstehenden Kohlen und der Handel mit Kohlenabbaurechten, bei dem vielfache bedenkliche Mißstände und die Gefahr einer empfindlichen Schädigung bedeutsamer Landes- und Staatsinteressen zutage getreten sind, muß mehr, als es bisher der Fall war, nach Gesichtspunkten, die den Bedürfnissen der Allgemeinheit Rechnung tragen, geregelt werden. Zu diesem Zwecke muß die Gewinnung und damit auch der Vertrieb der Kohle, soweit angängig und soweit es andrerseits mit den berechtigten Privatinteressen der betroffenen Kreise vereinbar ist, in die Hand der berufsmäßigen Vertretung der Allgemeinheit, d. h. des Staates, gelegt werden, ein Ziel, das am vollkommensten durch *Ueberführung des noch nicht in Abbau genommenen Besitzes an Kohlen auf den Staat* erreicht werden kann.

Zu alledem tritt noch hinzu, daß der Bedarf des Staates selbst an Kohle wegen des Besitzes der Staatseisenbahn und neuerdings wegen der Inangriffnahme der staatlichen Versorgung des Landes mit elektrischem Strom außerordentlich gewachsen ist und fortgesetzt wachsen wird. Eine weite Perspektive eröffnet ferner die in greifbare Nähe gerückte *Vergasung* der Kohle, die die Gewinnung äußerst wertvoller Nebenprodukte bei der Verwendung der Kohle zu Heizzwecken gestattet, die Er-

zeugung von Nebenprodukten, die, wie vor allem der Teer, für unser Wirtschaftsleben und in erster Linie auch für Heeres- und Marinezwecke von größter Wichtigkeit sind. Diese Verwendungsart ist nur im Wege des Großbetriebs möglich, und somit ist auch aus diesem Gesichtspunkt die möglichste Erweiterung des staatlichen Kohlenbergbaubetriebs sehr erwünscht. Bei weiterer Beratung des gestern in Vorberatung genommenen Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushalt 1916/17, der einen Ansatz zur Begründung einer Vergasungsanlage auf dem neuerworbenen Kohlenwerke Herkules in der Oberlausitz aufweist, wird Gelegenheit gegeben sein, auf diese Frage näher einzugehen.

Für die Privatwirtschaft ist weiter neben einer wirtschaftlichen, den allgemeinen Interessen entsprechenden Verteilung der Kohlenvorräte auf die verschiedenen Bezieher, wie sie bei Knappheit der Kohlenvorräte nötig wird, noch von hervorragender Bedeutung eine angemessene und stetige Preisbildung. Gerade in dieser Richtung sind fortgesetzt Klagen der Interessenten laut geworden, die sich zumal gegen das nach mancher Richtung hin bedenkliche Zusammenfassen des Braunkohlenhandels in der Hand weniger mächtiger Kapitalisten richten, deren Gewinne um so unerwünschter erscheinen, wenn diese Kapitalisten ihren Sitz außerhalb Deutschlands haben.

Allen diesen Notwendigkeiten unserer heimischen Volks- und Staatswirtschaft läßt sich am wirksamsten gerecht werden, wenn die Kohlen sich im Besitz des Staates befinden, der, unter steter Kontrolle der Oeffentlichkeit stehend, die Interessen der Allgemeinheit in den soeben angegebenen Richtungen am besten und erfolgreichsten zu wahren geeignet ist. Ich wiederhole auch hier, daß besonders der letzte Winter gezeigt hat, wie wichtig es ist, daß der Staat, wenn dies auch jetzt nur hinsichtlich eines kleinen Teiles der Kohlen der Fall ist, über anstehende Kohle verfügt, und daß sich der Erwerb des Kohlenwerkes Herkules für einzelne Fälle der Kohlenverteilung bereits als sehr vorteilhaft erwiesen hat. Bei größerem Staatsbesitz aber wird die Regierung mehr und mehr einen maßgebenden Einfluß auf den Kohlenmarkt gewinnen und Auswüchsen der Spekulation mit Erfolg zu begegnen wissen.

Natürlich kann man die erwünschte Vermehrung des Staatsbesitzes an Kohlen in der Weise erstreben, daß der Staat die noch freistehenden Kohlenfelder möglichst bald freihändig erwirbt, und täglich zeigt sich deutlicher, wie recht Regierung und Stände hatten, als sie im Jahre 1912 den Erwerb ausgedehnter, noch nicht in Anspruch genommener Kohlenfelder durchführten. Doch kann dieser Weg des freien Ankaufs zu dem bestmöglichen Erfolge nicht führen, und zwar schon deshalb nicht, weil eine anhaltende Nachfrage des Staates nach Kohlenfeldern deren Preis

auf dem freien Markte ins ungemessene steigern und damit zu einer ebenso unerwünschten wie ungerechtfertigten Erhöhung der Kohlenpreise führen müßte. Es bleibt daher nur übrig, daß der Staat sich im Wege der Gesetzgebung den Besitz der noch freien Kohlenfelder sichert, um sie so für die Allgemeinheit am besten nutzbar zu machen und schädlichen Auswüchsen des Handels mit Abbaurechten, wie auch mit der Kohle selbst, nach Möglichkeit zu begegnen."

Der Minister nahm weiter Bezug auf die Darlegungen der schriftlichen Begründung über die Untauglichkeit anderer Mittel zur Erreichung der gesteckten Ziele und kam auf die Ausnahmen, die der Entwurf vom staatlichen Kohlenbergbaurecht zuläßt, zu sprechen. Er sagte darüber:

„Gewiß wird hierdurch die volle Erreichung der Zwecke, die sich der Staat bei seinem Vorgehen gesteckt hat, einigermaßen erschwert, doch haben sich aus dem Betriebe der gegenwärtig bestehenden Privatwerke selbst in der letzten Zeit nicht derartige Mißstände ergeben, daß auch ihr Uebergang in Staatshand zur Notwendigkeit geworden wäre. Die Regierung geht also, um das heute nochmals festzustellen, keineswegs auf Begründung eines Staatsmonopols aus, vielmehr erkennt sie, wenn sie ihre Aktion auf die Kohlenfelder und Abbaurechte richtet, die noch nicht zu einem im Gange befindlichen Werke gehören, ausdrücklich an, daß Privatwerke auch weiter bestehen bleiben sollen. Der Umfang der noch freien Kohle und insbesondere Braunkohle führenden Grundstücke ist, wenn auch naturgemäß genaue Schätzungen nicht vorliegen, doch ohne allen Zweifel ein noch sehr erheblicher, so daß man unbedenklich davon ausgehen darf, es werden die Ziele des Staates, die er mit deren Sicherung für die Allgemeinheit im Auge hat, in einer für die Bevölkerung des Landes äußerst nützlichen Weise erreicht werden."

Zur Rechtfertigung des staatlichen Eingriffs in die Rechte der Grundeigentümer an den unter ihren Grundstücken liegenden Kohlen stellte der Minister den Hinweis an die Spitze, daß die Einführung solcher Beschränkungen des Eigentumrechts nichts grundsätzlich Neues schaffe, sondern durchaus in dem Rahmen dessen bleibe, was bisher schon in Deutschland und auch in Sachsen rücksichtlich der unterirdischen Mineralien im allgemeinen rechtens gewesen sei. Er erinnerte an die Gesetzgebung in anderen Kulturstaaten und erläuterte schließlich die Einzelheiten des Gesetzentwurfes im Sinne der ihm schriftlich beigegebenen Begründung.

In der sich anschließenden Aussprache fand der Plan der Regierung allenthalben grundsätzlich sympathische Aufnahme und Einverständnis; lediglich sozialdemokratische Redner bezeichneten sie als eine Halbheit, die in der Scheu gegen ein entschiedenes Auftreten den kapitalkräftigen Unternehmern und Gesellschaften gegenüber ihre Wurzel habe. Sie verlangten

eine durchgreifende und vollständige Verstaatlichung nicht nur des Kohlenbergbaues, sondern jedes Bergbaues überhaupt.

Am Schlusse der Besprechung wurde die Vorlage einer außerordentlichen Deputation von 17 Mitgliedern überwiesen, die sie, während die Vollsitzungen in der Hauptsache aussetzten, für die Verabschiedung in der Kammer vorbereiten sollte. Sie hat ihre Arbeiten jedoch alsbald wieder unterbrochen, weil sie nach den einleitenden Besprechungen der Regierung eine Reihe formulierter Anfragen vorgelegt hatte und deren Beantwortung zunächst abwarten wollte. Noch ehe letztere eingegangen war, erfuhr der Fortgang der Arbeiten eine weitere Unterbrechung, aus einem Anlaß, der nicht in dem Gesetzentwurf oder in der Stellungnahme der Parteien gegeben war. Die zweite Kammer glaubte sich nicht dazu entschließen zu können, für das vorliegende Gesetz eine außerordentliche Deputation für die Zeit einzusetzen, während deren der Landtag vertagt war, wenn nicht die Regierung zugleich in die Einsetzung einer außerordentlichen Deputation für die Beratung inzwischen eingegangener Anträge auf innerpolitische Reformen, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der ersten Ständekammer, willigte. Der Ausweg aus diesem Konflikt wurde darin gefunden, daß die Regierung die Ständeversammlung am 5. Juni, entgegen der ursprünglichen Absicht einer längeren Vertagung nach Erledigung des Kohlengesetzes, nur bis zum 20. August vertagte. Von diesem Termin ab war dadurch der Deputation die Möglichkeit verliehen, ihre Beratungen wieder aufzunehmen, ohne daß dies verfassungs- oder geschäftsordnungsmäßigen Schwierigkeiten begegnete, da ja die Stände versammelt waren, ob sie nun Vollsitzungen abhielten oder nicht.

Die erste Ständekammer hat sich mit dem Gesetzentwurf noch nicht beschäftigt. Nach ihrer Geschäftsordnung wandern die Gesetzentwürfe, ohne daß sie zunächst einer öffentlichen Besprechung unterzogen werden, in die Deputationen, über deren Verhandlungen erst nach ihrem Abschluß und nach stattgehabter Beschlußfassung Bericht an die Vollversammlung erstattet wird. Nach der Stellungnahme einiger Mitglieder der ersten Kammer gelegentlich der Beratung des Sperrgesetzes ist zu erwarten, daß auch hier Einwendungen erhoben werden, und zwar sowohl Bemängelungen des Eingriffs in das Grundeigentümerrecht wie nach der Richtung, daß der Schritt nicht weit genug gehe.

Nachdem der Landtag am 20. August formell wieder zusammengetreten war, hielt die außerordentliche Deputation der zweiten Kammer Besprechungen ab, die jedoch zunächst wieder nur zur Stellung von Anfragen an die Regierung, deren Vertreter zunächst an den Verhandlungen unbeteiligt bleiben, geführt haben.

Abschnitt III.

Beurteilung des Gesetzentwurfs vom 30. April 1917.

Kap. 5.

Die Tendenz im allgemeinen.

Einen Kreislauf, wie er sich in der Natur vollzieht, erkennen wir vielfach auch im Gemeinschaftsleben der Menschen und in der Ordnung ihrer Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen wieder. Der Uebergang von der zunftmäßigen Regelung des Handwerks und dessen Befreiung von allen behördlichen Fesseln zur Gewerbefreiheit galt als ein Markstein auf dem Wege zur freiheitlichen Gestaltung des Staates und seiner Wirtschaftseinrichtungen und als eine Bürgschaft für die neue Blüte der Gewerbe. Aber diese Freiheit erwies sich in ihren Folgen der Kräftigung und Wiederbelebung eines ehrsamen und soliden Handwerkerstandes so wenig zuträglich, daß im Gegenteil, trotz der freiheitlichen Strömungen der Neuzeit, die Schaffung von Befähigungsnachweisen und Meistertitel wieder in die Bahnen der alten Zünfte mit ihrer unerbittlichen Ausschließung aller nicht ordnungsmäßig ausgebildeten Fachgenossen einlenkte. Die Niederlegung aller Zollschranken wurde als rettende Tat gepriesen, aber die Weiterentwicklung unseres Güteraustausches mit dem Ausland lief wieder in das Zollsystem zurück, das namentlich unserer landwirtschaftlichen Produktion diejenige Festigkeit verliehen hat, die uns Selbständigkeit auch im schwersten Daseinskampfe verleiht. Die Loslösung des Bergbaubetriebes von dem starren Regalprinzip und staatlicher Bevormundung in wirtschaftlicher Hinsicht durch Eröffnung der freien Mutung wurde der Ausgangspunkt für die rasche Erschließung der unterirdischen Güter und ließ die ungenützt im Boden schlummernden wertvollen Schätze zutage steigen, um sie in nutzbare Kraft von unermeßlichem Werte und in klingende Münze umzusetzen. Aber auch hier ist die höchste Freiheit zur Unfreiheit geworden, zu einem Privileg kapitalstarker Interessenten, die den Eigennutz soweit trieben, daß sie lediglich um seinetwillen durch das Ruhenlassen erworbener Abbaurechte oder gar durch die Stillegung von Zechen die Verantwortung für schwere Schädigungen der Allgemeinheit

und der Erwerbsverhältnisse ganzer Bevölkerungsgruppen auf sich nahmen. So hat sich, wie wir schon früher gesehen haben, auch in der Berggesetzgebung eine Rückkehr zu dem früheren Zustande herausgebildet, daß die Staaten neuerdings dem freien Gewährenlassen der Privatwirtschaft Hemmungen entgegenstellen und aktiv als Unternehmer in den Bergwerksbetrieb eingreifen.

Für das Königreich Sachsen freilich, wo man sich, soweit die Kohle in Frage kommt, nicht der Bergbaufreiheit, sondern dem Grundeigentümerrecht gegenübersieht, ist anerkanntermaßen kein Anlaß zu einer abfälligen Kritik der Betriebs- und Geschäftsführung der Kohlenwerke gegeben. Hier aber wiederum tritt als ein warnendes Moment das Knapperwerden der Kohlenvorräte und der starke Bedarf in der Zukunft auf, ebenso wie die Erwägung, eben dieses Moment könnte doch dahin führen, daß dem Königreich Sachsen ähnliche Erfahrungen, wie sie andere Bergbaugebiete erlebt haben, nicht erspart bleiben könnten. Die Gesetzgebung aber hat sich nicht nur an den tatsächlichen Verhältnissen, sondern auch an den Erfordernissen der Zukunft abzumessen und den veränderten Zeitverhältnissen vorausschauend Rechnung zu tragen. So weitgreifende Pläne, wie die Elektrizitätsversorgung des Landes im großen Stile durch den Staat, die Elektrisierung der Eisenbahnen und die Ausbeutung der Kohlenschätze des Landes durch Verwertung der wissenschaftlichen Fortschritte der Kohlenforschung bringen auch die Aufgabe mit sich, für die zu ihrer Durchführung geeigneten und unerläßlichen Mittel in ausreichendem Maße Sorge zu tragen. Daneben ist der Wunsch nicht unberechtigt, auf die Preisgestaltung des Kohlenmarktes Einfluß zu gewinnen und privatmonopolistischen Bestrebungen entgegenzuwirken.

Hat der Staat mit Rücksicht auf seinen steigenden Eigenbedarf danach zu streben, daß ihm selbst Kohle zu angemessenen Preisen und in genügender Menge zur Verfügung steht, so liegt die gleiche Notwendigkeit für ihn auch mit Rücksicht auf das dringend erforderliche Gedeihen von Industrie und Gewerbe als der Hauptsteuerträger im Königreich Sachsen vor. Sachsen hat als ausgesprochenes Industrieland und bei seiner dichten Bevölkerung besonders schwer unter dem Kriege gelitten[1]) und die finanzielle Belastung aus Anlaß des Krieges wird nicht sobald nachlassen, ja vielleicht noch anwachsen. Dies verpflichtet die Staatsregierung, vor allem darauf Bedacht zu nehmen, daß ihre Steuerquellen reichlich fließen, und hierfür durch Schaffung günstiger Produktionsbedingungen ernstlich Sorge zu tragen. Andernfalls könnte eine Abwanderung industrieller Betriebe

1) Es sei nur an den Hauptindustriezweig, die Textilindustrie, erinnert, die bei dem herrschenden Rohstoffmangel fast ganz darniederliegt, und an die starke Friedensausfuhr sächsischer Fertigfabrikate in das jetzt feindliche Ausland.

namentlich nach dem Königreich Bayern, wo beim Ueberwiegen der Landwirtschaft die Kriegsschäden nicht so tief in das Wirtschaftsleben eingegriffen haben und wo reiche Wasserkräfte die Betriebskosten verringern, zu befürchten sein. Wie sehr der Gedanke, den Staatsbesitz an Grubenfeldern zu vermehren, auch schon dort Platz gegriffen hat, obwohl Pläne wie im Königreich Sachsen nicht vorliegen, zeigt das Verhalten des bayerischen Städtetages, der Mitte August 1917 folgende Entschließung an das bayerische Finanzministerium hat gelangen lassen:

„Infolge Verfügung des Reichskanzlers wird der französische Besitz an Kohlenunternehmungen in Elsaß-Lothringen liquidiert. Angesichts der großkapitalistischen Schwierigkeiten, die den Kohlenmarkt heute vielfach bestimmen, erscheint es außerordentlich wünschenswert, daß die einzelnen Staaten etwa sich bietende Gelegenheiten zur Erwerbung von Kohlenzechen möglichst wahrnehmen, um durch vermehrten Staatsbesitz mehr als bisher den Kohlenmarkt mit beeinflussen zu können. Aus diesem Grunde ersucht der bayerische Städtetag die bayerische Regierung, sich für den Erwerb französischen Besitzes an Kohlengruben in Elsaß-Lothringen weitgehend, soweit die bayerischen Interessen es gestatten, zu interessieren."

Alle diese allgemeinen Betrachtungen müssen zu einer Billigung der Tendenz der Vorlage führen. Wenn jedoch die Regierung sich zur Rechtfertigung ihres eigenen Vorgehens auf dasjenige anderer Kulturstaaten, vor allem Preußens, beruft, so sucht man vergeblich nach den tatsächlichen Grundlagen, die ihre Anschauung stützen. Denn was Preußen angeht, so ist von jeher Sachsen seinem Beispiel gerade nicht gefolgt. Es hätte bei der Beratung der Novelle zu dem sächsischen Regalbergbaugesetz vom 22. Mai 1851, die während der Jahre 1866 bis 1868 in Deputationen wie in beiden Kammern selbst vorgenommen wurde, nahegelegen, sich das preußische Gesetz vom 24. Juni 1865, welches, der liberalen Zeitströmung folgend, die allgemeine Bergbaufreiheit aufrichtete, zum Vorbild dienen zu lassen, so wie dies fast alle anderen deutschen Bundesstaaten hier und bei ihren späteren Ergänzungs- und Abänderungsgesetzen getan haben. Aber man zog es im Königreich Sachsen vor, die eigenen Wege weiterzugehen, und das Recht am Kohlenunterirdischen blieb auch in dem Gesetze vom 16. Juni 1868 und bis heute noch dem Grundeigentümer vorbehalten. Umgekehrt hat gerade Preußen in seinem neuesten Berggesetz vom Jahre 1907 das Grundeigentümerrecht überall da respektiert, wo es aus geschichtlichen Gründen bestand, vor allem also dasjenige an der Kohle in den ehemals kursächsischen Landesteilen. Dieser Sachverhalt spricht mithin gerade gegen das Vorhaben der sächsischen Regierung bei ihrem gegenwärtigen Regalgesetz.

Wenn indessen das Königreich Sachsen aus einem Staatsbedürfnis und aus dringenden volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten heraus seine eigene Berggesetzgebung auf eine veränderte Grundlage stellen will, so kann es dies tun, unbeschadet der Frage der Konformität mit außersächsischen Gesetzgebungen, wie ja die frühere sächsische Berggesetzgebung an ihrer Eigenart festgehalten und das fremde Vorbild unbenutzt gelassen hat. Es kommt lediglich auf die sachlichen Beweisgründe für die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit des staatlichen Vorgehens an. Diese sollen in den folgenden Abschnitten im einzelnen beleuchtet werden.

Kap. 6.

Die Möglichkeiten eines staatlichen Eingriffs.

Es unterliegt keinem Zweifel und ist auch von der Königl. Staatsregierung niemals bestritten worden, daß es von schwerwiegender Bedeutung für die volks- und privatwirtschaftlichen Verhältnisse im Lande und bestehende Rechtsbeziehungen sein muß (ebensowenig wie es politisch einflußlos bleiben kann), wenn künftig der Staat an die Stelle tritt, die bei ungestörtem Fortbestande der gegenwärtigen Ordnung der Dinge von Privatunternehmern und -arbeitern eingenommen wurde. Diese Ueberlegung zwingt zur Erwägung aller Möglichkeiten, die etwa sonst bei weitestgehender Rücksichtnahme auf wohlerworbene Rechte der passiv Beteiligten zu dem vorgezeichneten Ziele der Verhütung von Raubbau unter gleichzeitiger Sicherung einer ausreichenden Nachhaltigkeit des Kohlenabbaues und zu einer stetigen, angemessenen Preisgestaltung auf dem Kohlenmarkt führen könnten.

§ 1. Staatsaufsicht.

Der nächstliegende Gedanke, der bei seiner scheinbaren Einfachheit schon in der Vergangenheit durch das Direktionsprinzip im Erzbergbau Verwirklichung gefunden hat, ist der einer Ausdehnung der jetzt auf die Bergpolizei und die Mittel zur Erhaltung von Leben und Gesundheit des Bergvolkes beschränkten Staatsaufsicht auf die wirtschaftliche Seite der Bergwerksunternehmungen. Diesen Schritt erneut zu wagen, hieße den Geist der Zeit in Fesseln schlagen. Die Einführung des Direktionsprinzipes für den Kohlenbergbau wäre die Wiederbelebung eines der Vergangenheit angehörenden Zustandes, der mit dem Mündigwerden von Industrie und Gewerbe, mit der Schöpfung von Gewerbefreiheit und Freizügigkeit in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts zusammensinken und fallen mußte. Sie würde angesichts der staunenswerten Leistungen der deutschen Industrie, die in beispiellosem Siegeslauf die

Welt erobert hat und bald vor der Aufgabe stehen wird, ihren Besitzstand auf dem Kontinent und Uebersee wiederzuerringen und zu behaupten, einen Atavismus darstellen, der von vornherein den Keim seines Unterganges in sich trüge. Der Industrie müßte die Neuerrichtung einer von der Zeit überholten Bevormundung als eine Fessel erscheinen, die abzustreifen sie nicht müde werden würde; dem Staate würde ein nicht zu übersehendes Maß ständig zunehmender Mehrarbeit entstehen, und es würde ihm eine Verantwortung zugewälzt werden, die er neben den ihm neu zuwachsenden Aufgaben zu übernehmen außerstande wäre. Denn nicht allein der Umfang des Kohlenbergbaues ist immer weiter geworden, vielmehr hat sich auch seine wirtschaftliche und geschäftliche Seite unausgesetzt kompliziert und für jeden einzelnen der Betriebe, die teilweise Zweige außersächsischer Großunternehmungen sind, haben sich Produktionsbedingungen und Absatzverhältnisse verschieden gestaltet.

§ 2. Höchstpreise.

Als ein weiteres Mittel, einem überstürzten Abbau der Kohle und einer Ueberteuerung der Kohlenverbraucher vorzubeugen, könnte die Einführung von Höchstpreisen für Kohlen angesehen werden. Solche sind, wie ihre Rechtsgrundlage, das Reichsgesetz betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, zeigt, ein Ergebnis des Krieges und der unter seiner Herrschaft völlig veränderten Wirtschafts- und Produktionsbedingungen. Die Erfahrungen mit ihnen bestätigen je länger je mehr, daß sie gegenüber dem freien Gewährenlassen des Handels vielleicht das geringere Uebel sind, aber immerhin doch ein Uebel. Sie müssen versagen, solange nicht mit ihnen ein Produktions- und Verkaufszwang einhergeht. Für dessen Durchführung jedoch ist bisher noch kein gangbarer Weg gefunden worden. Alle trüben Begleiterscheinungen dieses Notbehelfes einer Zeit, in welcher Angebot und Nachfrage, Bedarf und Erzeugungsmöglichkeit aus der Gleichgewichtslage geworfen sind, würden potenziert und verewigt werden, wollte man — von den rechtlichen Schwierigkeiten ganz abgesehen — diese durch einen Ausnahmezustand erzwungene Ausnahmemaßregel zu einer ständigen Einrichtung für einen einzelnen Produktions- und Handelszweig im Königreich Sachsen machen. Die Kohlensorten sind zahlreich und ihrem Nutzwert nach so verschieden, die Gestehungskosten für die einzelnen Werke so abweichend voneinander, daß die Klagen über Unbilligkeiten und Härten in der Preisbemessung nie zum Schweigen kommen würden. Zudem ist Sachsen kein abgeschlossenes Wirtschaftsgebiet. Es hängt innig mit den Nachbarländern und diese wiederum hängen mit ihren Grenzstaaten wirtschaftlich eng zusammen. Würde — was als ausgeschlossen gelten muß — nicht rechtzeitig ein gleichmäßiges Vorgehen aller Bergbaustaaten erreicht,

dann würde die Maßnahme ihre Spitze gerade gegen diejenigen kehren, zu deren Gunsten sie ergriffen wird. Die sächsischen Kohlen würden in die Absatzgebiete fließen, vielleicht schon aus Widerspruch gegen das Institut der Höchstpreise dorthin gebracht werden, wo die Preise nicht gebunden und höher sind. Bewegen sich dagegen die sächsischen Kohlenpreise unter dem Stand von anderwärts, so wird die dadurch hervorgerufene, steigende Nachfrage nach sächsischer Kohle Anlaß zu einem beschleunigten Abbau der sächsischen Kohlenschätze zum Nutzen außersächsischer Bezieher bieten. So würde die notwendige Ergänzung der Höchstpreise wiederum ein Ausfuhrverbot für Kohle sein müssen. Die Gegenmaßregeln anderer Staaten würden als Antwort hierauf nicht ausbleiben. Allein der Gedanke an die mögliche Entstehung eines unzeitgemäßen, unerträglichen und mit dem Reichsgedanken unvereinbaren Wirtschaftskampfes und den möglichen Ausschluß Sachsens von der Teilnahme an dem erhofften allgemeinen Wirtschaftsaufschwung innerhalb des Reiches und des mitteleuropäischen Wirtschaftsgebietes läßt erkennen, daß dieser Weg nur bei oberflächlicher Betrachtung als gangbar erscheinen kann.

§ 3. Vertriebsgesellschaften und Zwangssyndikat.

Die Verordnung des Bundesrats vom 12. Juli 1915 über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau hat dazu geführt, an ein gleichartiges Unternehmen für das Königreich Sachsen zu denken. Auch hier würde es sich darum handeln, eine Einrichtung, die gesetzlich 2 Jahre nach Abschluß des Krieges von selbst außer Kraft tritt, für einen Teil des Reiches als dauernd aufrecht zu erhalten. Ob dies zulässig sein würde, wäre zum mindesten zweifelhaft, und schon aus diesem Grunde kann bei der gebotenen Eile ein taugliches Mittel in der Schaffung einer Kohlenvertriebsgesellschaft für das Königreich Sachsen nicht erblickt werden, da die erwähnte Vorfrage zunächst zweifelsfrei gestellt werden müßte. Die Befugnisse des Reichskanzlers, die gegebenenfalls auf die sächsischen Landeszentralbehörden übertragen werden müßten, sind den Vertriebsgesellschaften gegenüber beschränkt. Sind die Verkaufspreise erstmalig mit seiner Genehmigung festgestellt, so verbleibt dem Reichskanzler für die spätere Erhöhung nur ein Einspruchsrecht für den von ihm nachzuweisenden Fall, daß ein Gesetz, die Satzung oder öffentliche Interessen verletzt werden. Also auch eine materielle Neugestaltung des Inhalts der Bundesratsverordnung müßte Platz greifen.

Ein Zwangssyndikat würde sich gleichfalls auf die Dauer als eine der freien Entfaltung der gesunden Wirtschaftskräfte im Lande selbst und dem Wettbewerb in anderen Staaten hinderliche Einrichtung erweisen.

Darauf eine Neuregelung zu gründen, die voraussichtlich Generationen hindurch Gesetz sein wird, wäre verfehlt.

§ 4. Staatsmonopol.

Die völlige Verstaatlichung der unterirdischen Bodenschätze wie des Bodens selbst ist nicht allein von sozialdemokratischer Seite, sondern auch aus bürgerlichen Kreisen, besonders von den Anhängern der Bodenreformbewegung, von jeher gefordert worden. Sie ist auch jetzt wieder befürwortet worden und von bodenreformerischer Seite wurde in der ersten Ständekammer bei der Beratung des Sperrgesetzes sogar die Verstaatlichung auch der „weißen Kohle", d. h. der Wasserkräfte, verlangt.

Das Hauptargument, daß die unvermehrbaren, unentbehrlichen unterirdischen Güter kein Produkt menschlicher Arbeit darstellen, sondern als Gaben der Natur der Allgemeinheit zukommen, erscheint weiten Kreisen kräftig und einleuchtend genug, um dem reinen Staatsmonopol — der Uebernahme aller Kohlenbergwerke, auch der gangbaren, in Staatshand — Sympathie zu sichern. Die sächsische Staatsregierung hat in mündlichen und schriftlichen Erklärungen die Beabsichtigung völliger Verstaatlichung des Kohlenbergbaues und das Streben nach einem Kohlenmonopol auch für die Zukunft feierlich in Abrede gestellt. Etwas befremdend klingt demgegenüber eine Bemerkung des Ministerialdirektors Dr. Wahle, des Dezernenten für das Bergwesen im sächsischen Finanzministerium, einer allenthalben anerkannten Autorität auf bergbaulichem Gebiete, der vermöge seiner amtlichen Stellung in die sicherlich von ihm, wenn nicht entscheidend, so doch mit beeinflußten Pläne der Regierung Einblick haben muß. Wahle sagt[1]):

> „Deshalb (weil der Braunkohlenbergbau den Steinkohlenbergbau weit überflügelt hat) haben sich auch die staatlichen Ankäufe in den letzten 5 Jahren, die in fernerer Zukunft den Staatsbetrieb an die Stelle des zur Zeit noch vorherrschenden Privatbergbaues zu setzen bezwecken, hauptsächlich auf Braunkohlenfelder gerichtet.

Diese Bemerkung ließe sich mit den Regierungserklärungen nur durch die Annahme in Einklang setzen, daß an ein allmähliches Erlöschen der privaten Bergwerke durch die Erschöpfung ihrer Kohlenvorräte zu einer Zeit geglaubt würde, zu welcher der erst nach und nach in Angriff zu nehmende Abbau der staatlichen Grubenfelder seine volle Höhe erreicht haben wird. Diese Auffassung wird umso wahrscheinlicher, als unter den obwaltenden Umständen einer Verstaatlichungsaktion in dem oben erwähnten Umfange

---

1) Zeitschrift für Bergrecht, 57. Jahrgang, 1916, S. 362: Ueber die Abtrennung des Kohlenbergbaurechts vom im Zusammenlegungsverfahren befindlichen Grundeigentum im Königreich Sachsen.

nicht nähergetreten werden kann. Gothein[1]) berechnet, daß für den preußischen Steinkohlenbergbau, wenn man für die anstehenden Vorräte bis zu 1000 m Tiefe 10 Pfg. für die Tonne, darüber hinaus von 1000 bis 1500 m 5 Pfg. für die Tonne zahlt, sich ein Kaufpreis von 15 Milliarden ergeben würde, wozu noch 1½ Milliarden etwa für die Gebäude, Grubeneinrichtungen, Betriebsmittel usw. träten. Mag die Schätzung auch über die Wirklichkeit hinausgehen, für Sachsen würde sich zweifelsohne gleichfalls ein so hoher Kapitalaufwand ergeben, daß er nach den Finanzlasten, die der Krieg mit sich gebracht hat, nicht geleistet werden könnte. Die Ausgabe von Rentenscheinen würde sich praktisch als ergebnislos herausstellen, denn der Kapitalmarkt kann als mit fest verzinslichen Werten voll gesättigt angesehen werden. Seine Aufnahmefähigkeit wird nach dem Kriege durch das Angebot industrieller Anlagewerte mit guten Gewinnaussichten voll ausgenutzt werden. Die notwendigen umfangreichen Vorarbeiten, authentische geologische Ermittelungen und Nachprüfungen könnten bei dem Mangel verfügbarer geeigneter Kräfte in absehbarer Zeit nicht abgeschlossen sein. Die Feststellung des Effektivwertes jedes einzelnen Werkes auf der Grundlage der durch den Krieg gänzlich umgeänderten Geschäftsergebnisse und deren Unberechenbarkeit für die Zukunft müßte unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen[2]). Erschwerend fällt weiter ins Gewicht, daß bisher noch in keinem Berglande ein Staatsmonopol geschaffen worden ist, so daß es an Erfahrung und Vorbildern fehlt.

Ein anderer Weg, Privatbergwerke in Staatsbesitz überzuführen, wäre der freihändige Ankauf von Kuxen und Aktien. Wenn es jedoch nicht gelingt, die Mehrheit der Anteilscheine an sich zu bringen, so verfehlt die Vorkehrung ihr Ziel, und bis dahin würde der Staat als Anteilbesitzer und Förderer anderer Interessen als derjenigen, welche die privaten Anteilinhaber verfolgen, mit letzteren stets in offenem oder verstecktem Kampfe liegen. Bei dem engen Zusammenschluß der Werksbesitzer wäre damit zu rechnen, daß diese den Uebergang der Anteilsmehrheit an den Staat stets zu verhindern wissen würden. Der freihändige Ankauf gelingt, wie die tatsächlich vorgenommenen Staatskäufe erweisen, in einzelnen Fällen, besonders bei notleidenden Unternehmungen, deren Kapitalisten in einem Angebote des Staates eine erwünschte Gelegenheit erblicken, ihren Besitz abzustoßen. Nie aber wird die gedachte Art des Vorgehens zu einem vollen Erfolge führen, ganz abgesehen davon,

1) G. Gothein, Bergrat und M. d. R. Reichsbergbaumonopol? Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. 29. Heft. S. 30.

2) Die Veranlagung zur Wehrsteuer und Kriegsvermögensteuer würden kaum eine noch zuverlässige Grundlage bieten. Privatregale, wie sie in Sachsen noch bestehen, würden ebenfalls hindernd im Wege stehen.

daß sie sich nur auf Gesellschafts-, nicht aber auf private Unternehmungen erstrecken kann.

Der Hinweis auf die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Preußen bietet keinen zutreffenden Vergleich. Die privaten Bahngesellschaften jener Zeit hatten sich in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenseitig so geschwächt, daß der Fiskus ihnen gegenüber schon aus diesem Grunde ein leichtes Spiel hatte. Ihm waren widerstrebenden Gesellschaften gegenüber wirksame Handhaben durch die Eigenart des Eisenbahnverkehrswesens geboten, indem er durch Verkehrsumleitungen, Tarifmaßnahmen und ähnliche den privaten Wettbewerb erschwerende Kampfmittel den an sich wirtschaftlich schwächeren Gegner zur Nachgiebigkeit zwingen konnte. Dazu ging die Neigung der Kapitalisten nach den Gründerjahren, mit ihren Enttäuschungen in der Industrie, auf festverzinsliche sichere Anlagen. Der Kohlenbergbau und die Lage des Kapitalmarktes bieten sonach keine Vergleichsmomente, die die damalige Verstaatlichungsaktion in Preußen als Muster und nachahmenswertes Vorbild bei dem gegenwärtigen Plan der Regierung dienen lassen könnten.

Es eröffnet sich dem Staat nach alledem kein anderes Mittel, als die Hand auf die noch freien Kohlenschätze zu legen und das Grundeigentümerrecht außer Kraft zu setzen.

Kap. 7.

Die rechtliche Zulässigkeit.

Dem Plan einer Aufhebung der bisherigen Besitzrechte an den kohleführenden Grundstücken ist von grundsätzlichen Gegnern entgegengehalten worden, daß seine Durchführung die Heiligkeit des Privateigentums und damit eine der vornehmsten Grundlagen unseres Verfassungslebens erschüttere. Dieser auf starr individualistischer Auffassung beruhende Einwand ist zugleich der radikalste und unhaltbarste. Die ihn erheben, übersehen vollständig die Möglichkeit, ihm ohne unerträgliche Einschnürung, ja völlige Lähmung der Staatstätigkeit Rechnung zu tragen. Die Notwendigkeit, der Staatsgewalt aus Gründen des öffentlichen Wohles das Eigentumsrecht an unbeweglichen Vermögensobjekten ebenso wie bewegliche und dingliche Rechte beizulegen, kann niemand ernstlich bestreiten. „Je weiter der Interessenkreis des Staates geworden ist, desto weniger hat die öffentliche Verwaltung ihre Geschäfte mit den Mitteln des Privatrechts besorgen können; nur mit Hilfe herrschaftlicher, obrigkeitlicher Gewalt vermag sie die höchsten und letzten Aufgaben zu erfüllen [1].“

Der römische Rechtsgrundsatz, daß das Eigentum die unbeschränkte Herrschaft über eine Sache sei, ist in dieser Ausschließlichkeit in der Tat nicht aufrecht zu erhalten.

---

1) Fleiner, Institutionen des Verwaltungsrechts. Tübingen 1911. S. 39.

„Wo die Zweckmäßigkeit im römischen Recht aufhört, hört auch das Recht auf" sagt Ihering; und weiter: „Es ist nicht wahr, daß Eigentum seiner Idee nach die absolute Verfügungsgewalt in sich schlösse. Ein Eigentum in solcher Gestalt kann die Gesellschaft nicht dulden und hat sie nie geduldet. Diese Vorstellung ist ein letzter Rest jener ungesunden naturrechtlichen Vorstellung, welche die Individuen auf sich selber isolierte [1])."

Schon das allgemeine Landrecht von 1794 erkannte ganz allgemein an, daß der Staat, sofern es das allgemeine Wohl erfordert, den Besitzer einer Sache zu deren Verkauf gegen Entschädigung zwingen kann. Nachdem es in § 73 seiner Einleitung bestimmt hat, daß „jedes Mitglied des Staates das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens nach den Verhältnissen seines Standes und Vermögens zu unterstützen verpflichtet ist", präzisiert es in den folgenden §§ 74 und 75 diese Pflicht ausdrücklich dahin: „Einzelne Rechte und Vorteile der Mitglieder des Staates müssen den Rechten und Pflichten der Anforderungen des gemeinschaftlichen Wohles, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch (Kollision) eintritt, nachstehen. Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten."

Die Anerkennung des Grundsatzes, daß das Eigentum nicht schrankenlos und absolut ist, kehrt in der Gesetzgebung aller Kulturländer wieder; er wird auch nicht durch die von der Verfassung aller modernen Staaten gebotene Eigentumsgarantie berührt. Sie behalten im Gegenteil dem Staate das Enteignungsrecht ausdrücklich vor. Die preußische Verfassungsurkunde spricht dies in ihrem § 9 aus: „Das Eigentum ist unverletzlich. Es kann aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen und beschränkt werden."

Für das Königreich Sachsen trifft der § 31 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 zu, dessen erster Absatz besagt:

> „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum oder sonstige Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Notwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll."

Hiernach ist klargestellt, daß der Staat private Rechte um der Allgemeinheit willen unter Beachtung der Entschädigungspflicht aufheben kann. Die Verfassungsurkunde läßt sogar neben dem Wege des beson-

1) Jahrbücher für Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. Gerber und Ihering. 1863. Bd. 6, S. 517.

deren Gesetzes denjenigen einer von der obersten Staatsbehörde zu treffenden Verfügung offen. Soweit die Enteignung von Grundstücken oder von Rechten an solchen in Frage kommt, ist der bis dahin üblichen Regelung von Fall zu Fall eine feste rechtliche Grundlage durch das Enteignungsgesetz für das Königreich Sachsen vom 24. Juni 1902 (mit Ausführungsverordnung vom 24. November 1902) gegeben, das die Voraussetzungen und Modalitäten des Enteignungsverfahrens festsetzt, im übrigen aber die bestehenden Sondervorschriften und Bestimmungen der Spezialgesetze, wie des Berg- oder Baugesetzes, in der Hauptsache unberührt läßt. Nach § 1 dieses Gesetzes kann die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum und von Rechten an Grundstücken (Enteignung), soweit sie nicht durch besonderes Gesetz bestimmt ist, stattfinden, wenn sie für ein dem öffentlichen Nutzen gewidmetes Unternehmen notwendig ist. Nach § 7 unterliegt der Enteignung das Grundeigentum und jedes an einem Grundstück bestehende Recht, das der zweckentsprechenden Durchführung des den Grund der Enteignung bildenden Unternehmens einschließlich der hierzu gehörenden Nebenanlagen entgegensteht. Auch hier ist also das Enteignungsrecht selbst und das öffentliche Interesse als sein Rechtsgrund zweifelsfrei festgelegt.

Es erübrigt sich, der Berechtigung des Einwandes, daß der Weg des hier vorgeschlagenen Gesetzes verschlossen wäre, weiter nachzugehen. „Die Heiligkeit des Privateigentums" ist ein Wort, das im politischen Kampf seinen Dienst nicht versagen mag, aber doch nur ein Wort, dem Beweiskraft und Inhalt fehlen. Die rechtliche Zulässigkeit des Schrittes der Regierung ist jeder Anfechtbarkeit entzogen. Es bleibt zu untersuchen, ob er im öffentlichen Interesse angebracht erscheint.

Kap. 8.

Die volks- und staatswirtschaftliche Notwendigkeit.

§ 1. Die Bedeutung der Kohle für Volks- und Staatswirtschaft im allgemeinen.

Die rastlosen Fortschritte der modernen Technik haben eine durchgreifende Umwälzung unseres Wirtschafts- und Verkehrslebens hervorgebracht. Mit der Ersetzung der in enge Grenzen eingeschlossenen menschlichen und tierischen Kraft durch die mechanische Kraft des Dampfes und der Elektrizität, mit dem Auftreten und der Befriedigungsmöglichkeit der tausenderlei Bedürfnisse einer verfeinerten Kultur ist ein neues Zeitalter hereingebrochen. Zeit und Raum sind überbrückt. Wirtschaft und Gedeihen von Volk und Staat ruhen auf einem anderen Fundament als eine der Vergangenheit anheimgefallene Menschheitsepoche, die von welt-

wirtschaftlichen Zusammenhängen und internationalen Krisen verschont blieb. Ist dieses neue Zeitalter das des Eisens und der Kohle genannt worden, so ist man versucht, der Kohle ihren Platz noch vor dem des Eisens einzuräumen; denn erst sie befreit das Eisen aus seiner natürlichen Gebundenheit, erst sie schafft seine tausendfältige Verwendbarkeit. Schon eine Tonne Roheisen verzehrt bei ihrer Entstehung erhebliche Mengen Kohle, und wieweit ist der Weg, bis diese grobe Form des Eisens veredelt und verarbeitet ist und bis es die Gestalt angenommen hat, in der wir ihm auf Schritt und Tritt in unserer Umgebung begegnen; und auf diesem Wege ist ihm überall die Kohle ein unerläßlicher Begleiter. Kein Industriezweig, kein Gewerbebetrieb, kein Verkehrsmittel kann die Kohle entbehren. Angefangen von der kleinen und kleinsten Feuerstelle im dürftigen Wohnhaus bis zu den unersättlich erscheinenden Feuerungsanlagen der industriellen Riesenbetriebe und Ozeandampfer ist die Kohle die Quelle für Wärme, Licht und Kraft. Es kann nicht leicht ein Gegenstand irgendwelcher Art und Form vom kunstvoll gewebten und gefärbten Stoff bis zum kaum beachteten Streichhölzchen, von der gewaltigen Dynamomaschine bis zur unscheinbaren Stecknadel gefunden werden, bei dessen Herstellung nicht die wohltätige Macht des an der Kohle entzündeten Feuers wirksam gewesen wäre oder die Kohle nicht das Ausgangsmaterial für hochwertige chemische Verbindungen hergegeben hätte. Daher rechnet ein jeder, wenn er auch nur den bescheidensten, unumgänglichen Lebensbedarf deckt, zu den Kohleverbrauchern, und die Behauptung scheint nicht zu kühn zu sein, daß, je geringer der Gesamtaufwand eines Haushaltes, desto höher der Anteil der direkten oder indirekten Ausgabe für Kohle ist. Die Statistik hat uns gezeigt, welche ungeheuren Mengen dieses kostbaren Urstoffes, der einer mit aller ihrer Herrlichkeit und Farbenpracht versunkenen Vorzeit entstammt, an jedem Tage unwiederbringlich dahingegeben werden.

Licht, Kraft und Wärme, die Leben weckenden und erhaltenden Spenden der Sonnenstrahlen, entsteigen auch den dunklen Tiefen der Erde: aber wie von der ätherischen Materie der Sonnenstrahlen, so geht auch von der schwer und fest gewordenen Substanz des Erdinnern vernichtende und zerstörende Kraft aus. Gerade in einer Zeit, die im Zeichen der Vernichtung und Zerstörung von Menschenleben und von Sachgütern steht, bedarf diese entsetzliche Wirkung keiner umständlichen Beweisführung. Wo auch nur ein Gewehr seinen Lauf dem Feinde entgegenstreckt, eine Kugel saust, ein Draht sich spannt, da ist ein vielgliedriger Arbeitsprozeß vorausgegangen, bei dem die Kohle eine Rolle gespielt hat, deren Fehlen ihn alsbald unterbrochen haben würde; ganz zu schweigen von den mörderischen Feuerkämpfen und der Flammenglut auf den an Zahl und Aus-

dehnung unermeßlichen Schlachtfeldern, wo unaufhörlich die Geschosse ihren verhängnisvollen Weg aus den Rohren unzähliger Geschütze nehmen. Nicht zu vergessen auch der Transportmittel aller Art und Größe, die unerschöpfliches Kriegsgerät und Menschen den Bedarfsstätten zurollen, und der nur andeutungsweise zu nennenden Flotten auf den Meereswogen, unter den Wassern und in der Luft. Schon in dem einen Worte Munition spiegelt sich die gewaltige Bedeutung der Kohle für die Kriegsführung und damit für Staat und Volk.

Aber sehen wir ab von diesen verwirrenden Bildern, die sich auf dem völlig veränderten Untergrunde unseres Wirtschafts- und Gemeinschaftslebens abheben; auch dessen durch Gewalt und Außerachtlassung der Gebote der Werterhaltung und -steigerung nicht gestörter Verlauf läßt erkennen, welche Zusammenhänge zerrissen und welche klaffenden Lücken entstehen würden, wenn uns die Kohle auch nur zu einem kleinen Teile entzogen wäre. Das ganze Gefüge unseres Verkehrswesens, unseres industriellen und Erwerbslebens, ja unserer Hauswirtschaft würden gelockert und gesprengt werden. Wie das Räderwerk einer Maschine ohne Kohle zum Stillstand kommen würde, so auch das planvoll ineinandergreifende Getriebe unseres Staats- und Wirtschaftslebens, wenn ihm der Nährstoff der Kohle mangelte.

Nicht minder einleuchtend und unbestreitbar wie diese Tatsache ist daher der Satz, daß der Bedarf an Kohle und das Interesse an ihrem Vorhandensein zu angemessenen Preisen seinen hervorragendsten Maßstab an der Ausbildung der Industrie und des Erwerbslebens und an der Bevölkerungsdichte eines Landes findet. Und gerade hier behauptet das Königreich Sachsen einen der bevorzugtesten Plätze unter allen übrigen Bundesstaaten.

§ 2. Das besondere Interesse des Königreichs Sachsen an seinen Kohlenschätzen[1]).

Die räumliche Ausdehnung des Königreichs Sachsen ist nur gering. Von 540 857,6 qkm Gesamtfläche des Deutschen Reiches nimmt es 14 992,9 qkm ein, weniger als die kleinste preußische Provinz Hessen-Nassau (15 702 qkm), und wird von der größten preußischen Provinz, dem ihm benachbarten Schlesien, um mehr als das $2^1/_2$fache übertroffen. Es ist das kleinste unter den vier deutschen Königreichen, da auch der Flächeninhalt Württembergs mit seinen 19 507,3 qkm erheblich darüber

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, verschiedene Jahrgänge. — Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen, verschiedene Jahrgänge. — 61. Jahrgang der Zeitschrift des Königl. Sächs. statistischen Landesamts vom Jahre 1915.

hinausgeht. Aber gerade der bescheidene Umfang des Landes läßt seine wirtschaftliche und industrielle Bedeutung als Glied des deutschen Wirtschaftskörpers um so schärfer hervortreten. Schon die Bevölkerungszahl gibt hier deutliche Fingerzeige: 4 806 661 Einwohner wurden am 1. Dezember 1910 gezählt gegenüber 5 225 962 Einwohnern der großen Nachbarprovinz Schlesien und 2 437 574 Einwohner in dem um etwa 5000 qkm größeren Königreich Württemberg, 2 142 833 Einwohner in dem mit 15 070,3 qkm annähernd gleichgroßen Großherzogtum Baden und 1 814 564 Einwohnern im Reichsland Elsaß-Lothringen, das mit 14 521,8 qkm nur etwa 550 qkm kleiner ist als Sachsen. Demgemäß übersteigt auch die durchschnittliche Bevölkerungsdichte — 320,6 auf den qkm — die aller anderen Bundesstaaten, mit Ausnahme der keinen Maßstab abgebenden Stadtstaaten Lübeck (301,7), Bremen (1168,2), Hamburg (2447,6) und der Stadt Berlin (32 664,5).

In die wirtschaftliche Gliederung des Königreichs Sachsen gewährt die allgemeine Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907, die jüngste, die vorliegt, Einblick. Sie läßt den industriellen und gewerblichen Charakter des Landes zahlenmäßig erkennen und gibt die Möglichkeit, sie in Vergleich mit den Ermittelungen für das gesamte Reich zu setzen. Die Landwirtschaft ist nicht ganz unbedeutend; namentlich in den ebenen Teilen des Landes, in der Gegend von Pegau, Leisnig, Chemnitz, Bautzen, Zittau und besonders in der Lommatzscher Pflege, „des Landes Meißen großer Korntenne“, findet sich vorzüglicher Getreideboden. Annähernd 262 000 Menschen, mehr als doppelt soviel wie in dem Ackerbaulande Mecklenburg-Schwerin, sind in der sächsischen Landwirtschaft erwerbstätig. Diese gleicht sich jedoch immer mehr dem wirtschaftlichen Gesamtcharakter des Landes an, der aus den folgenden Angaben klar hervorgeht.

Am 12. Juni 1907 wurden in Sachsen 448 119 Gewerbebetriebe gezählt, 11,04 v. H. aller Gewerbebetriebe im Deutschen Reiche, obwohl die Bevölkerung nur 7,43 v. H. der gesamten deutschen Bevölkerung ausmacht. Von je 100 industriell tätigen Personen im Deutschen Reiche entfielen 11 auf das Königreich Sachsen, auf Bayern mit seinem etwa 5mal so großen Umfange und etwa 1½facher Bevölkerungszahl nur 9,4. Von den 1 940 170 Gewerbetätigen im Königreich Sachsen waren beschäftigt in Industrie und Bergbau 1 238 991 = 63,9 v. H., in Handel und Verkehrswesen 286 642 = 14,8 v. H., in beiden zusammen also nicht weniger als 78,7 v. H., in Preußen nur 54,8 v. H., in Bayern 41,8 v. H., in Württemberg 48 v. H., in Baden 41,2 v. H., Hessen 57,4 v. H., Elsaß-Lothringen 49,4 v. H., im Deutschen Reich insgesamt 54,9 v. H. aller Gewerbetätigen. Dazu treten in Sachsen an nebenberuflich Tätigen in der Industrie 108 299 und im Handel und Verkehr 98 334 Personen.

In der Stadt Chemnitz kamen auf je 1000 Einwohner 435 Gewerbetätige und 78 Gewerbebetriebe; in der Stadt Plauen 461 und 110 Gewerbebetriebe; in der Stadt Leipzig 439 und 780 Gewerbebetriebe, in der Stadt Dresden, die unter den 32 kleineren Verwaltungsbezirken, exemten Städten und Amtshauptmannschaften erst an zwölfter Stelle steht, immer noch 373 Gewerbetätige und 89 Gewerbebetriebe. Von den Kreishauptmannschaften weist Chemnitz mit 399 Gewerbetätigen und 119 Gewerbebetrieben auf je 1000 Einwohner, von den Amtshauptmannschaften Annaberg mit 395 Gewerbetätigen und 162 Gewerbebetrieben die verhältnismäßig meisten Gewerbebetriebe auf.

Betrachtet man die Betriebe nach Gewerbegruppen, so steht das Handelsgewerbe an erster Stelle, danach folgt das Bekleidungsgewerbe und der Hauptindustriezweig Sachsens, die Textilindustrie; diese drei Gruppen machen zusammen 61 v. H. aus. Legt man aber die Zahl der in den einzelnen Gewerbezweigen beschäftigten Personen zugrunde, so gelangt die Textilindustrie mit rund 330 000 beschäftigten Personen, gleich 21 v. H. aller gewerblich Tätigen, an die erste Stelle, und an sie schließen sich in der Reihe der in der Statistik üblichen 32 Gewerbegruppen das Handelsgewerbe (12 v. H.), Bekleidung (10 v. H.), Maschinenindustrie (8 v. H.), Baugewerbe (8 v. H.), Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (7 v. H.).

Unter den Gewerbearten gibt es solche, in denen Sachsen den größten Anteil der darin im Reich überhaupt beschäftigten Personen stellt. So beansprucht Sachsen von allen im Reiche in dem betreffenden Gewerbezweig beschäftigten Personen in der Vigognespinnerei 99,9 v. H., in der Appretur für Strumpf- und Strickwaren 93 v. H., in der Wäscherei, Bleicherei usw. für Spitzen und Weißzeugstickerei über 89 v. H., im Geigenbau 85 v. H., in der Spitzenverfertigung, Weißzeugstickerei und Spachtelgardinenherstellung über 83 v. H., in der Handschuhmacherei 72 v. H. In diesen spezifisch sächsischen Gewerbezweigen sind Betriebe, die bis über 100 000 Menschen Nahrung geben. Die Verteilung der einzelnen Industriezweige über das Land ist auch für diejenigen nicht gleichmäßig, die nicht wie das Berg- und Hüttenwesen oder die Industrie der Steine und Erden an das Vorhandensein bestimmter Bodenschätze gefesselt sind. Die Hauptindustrie, die Textilindustrie, ist fast nur in drei Kreishauptmannschaften, Zwickau, Bautzen und Chemnitz, ansässig, und in jedem dieser drei Bezirke haben wieder andere Zweige ihren Sitz, nur noch in der Stadt Leipzig ist die Textilindustrie stärker vertreten. Die Metallverarbeitung hat die größte Beschäftigtenzahl in der Kreishauptmannschaft Dresden, die Maschinenindustrie ist am stärksten in den Kreisen Chemnitz und Leipzig, darnach auch in Dresden, die chemische Industrie

und die Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte (Leuchtstoffe, Fette, Oele, Seifen) am stärksten in Dresden und Leipzig, und hier wieder in den Städten Dresden und Leipzig. Die Papierindustrie ist am verbreitetsten in den holz- und wasserreichen Amtshauptmannschaften Schwarzenberg, Zwickau, Marienberg und der Amtshauptmannschaft Borna. Die vorstehend genannten Zweige haben vorwiegend großindustriellen Charakter. Der sächsische Anteil am Reich ist bei der Textilindustrie 28,1 v. H., bei der Papierindustrie 22,2 v. H., bei der Maschinenindustrie 13 v. H.

Von der Beteiligung Sachsens am Welthandel geben die von den amerikanischen Konsulaten veröffentlichten Ausfuhrnachweise Kunde. Lediglich aus Sachsen unmittelbar, d. h. ohne die Vermittelung von Ausfuhrhändlern an außersächsischen Handelsplätzen wurden im Jahre 1913 Waren im Werte von mehr als 132 Millionen ausgeführt.

Vergleicht man die Entwickelung Sachsens mit der der größeren Bundesstaaten und des Reiches in der Periode zwischen den beiden letzten großen Betriebszählungen, 1882 bis 1907, so zeigt sich, daß die Industrialisierung in Sachsen stärker fortgeschritten ist als anderwärts. Die Zunahmeprozente für die Gesamtzahl der Betriebe sind für Sachsen 22,6, Preußen 12,6, Bayern 8,2, Baden 7,1, Hessen 19,6, das Deutsche Reich 11,5. In Württemberg nahm die Zahl der Betriebe um 7,5 v. H., in Elsaß-Lothringen um 1,3 v. H. ab. Die Zahl der Hauptbetriebe vermehrte sich im gleichen Zeitraum um folgende Prozente: Sachsen 20,4, Preußen 14,8, Bayern 13,6, Baden 13,1, Hessen 19,2, Deutsches Reich 13,9. Sie verringerte sich in Württemberg um 6 v. H., in Elsaß-Lothringen um 1,7 v. H. Die Zunahme beim gewerblichen Betriebspersonal ist nur im Großherzogtum Baden größer, wo sie 115,8 v. H. betrug; sie war in Prozent: in Sachsen 98,8, Preußen 98, Bayern 97,5, Württemberg 97,7, Hessen 90, Elsaß-Lothringen 52,2, im Deutschen Reiche 95,5.

Zum Schlusse seien noch für die Haupterwerbszweige die Zahlen der Fabriken und der in ihnen beschäftigten Personen nach der Zählung vom 1. Mai 1913 genannt.

Die Fabriken und die ihnen gleichgestellten Betriebe, sowie die darin beschäftigten Arbeiter am 1. Mai 1913.

Industriezweig	Zahl der Fabriken	Zahl der Beschäftigten
Nahrungs- und Genußmittel	7 895	54 250
Textilindustrie	7 845	257 379
Bekleidung	4 602	64 308
Holz- und Schnitzstoffe	3 452	51 013
Maschinen, Instrumente, Apparate	2 849	144 368
Metallverarbeitung	2 419	68 167
Steine und Erden	1 706	58 915
Papierindustrie	1 038	42 602
Lederindustrie	277	8 689
Polygraphische Gewerbe	1028	34 320

§ 3. Die Kohle als Wirtschaftsfaktor in der Zukunft.

Volkswirtschaft und Technik sind eng miteinander verflochten. Wirtschaftliche Bedürfnisse, meist in dem Streben nach Aufrechterhaltung und Stärkung der eigenen Wettbewerbsfähigkeit wurzelnd, leiten fortgesetzt der Technik neue Anregungen zu und stellen sie vor neue feste Ziele. Umgekehrt dulden die exakten Hilfswissenschaften der Technik keinen Stillstand; immer tiefer suchen sie in das Innere der Natur einzudringen, ihr ihre Geheimnisse abzulauschen und die neuen theoretischen Errungenschaften in die Wirklichkeit des Lebens umzusetzen. So bilden sich mannigfache Wechselbeziehungen zwischen Wirtschaft und Technik heraus, die bei der Bewertung wirtschaftlicher, auf eine lange Zukunft berechneter Maßnahmen nicht außeracht gelassen werden dürfen. Und gerade die Kohle bietet bei der Umwandlungsfähigkeit der in ihr verborgenen komplizierten und zum Teil noch unerforschten Verbindungen weite Zukunftsmöglichkeiten für die Technik und daher nicht minder für das Wirtschaftsleben. Die rationellere Ausnützung unserer Kohlenschätze ist zu einem hochbedeutsamen Problem geworden, dessen Lösung noch in den Anfängen steckt[1]).

Die Kohle ist nicht mehr nur Heiz- und Brennstoff. Auf vorwiegend pflanzlichen Ursprung zurückgehend, enthält sie neben Kohlenstoff Wasserstoff, Stickstoff und Schwefel. In geschlossenen Gefäßen erhitzt, stößt die Steinkohle Gase und Dämpfe in Fülle aus, die sich bei der Abkühlung in drei Hauptprodukte sondern: den dickflüssigen schwarzen Teer, das wässrige, stechend riechende Ammoniak und das brennbare rohe Leuchtgas. Von diesen ist besonders der Teer zum Ausgangsmaterial und zur Grundlage einer Reihe von Industriezweigen ansehnlichen Umfangs geworden, die Weltruf genießen und denen Deutschland seine industrielle Weltstellung mit verdankte. Der Steinkohlenteer liefert das Mittel zur Herstellung der Teerfarben von wunderbarer Pracht, von Fieberheilmitteln, von Süßstoff, von Riechstoffen und von Sprengmitteln; er ist zugleich eine der wichtigsten Stickstoffquellen, die allein schon für die Landwirtschaft unermeßlichen Nutzen geschafft hat. Aber noch immer gehen ungeheure in der Kohle schlummernde Werte und Energiemengen verloren, bleiben bei der Verbrennung entstehende Nebenprodukte ungenutzt. Noch jetzt werden fast Dreiviertel aller Steinkohlen im offenen Feuer in den Oefen der Haushaltungen und unter den Kesseln der Industrieanlagen, Dampfschiffe und Lokomotiven verbrannt. Das Rauchen und Rußen der Essen zeigt das Entweichen von Teerbestandteilen und damit die unzureichende Ausnutzung der Kohle an. Dies bedeutet nicht allein den Verlust an wertvollen Neben-

1) Donath, Prof. Ed., Die zunehmende wirtschaftliche Bedeutung der Kokerei mit Gewinnung der Nebenprodukte. — Hinrichsen, F. W. und S. Taczak, Die Chemie der Kohle. Leipzig 1916.

bestandteilen, sondern zugleich eine Schädigung der Atmungsorgane von Mensch und Tier sowie des Pflanzenwuchses. Nur etwa 10 v. H. des Heizwertes der Kohle werden bei der offnen Verbrennung in primitiven Heizanlagen ausgenützt; und wenn auch Verbesserungen der Feuerungseinrichtungen größerer Anlagen die Rauchentwickelung auf ein Mindestmaß herabzusetzen und damit die Heizkraft der verwendeten Kohlensubstanz in möglichst weiten Grenzen auszubeuten verstanden haben, so verbleibt doch nach der heutigen Technik eine erhebliche Einbuße an Nutzeffekt zum Schaden unserer Volkswirtschaft.

Der Weg, auf dem dieser Verschwendung von Nationalvermögen begegnet werden kann, ist bereits durch die Verarbeitungsweise des bisher weitaus geringeren Teiles unserer Steinkohlen vorgezeichnet, nämlich die Entgasung und Vergasung. Diese geschieht jetzt in den Gasanstalten zur Gewinnung des Leucht- und Heizgases und in den Kokereien zum Zwecke der Gewinnung des Kokes selbst für den Hochofenbetrieb der Hütten, als eines Mittels zur Reduktion der sauerstoffhaltigen Eisenerze, zur Erhöhung der Temperatur und zum Sperrighalten der in den Schächten niedersinkenden Beschickungsmassen. In dem weiteren Ausbau dieser schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts aufgekommenen Verkokungsmethode liegt der Schlüssel für die wirtschaftliche Verwertung unserer Kohlenvorräte und zur Mehrerzeugung an nutzbaren Nebenprodukten. Denn ein soviel rationelleres Verfahren auch die Verkokung der Kohle im Vergleich zur unmittelbaren Verbrennung ist, so bedeutet sie in gewissem Sinne doch immer noch eine gewisse Vergeudung, insofern die Erzielung möglichst großer Mengen von Heiz- und Leuchtgas und möglichst festen grobstückigen Kokses eine rasche Ueberhitzung der umzusetzenden Kohle in hellrotglühend gehaltenen Oefen bedingt. Dabei aber wird nur ein kleiner, oft winziger Teil des Stickstoffs als Ammoniak gewonnen, während die übrigen Teile entweichen oder im Koks zurückbleiben, ebenso wie der Schwefel entweder im Koks verbleibt oder in der Form von Schwefelwasserstoff in die brennbaren Gase übergeht.

Was die Braunkohle betrifft, die für das Königreich Sachsen die größere Bedeutung beansprucht, so läßt sie eine eigentliche Verkokung nicht zu, lediglich die sächsisch-thüringische Braunkohle wird einer als Schwelerei bezeichneten Verkokung unterworfen und liefert dabei einen hochwertigen Teer und einen mehr pulverförmigen, als Grudekoks bezeichneten Rückstand, der wegen seines gleichmäßigen Brennens im Haushalt vielfach verwendet wird.

Will man den Koks bis zur äußerst erreichbaren Grenze nutzen, und damit überhaupt eine vollkommenere Auswertung der Kohle erzielen, so

liegt die Möglichkeit dafür in einer nochmaligen Vergasung des im Koks enthaltenen Kohlenstoffes unter Festhaltung der wertvollen Nebenbestandteile und Benutzung des brennbaren Gases. Dieses Ziel wird erreicht, indem man den Koks nicht unmittelbar an der Luft und damit seinen Kohlenstoffgehalt zu Kohlensäure, sondern bei ungenügender Sauerstoffzufuhr zu Kohlenoxyd verbrennt. Dieser Vergasungsvorgang wird in sogenannten Generatoren vorgenommen. Durch Zuführung eines Luftstromes in eine höhere Schicht von glühendem Koks erzielt man ein Gemisch von Kohlenoxyd und Stickstoff, das Generator- oder Luftgas, durch Zuführung eines Wasserdampfstromes das Wassergas, gasförmige Heizstoffe mit allen deren Vorzügen: der einfachen, rußfreien Verbrennbarkeit, Steigerungsfähigkeit der Temperaturen und Verwendbarkeit für den Explosionsmotor. Der naheliegende Gedanke, die Kohle direkt unter Umgehung der Zwischenstufe der zunächst eintretenden Verkokung durch möglichst hohe Temperatur zu vergasen und damit die Destillationsprodukte sofort mit in Gasform überzuführen, ist schon frühzeitig verfolgt worden, aber die Teermengen, die sich dabei abschieden, waren, weil sie bei hoher Temperatur erzeugt waren, mehr lästig als wertvoll; erst die Arbeiten des Deutschen Ludwig Mond, der Braunkohlen in einem Strom von Wasserdampf, also bei wesentlich niedrigerer Temperatur vergaste, und im weiteren Verfolg derselben die Ergebnisse der neueren Kohlenforschung, führten zur Herstellung von Tieftemperaturteer, der alle Eigenschaften des Erdöles zeigt und dieses wie seine Produkte (Paraffin usw.) zu ersetzen imstande ist, sowie durch Destillation in Leuchtöle, Trieböle und wertvolle Schmieröle zerlegt werden kann. Daneben wird eine reiche Ammoniakausbeute erzielt. Es sind bereits jetzt Steinkohlengeneratoren auf die Gewinnung von Tieftemperaturteer umgebaut worden. Damit ist die Gewinnung der genannten Produkte, die uns vom Ausland auch zu diesem Teile wieder unabhängig macht, eingeleitet.

Die Größe des Problems und die Wichtigkeit seiner Lösung für unser Wirtschaftsleben läßt allein schon die eine Tatsache der Gründung eines eigenen wissenschaftlichen Instituts, des Kaiser Wilhelminstituts für Kohlenforschung in Düsseldorf, erkennen. Aber auch von privater Seite ist die Aufgabe, die hier der Technik gestellt ist, erkannt worden. Der bekannte Kohlengroßindustrielle, Kommerzienrat von Friedländer-Fuld, der fast den ganzen schlesischen Kohlenmarkt beherrschte, hat die Summe von drei Millionen Mark zur Errichtung einer Stiftung hinterlassen, die den Zweck haben soll, in seiner Heimat Oberschlesien ein Institut für Kohlenforschung zu errichten. Praktische Folgerungen haben aus den neuen Fortschritten beispielsweise schon die A. Riebeckschen Montanwerke in Halle a/S. gezogen, indem sie eine Kapitalerhöhung vornahmen zur Aus-

gestaltung ihrer Betriebe zur Nutzbarmachung der neuen chemischen Ausarbeitungsmethoden der Braunkohlen und ausgedehnter Verbesserungen in der Kohlenindustrie. Die sächsische Regierung verspricht sich besonders viel von der Vergasungsanlage auf dem von ihr angekauften Werke Herkules. Sie beabsichtigt ferner an der Bergakademie in Freiberg eine neue ordentliche Professur für Gewinnung und Verwertung der Nebenprodukte der Braunkohle zu errichten, die mit einem auch für die Zwecke der Bergindustrie bestimmten Verkehrsinstitut verbunden werden soll. Die Berufung auf diesen Lehrstuhl ist bereits erfolgt.

Wie weit die rationelle Vergasung der Braunkohle heute schon Wirklichkeit geworden ist, tat der Rektor der Technischen Hochschule in Dresden Geh. Hofrat Professor Dr. Förster durch folgende Ausführungen dar[1]):

Im Königreich Sachsen, den angrenzenden Bezirken Thüringens, der Provinz Sachsen und der Lausitz, sowie am Niederrhein zwischen Köln und Bonn besitzen wir ausgedehnte Lager einer Braunkohle, die zwar infolge reichlichen Wassergehalts und darum eines verhältnismäßig niedrigen Verbrennungswertes ihrer Gewichtseinheit weiteren Bahntransport nicht lohnt, die aber so leicht im Tagebau maschinell zu fördern ist, daß sie, in Fabriken nahe der Grube verbrannt, einen ungemein wertvollen Brennstoff zur Erzeugung billiger Kräfte darstellt. Ihr verdankt ein großer Teil unserer elektro-chemischen Technik seine erfolgreiche Entwickelung. Namentlich in der Gegend von Bitterfeld und Halle hatte sich in den letzten Jahrzehnten die technische Alkalichloridelektrolyse kräftig entfaltet, und in den letzten Jahren sind dort Kraftwerke für mehrere hunderttausend Pferdestärken neu errichtet worden, die mannigfachen elektrochemischen Arbeiten, vor allem der Gewinnung von Kalziumkarbid für Kalkstickstoff und von Aluminium, dienen.

In diesen Großkraftwerken ist es gelungen, den Preis für die unmittelbar an der Erzeugerstelle zu benutzende Kilowattstunde einschließlich der Amortisation auf 1,05 Pfg. bis 1,10 Pfg. zu erniedrigen, d. h. auf einen Stand, der tief genug liegt, um einen Wettbewerb dieser Anlagen mit solchen an billigen Wasserkräften des Auslandes aussichtsreich zu gestalten.

Freilich nötigte hierbei die Dringlichkeit aller dieser Fabrikationen zunächst dazu, für die Verwertung der Kohle die am einfachsten und schnellsten fertigzustellenden Einrichtungen zu treffen, sie unmittelbar auf dem Rost zu verbrennen. Andrerseits aber schufen die Kriegsverhältnisse — insbesondere die Bedürfnisse unserer Untersee- und Tor-

1) Aufzeichnungen aus der Festrede zur Feier des Geburtstags des Königs von Sachsen am 25. Mai 1917.

pedoboote — eine immer wachsende Nachfrage nach Triebölen für Motoren, die durch die schweren Steinkohlenteeröle der Menge nach auf die Dauer nicht voll befriedigt werden kann. Man wußte aber schon lange, daß hierfür der bei der Destillation der Braunkohle gewinnbare Teer besonders ergiebig ist. Es galt damit, die Vergasung der Braunkohle unter möglichst reichlicher Gewinnung von Teer, d. h. wieder bei möglichst niederer Temperatur, im größten Maßstabe durchzuführen und in Zukunft womöglich nur die Gase, die in solchen Anlagen aus der Kohle gewonnen werden, zum Betriebe der weiter erforderlichen Großkraftwerke zu benutzen.

Von verschiedenen großen Werken ist diese Aufgabe in Angriff genommen. Die erforderlichen Generatoren sind konstruiert und haben sich nach dem Urteil namhafter Techniker bereits im Betriebe bewährt. Eine dieser demnächst in Betrieb kommenden Anlagen wird aus 1 Million Tonnen Braunkohle jährlich 60 000 t Teer liefern und 40 000 bis 50 000 Pferdestärken zur Verfügung stellen, und bald wird dieser eine doppelt so große Anlage folgen. Wenn alle zur Zeit geplanten Werke vollendet sein werden, sollen sie mindestens das Fünffache der ersten Anlage liefern. Der hierbei gewonnene Teer wird neben Leuchtölen in erster Linie Trieböle zu liefern haben, während er unmittelbar bei der Destillation Schmieröle wohl nur in untergeordnetem Maße liefern kann. Aber durch ein ganz einfaches chemisches Verfahren könnten im Bedarfsfalle solche aus den Triebölen in beliebigem Umfange hergestellt werden.

Neben dem Teer werden auch etwa zwei Drittel des Stickstoffgehalts der Kohle als schwefelsaures Ammoniak gewonnen. Die Braunkohle ist zwar stickstoffärmer als die Steinkohle; immerhin wird für 1 Million Tonnen Braunkohle eine Ausbeute von 10 000 t schwefelsaurem Ammoniak erwartet.

Gewaltige Kräfte werden dabei verfügbar. Zum Teil werden sie jedenfalls zur Versorgung von Industrie und Eisenbahnen verwertet werden. Aber ein beträchtlicher Ueberschuß wird hoffentlich noch bleiben. Denn wir brauchen noch sehr bedeutende Kräfte. Ein einziges Beispiel mag dies erläutern:

Deutschland hat 1912 — größtenteils aus den Vereinigten Staaten — 200 000 t Kupfer eingeführt, die wesentlich der Elektrotechnik dienten, aber für diese, wie sich immer klarer herausgestellt hat, wenigstens zu einem erheblichen Teil durch Aluminium ersetzt werden können. Das gleiche elektrische Leitvermögen wie 200 000 t Kupfer bieten 97 000 t Aluminium. Zu deren Herstellung wären 525 000 Pferde-

stärken erforderlich, das ist ein Vielfaches der heute der Aluminiumdarstellung in Deutschland dienenden Kräfte.

Aber mit der Lieferung von Teer, von schwefelsaurem Ammoniak und von bedeutenden Kraftmengen ist die Leistungsfähigkeit der Braunkohlenvergasung noch nicht erschöpft. Die ihr unterliegenden Kohlen sind nämlich verhältnismäßig reich an Schwefel; ein mittlerer Gehalt von 1,5 v. H. davon ist eher zu niedrig gegriffen. Dessen größter Teil geht bei der jetzt geplanten Betriebsweise als Schwefelwasserstoff in die aus dem Generator austretenden Gase über und verbrennt mit ihnen; es wäre bei der Weiterentwickelung der Betriebe gewiß nicht schwer, ähnlich wie es für das Leuchtgas seit langem geschieht, den Schwefel aus den Gasen abzuscheiden und als elementaren Schwefel oder in anderer Gestalt zu gewinnen. Geschähe dies mit 75 v. H. Ausbeute, so könnten aus 1 Million Tonnen Braunkohle etwa 10 000 t Schwefel gewonnen werden, das ist viermal soviel als zur Bindung des gleichzeitig gewonnenen Ammoniaks zu schwefelsaurem Salz gebraucht wird.

So große Fortschritte die neuen Braunkohlenvergasungsanlagen für die Verwertung der Kohle schon bringen, so haben doch auch sie in Zukunft noch weitere Aufgaben zu lösen.

Die Ausnutzung des Schwefels ist auch eine der nächsten Aufgaben der Steinkohlenkokerei. Nach vorsichtiger Schätzung gingen in Deutschland aus den im Jahre 1913 verkokten Steinkohlenmengen über 200 000 t Schwefel in den Kokereigasen verloren und als schweflige Säure in die Luft, wahrlich nicht zum Nutzen unseres Pflanzenwuchses. Diese Menge Schwefel ist etwa die doppelte derjenigen, welche für den aus jener Kohlenmenge erzeugten Betrag an schwefelsaurem Ammoniak benötigt wird, und 40 v. H. von der, die Deutschland in Gestalt von Schwefelkies, zumeist aus Spanien, in den letzten Jahren vor dem Kriege für seine Schwefelsäurefabriken einführte; das sind Zahlen, die die Forderung, auch diesem Teile der Ausnutzung der Kohlen ernste Aufmerksamkeit zu schenken, gewiß rechtfertigen.

§ 4. Die Konzentration im deutschen Kohlenbergbau und die Befürchtungen für Sachsen.

Es ist bereits in der Einleitung davon gesprochen worden, daß Aufsuchung und Gewinnung der Kohlenschätze im wesentlichen vom Großkapital betrieben werden, daß sich dieses immer straffer zusammenschließt und dadurch die Gefahr nicht abzuweisen ist, daß sich die wichtigsten Nationalgüter, die uns in der Kohle verliehen sind, schließlich in den Händen weniger Privatpersonen vereinigen. Die Behauptung, daß die

Betriebsform im Kohlenbergbau das Großunternehmen ist, bedarf von vornherein keines Beweises. Schon das Erbohren von Kohle erfordert so erhebliche Aufwendungen, daß sich nur zu diesem Zweck, teilweise internationale, Bohrgesellschaften gebildet haben, die mit gewaltigen Kapitalien ausgestattet sind, ohne sich selbst mit dem Abbau des aufgefundenen Kohlenunterirdischen zu befassen. Was den Abbau selbst betrifft, so sind, da er sich immer auf eine gewisse Ausdehnung erstrecken muß, so viele Hilfsmittel und technische Einrichtungen und, selbst bei Heranziehung maschineller Kraft, so viele menschliche Arbeitskräfte notwendig, daß, auch im Hinblick auf das mit der Eigenart des Bergbaues verbundene Risiko, nur reich mit Kapital ausgestattete Unternehmen oder Gesellschaften sich hier mit Erfolg betätigen können. Diejenigen Fälle, in denen die Kohle — und es kann sich dabei nur um Braunkohle handeln — zutage liegt und lediglich im Tagebaubetrieb von den Feldern fortgenommen zu werden braucht, sind verhältnismäßig so selten, daß sie bei einer Betrachtung des gesamten Bergbaues außer acht gelassen werden können. Der Bergbau ist im umfassenden Sinne des Wortes großkapitalistischer Betrieb.

Welche Machtfülle den Hauptunternehmern im deutschen Bergbau schon jetzt gegeben ist, zeigt allein schon die Tatsache, daß der preußische Staat um die Zeche Hibernia, deren Erwerb er zur Verbilligung seines eigenen Kohlenbedarfes und zur Steigerung seines Einflusses auf die Preisbildung im rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat erstrebte, trotz der ihm zu Gebote stehenden staatlichen Befugnisse einen mehr als zehnjährigen Kampf geführt hat, zu dessen Beginn Berliner Großbanken eine Abwehrorganisation mit einem Kapital von 36 Millionen Mark ins Feld gestellt hatten. Daß die Konzentration des im Bergbau tätigen Großkapitals ständig fortschreitet, sei durch einige besonders charakteristische Feststellungen verdeutlicht [1]).

Im Gebiete der deutschen Steinkohlenindustrie ist in den Jahren von 1872 bis 1912 die mittlere Belegschaft von 162 172 auf 654 017 Köpfe gestiegen, die Produktion an Steinkohlen von 33,3 auf 190,11 Millionen Tonnen, ihr Wert von 296,6 auf 2136 Millionen Mark; die Zahl der Kohlenwerke aber ist in diesem Zeitraum von 631 auf 350 zurückgegangen. Im Ruhrgebiet besaßen im Jahre 1910 acht Gewerkschaften nicht weniger als 1559,8 qkm Grubenfelder (Herzogtum Sachsen-Altenburg 1323 qkm), die Rheinisch-Westfälische Bergwerksgesellschaft m. b. H. 602 qkm, die Gelsenkirchener Aktiengesellschaft 254,3 qkm, die Gewerkschaft Deutscher Kaiser mit ihren Untergewerkschaften 267 qkm (der Staat Bremen 256 qkm,

---

1) G. Gothein, Reichsbergbaumonopol? — Kurt Goldschmidt, Ueber die Konzentration im deutschen Kohlenbergbau. Karlsruhe i. B. 1912. Jahrbuch der Statistik f. das deutsche Reich. Verschiedene Jahrgänge.

Fürstentum Reuß a. L. 230,1 qkm), die Harpener Aktiengesellschaft 171,2 qkm, die Betriebsgesellschaft m. b. H. Westfalen 67,8 qkm (Stadt Berlin 63,4 qkm). In Oberschlesien befanden sich 1910 63 Betriebe in den Händen von nur 22 Unternehmern. An der Gesamtförderung von 43,8 Millionen Tonnen Steinkohlen waren sieben Aktiengesellschaften zusammen mit 13,34 Millionen Tonnen beteiligt, während der preußische Fiskus, der größte Unternehmer in Oberschlesien, nur 7,17 Millionen Tonnen (16,37 v. H.) förderte.

Im Braunkohlenbergbau ist die Konzentration am meisten fortgeschritten am Niederrhein und im preußischen Oberbergamtsbezirk Halle, wo im Jahre 1909 bereits ein einziges Unternehmen über 900 qkm Braunkohlenfelder besaß. An der Berliner Börse wurden Ende 1913 die Aktien von 20 Braunkohlenwerksgesellschaften gehandelt, die nach dem Kurs vom 31. Dezember 1913 einen Wert von 486 Millionen Mark hatten, davon 405 Millionen Aktienkapital; Dreiviertel hiervon befanden sich in den Händen folgender sieben Gesellschaften: Rheinische Aktiengesellschaft für Braunkohlenbergbau, Roddergrube am Niederrhein, Riebecksche Montanwerke Werschen-Weißenfels, Ilse, Niederlausitzer Kohlenwerke [1]), Eintrachtgrube in der Niederlausitz. An der Essener Börse wurden 1913 die Kuxe von 20 Braunkohlengewerkschaften gehandelt. Von diesen Gewerkschaften gehörten sieben zu einem Konzern, drei bildeten einen weiteren, diesem ersten nahestehenden Konzern, und drei weitere Gewerkschaften einen dritten. Der Besitzstand verteilte sich auf verschiedene Reviere.

Auch im Königreich Sachsen ist die Zahl der Steinkohlen- und Braunkohlenwerke zurückgegangen, während das jährliche Ausbringen beider Arten erheblich anstieg. Vom Jahre 1900 sank bei den Steinkohlenwerken die Zahl von 32 ziemlich gleichmäßig auf 24 im Jahre 1907 und wird seitdem für jedes Jahr auf 22 oder 23 angegeben. Braunkohlenbetriebe wurden im Jahre 1900 noch 97 aufgeführt. Diese Zahl sank sprunghaft und unter vorübergehender Zunahme, nachdem sie 1905 mit 96 wieder einen Höchststand erreicht hatte, auf 77 im Jahre 1913 [2]).

Bedrohlich aber wurde die Entwickelung der Besitzverhältnisse im Königreich Sachsen seit etwa 1910 durch Vorgänge, welche der Regierung Anlaß zur Vorlegung des Dekrets über den Ankauf staatlicher Grubenfelder vom Jahre 1912 gegeben haben mögen, wenngleich die beigegebene Denkschrift sie unerwähnt ließ. Denn sicherlich lagen die Gründe schon für diesen ersten gesetzgeberischen Schritt der Regierung neben der Sorge für ein möglichst haushälterisches Umgehen mit den vorhandenen Kohlenschätzen und einem nicht lediglich auf möglichst hohen Gewinn abzielenden

---

1) Vgl. S. 30.
2) Vgl. die statistischen Tabellen auf S. 18 und 19.

Abbau nur günstig gelegener Flöze in diesen Vorgängen, die dem Außenstehenden schwer erkennbar sind und von der Statistik nicht erfaßt werden: in einer besorgniserregenden Aenderung der Eigentumsrechte an den Gruben. Schon damals wurden in eingeweihten Kreisen Beobachtungen gemacht, welche die Befürchtung für eine den allgemeinen Interessen abträgliche Weiterentwickelung wachriefen. Es setzten von Böhmen her, wo die Monopolbildung in den Werken und im Handel schon sehr weit vorgeschritten ist, Bestrebungen ein, in erreichbar weitestem Umfange Kuxe und Aktien an mitteldeutschen Kohlenwerken, besonders solchen im benachbarten Königreich Sachsen, in die Hand nordböhmischer Großunternehmer zu bringen. Die offenbar zugrunde liegende Absicht war die allmähliche Schaffung eines Kohlenmonopols. Es kann nicht wundernehmen, daß bei der Vorsicht und der Geschäftsgewandtheit aller derer, die bei einem so weitausschauenden, vom rein geschäftlichen Standpunkt vielleicht nicht anfechtbaren, volkswirtschaftlich aber durchaus schädlichen Plane mitwirken, solche Wege beschritten werden, die nicht sofort das Endziel aufdecken und den Widerstand der für das Allgemeinwohl verantwortlichen Stellen sowie der Kohlenverbraucher hervorrufen. Die eigentlichen Unternehmer traten nach Mitteilung der im Handelsverkehr mit Bergwerkswerten bewanderten Kreisen nie selbst hervor; sie suchten vielmehr durch Vermittler und Beauftragte unter der Hand Anteilscheine von Produktions- und Handelsgesellschaften der Kohlenindustrie an sich zu bringen und damit die Bestimmung über die zukünftige Produktion und Preisgestaltung zu gewinnen. Sind sie erst einmal imstande, über die Mehrheit in den Gesellschaftsversammlungen zu verfügen, so ist ihnen freie Bahn bereitet. Der Beschluß, die gesamte Produktion ihrem Konzern zum Vertrieb zu überlassen, kann dann ebensowenig gehindert werden wie eine willkürliche Preisdiktatur. Und diese ist es zweifellos, die am Ende aller dieser mit Zielbewußtsein verfolgten Bestrebungen steht [1]).

In den Mitteilungen über diese Aufkäufe kehrten die Namen Duxer Kohlenverein und der Brüder Petscheck wieder. Der Duxer Kohlenverein A.-G., 1872 gegründet, betreibt in Sachsen große Braunkohlentagebaue (Dora und Helene) in Großzössen bei Lobstädt (nordwestlich von Borna) (S. 30). In Oesterreich besitzt er ausweislich des Handbuchs für die deutschen Aktiengesellschaften folgende Gruben: 1. die Anna-, Anton de Padua-, Josef Valentin-, Barbara-, Bernardi-, Burghardt Clemens-, Petri-, Zacharias-, Stephani-, St. Josefi-, Maria- und Anton-Grubenfelder Bruch-Ladung, Neuossegg und Wiesa mit den Schächten: Maria, Cle-

1) Durch Erwerb der Mehrheit von Kuxen hat nach Mitteilung der preußischen Ministerialzeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen eine größere Gesellschaft die Bestimmung über eine Anzahl Gewerkschaften an sich gebracht.

mens und Wilhelm; 2. das Vereinigte Kreuzerhöhungsgrubenfeld I und II und die Maurici-Grube Maaßen bei Dux mit den Kreuzerhöhungsschächten; 3. die Barbara-, Franz Salesius-, St. Martin- und Maria-Verkündigungsgrubenfelder bei Preschen, Briesen und Bilin und Langugezd mit dem Amalia III-Schacht, welcher seit 1897 in Betrieb ist; 4. das Gustav-Grubenfeld (früher Ludwig-Grubenfeld) bei Kutterschitz, wo 1908 eine neue Abbauanlage Amalia IV in Betrieb genommen wurde. Gefördert wurden 1913 insgesamt 8 534 053 Meterzentner Kohle. Es handelt sich also um einen ausgedehnten Besitz, vorläufig allerdings vorwiegend außerhalb Sachsens, soweit der Verein nicht etwa auch, abgesehen von den erwähnten Grubenfeldern, tatsächlich Besitzer anderer sächsischer Kohlenvorkommen geworden ist.

Dr. jur. Otto Petscheck in Prag ist im Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften seit mehreren Jahren als Direktor der Deutsch-Böhmischen Kohlen- und Brikettwerke Aktiengesellschaft bezeichnet. Diese Gesellschaft hat nach dem Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen keinen Grubenfelderbesitz. Ihr Sitz aber befindet sich in Blasewitz (Dresden). Die Statuten benennen als Zweck der Gesellschaft: Betrieb von Kohlenbergwerken, deren Pachtung und Verpachtung, Handel mit Bergwerken und mit Bergwerksprodukten aller Art, Errichtung und Betreibung von Anlagen, welche zur Gewinnung oder Verwertung von Kohlenbergwerksprodukten und zum Transport derselben dienlich erscheinen, Zeichnung, Uebernahme und Erwerb von Aktien und Kuxen, von Bergwerksunternehmungen und Beteiligung an solchen in jeder anderen Form. 1906 hat die Gesellschaft 88,4 Kuxe der Königsberger Kohlengesellschaft zu Königsberg in Böhmen und sämtliche Kuxe der Gesellschaft Boden für rund 3 bzw. 2¾ Millionen Kronen erworben.

Wie offenkundig und beängstigend das vorhin gekennzeichnete Treiben geworden war, geht daraus hervor, daß sich der 23. Deutsche Bodenreformertag 1913 in Straßburg mit ihm beschäftigte und einstimmig folgende Entschließung annahm:

„Die 23. Hauptversammlung des Bundes deutscher Bodenreformer lenkt die Aufmerksamkeit des deutschen Volkes nachdrücklich auf die drohende Monopolisierung der deutschen Braunkohlen durch den böhmischen Kohlenhändler J. Petscheck.

Die deutsche Braunkohle ist bereits heute für weite Kreise der deutschen Industrie Rohstoff und Kraftquelle, sowie ein sehr wichtiger Heizstoff des mittleren und kleineren Haushalts.

Die deutsche Braunkohle ist bisher noch der stärkste Schutz gegen eine übermäßige Verteuerung der Steinkohle.

Die deutsche Braunkohle beginnt ferner für die Elektrizitätsversorgung zahlreicher Städte und Ueberlandzentralen sowie für die Elektrisierung der deutschen Bahnen immer unentbehrlicher zu werden.

Petscheck hat bereits maßgebenden Einfluß auf die wichtigsten deutschen Braunkohlenunternehmungen erlangt und bedroht dadurch die deutsche Volkswirtschaft in nicht abzusehendem Umfang.

Der 23. Bundestag der deutschen Bodenreformer fordert deshalb den Bundesvorstand auf, sich unverzüglich mit den bedrohten Erwerbskreisen und den beteiligten Regierungen und Volksvertretungen in Verbindung zu setzen, um die der deutschen Volkswirtschaft drohende Gefahr abzuwenden."

Im Herzogtum Anhalt hat die Regierung in aller Stille einen Gesetzentwurf vorbereitet und der Landtag hat ihn einstimmig angenommen, durch den für Anhalt gleichfalls eine Sicherung gegen privatmonopolistische Neigungen auf dem Kohlenmarkt durch die Schaffung eines staatlichen Kohlenregals gegeben werden soll. Das Gesetz ist am 9. April 1916 verkündet und mit rückwirkender Kraft auf den 22. März 1916 ausgestattet.

In seiner Begründung heißt es:

„Die Braunkohlenindustrie drängt immer mehr zu großkapitalistischer Entwickelung ... Die großkapitalistische Beschlagnahme der Braunkohlenfelder greift immer weiter um sich ...... Das böhmische Braunkohlenkapital sucht im planmäßigen Vorgehen einen maßgebenden Einfluß in der mitteldeutschen Braunkohlenindustrie zu gewinnen, mit dem Endziel, deren unliebsame Konkurrenz gänzlich zu beherrschen. Auf diese Weise wird die Gefahr immer drohender, daß die rechtlich bestehende Bergbaufreiheit tatsächlich durch ein großkapitalistisches Privatmonopol beseitigt wird."

Daß für das Königreich Sachsen Gefahr im Verzuge ist oder vor dem Eingreifen der Regierung im Verzuge war, ist nach alledem unverkennbar.

Dazu stimmen auch Nachrichten der neueren Zeit aus Niederschlesien über Vorgänge, die leicht auf sächsisches Gebiet hätten übergreifen können, wenn dem nicht durch das Sperrgesetz ein Riegel vorgeschoben wäre. Diese Mitteilungen lauten dahin, daß die Güterverkäufe in Niederschlesien sich auffallend vermehrten, und es lasse sich nicht immer ohne weiteres der Verdacht von der Hand weisen, daß es sich um Spekulationskäufe handle. In dem an der Bahnlinie Görlitz-Zittau liegenden Orte Deutsch-Ossig und in der Umgegend seien Agenten einer Berliner Großbank tätig, Ländereien, die Braunkohlen enthalten, aufzukaufen. Für den Morgen, auch für Gärten, würden 1600 Mk. bezahlt, für Gebäude die von der

Feuerversicherung festgesetzte Taxe. Den Verkäufern stehe die Nutzung der Aecker bis zur Förderung der Braunkohle unentgeltlich zu. In der Gemeinde seien bereits viele Käufe abgeschlossen, nur einige größere Besitzer hätten sich zum Verkauf noch nicht entschließen können. Schon vor dem Kriege und während desselben seien Bohrungen mit befriedigendem Ergebnis erfolgt, so daß der Abbau von Braunkohle an der sächsisch-preußischen Grenze auf preußischem Gebiet werde vorgenommen werden, und zwar in nicht allzu ferner Zeit. Die Berliner Börsenzeitung wußte dazu ergänzend zu melden, daß die erwähnten Verhandlungen von Persönlichkeiten der Braunkohlen- und Brikett-Industrie-Aktiengesellschaft in Berlin, einer dem Friedländer-Fuldschen Unternehmen nahestehenden Gesellschaft, geführt worden seien und als mitwirkende Berliner Großbank die Deutsche Bank in Betracht käme.

Kap. 9.

Privatindustrie und Kohlenregal.

Unbeschadet rechtlicher Zulässigkeit und praktischer Möglichkeit ist die Schonung der privatwirtschaftlichen Interessen bis zu der durch die Gemeinwohlfahrt gezogenen Grenzen nicht nur eine Pflicht des Staates als des obersten Hüters von Recht und Ordnung; im vorliegenden Falle ist sie auch ein Gebot der Staatsklugheit und weiser Selbstbeschränkung. Gerade die Sicherung des Staatsbedarfs neben demjenigen für den Privatverbrauch und das Bestreben, durch die Neuregelung eine preismildernde Wirkung auf dem Kohlenmarkt herbeizuführen, lassen eine weitergehende Rücksichtnahme auf die gangbaren Kohlenbergwerke angezeigt erscheinen, als sie in dem Regierungsentwurf zu erkennen ist. Schon die Haltung der Regierung bei den Verhandlungen über das Sperrgesetz vom 10. November 1916 hinterließen den Eindruck, daß sie jedem Zugeständnis an künftige Ausdehnungsmöglichkeiten der Privatindustrie wie überhaupt künftiger Privatinitiative ablehnend gegenübersteht und vielmehr geneigt ist, darin eine Beeinträchtigung ihrer durch das neue Gesetz angestrebten Rechte zu erblicken. Sie wollte damals nicht allein den Abbau der Kohle für die Sperrfrist untersagen, sondern auch jedes Aufsuchen und Bohren, worin durchaus keine spekulative Handlung vorliegt; erst durch die Stände wurde ein Nachlaß von dem absoluten Verbot dahin erreicht, daß wenigstens die Besitzer von Grundstücken, deren Besitzrecht schon zehn Jahre vor dem Stichtage, dem 18. Oktober 1916, bestand, auf ihrem eigenen Grund und Boden bohren dürfen. Im Einklang mit der damaligen Haltung der Staatsregierung steht die Tatsache, daß das Ministerium, wie inzwischen bekannt geworden ist, alle auf Grund der Dispensationsklausel im Sperrgesetz eingegangenen Gesuche um Ausnahmebewilligung

abschlägig beschieden hat. Als eine weitere, beklagenswertere Konsequenz dieser Haltung ist die allzu weitgehende Unterbindung der privaten Kohlenindustrie durch die neue Regierungsvorlage zu betrachten. Gewiß nimmt der § 2 das Kohlenunterirdische vom staatlichen Kohlenbergbaurecht aus, das zum „Grubenfeld" eines bereits am 18. Oktober 1916 von einem anderen Unternehmer als dem Staate betriebenen Kohlenbergwerkes gehört; und § 21 bestimmt, daß der Staat für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, auf einen anderen übertragen darf. Aber schon die Erläuterung zu diesen Bestimmungen erweckt nicht die Hoffnung, daß der Staat in umfänglicherem Maße von seiner Befugnis — nur um eine solche handelt es sich im § 21 — Gebrauch machen wird. Die Begründung sagt: es könnten sich aus betriebstechnischen Rücksichten Abrundungen der vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommenen Grubenfelder nötig machen; auch lasse es sich nicht übersehen, ob es nicht gegenüber der zeitlichen Grenze des § 2, zumal bei dem Erfordernis eines abschließend vollzogenen dinglichen Erwerbes, hier und da erwünscht sein werde, nachträglich durch Uebertragung des Bergbaurechtes die bessernde Hand anlegen zu können. Was weiter zur Begründung der in § 21 vorgesehenen Befugnis gesagt wird, klingt ebenfalls zaghaft und gibt der Privatindustrie kaum zu großen Erwartungen Raum: „Ob es sich später einmal als nötig erweisen sollte, bestehenden Kohlenwerken zur Fortsetzung ihres Betriebes neues Grubenfeld zu überlassen, oder ob es zum Zwecke der Gewinnung der an sich dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegenden Kohle wünschenswert sein könnte, private Bergwerksunternehmungen neu ins Leben zu rufen, darf für jetzt dahingestellt bleiben, da sich hier begreiflicherweise die weitere Entwickelung nicht für alle Zeiten vorhersagen läßt" [1]).

Die Befugnis des Staates, sein Abbaurecht auf Privatunternehmer zu übertragen, bietet keinerlei feste Rechtsgrundlage, mit der die Privatindustrie rechnen könnte, und auch der § 2 ermangelt deswegen der Bestimmtheit und der Verläßlichkeit für die in Betriebe befindlichen Kohlenwerke, weil der Begriff „Grubenfeld" verschiedener Deutung fähig ist. Und doch sind Befürchtungen nach der Richtung nicht unbegründet, daß der Staat nicht imstande sein könnte, den bei zu weitgehender Beschränkung der Privatindustrie eintretenden Förderungsrückgang auf die Dauer durch die fortschreitende Inangriffnahme neuer Grubenfelder auszugleichen. Die Uebernahme gangbarer Werke in Staatshand bildet keinen Zugang am Ausbringen, sondern nur die Neuaufschließung. Zwar hat der Staat, wie vorstehend gezeigt, anstehende Kohle in weitem Umfange teils sich

1) Seite 52 der Begründung.

gesichert, teils angekauft. Aber die Aufschließung dieser Lagerstätten selbst im Tagebau und die Entfaltung zu einem vollen bergbaulichen Betriebe mit regelmäßiger, ins Gewicht fallender Förderung beansprucht einen Zeitraum, der sich künstlich nicht verkürzen läßt. Aus diesem Grunde könnte der Ausschluß jedes neuen Privatbetriebes in der Zukunft und die nachlassende Rentabilität und Ergiebigkeit bestehender Werke zu Ausfällen führen, sofern der Staat nicht mit der Fortentwickelung eigener Betriebe in demselben Tempo fortschreitet, wie es die Privatindustrie getan haben würde, wenn sie nicht durch das Regalgesetz auf ihrem Stande vom 16. Oktober 1916 niedergehalten worden wäre. Dabei ist nicht zu übersehen, daß schon seit dem genannten Tage jede Neuerschließung von Bergwerksgut ruht, und daß infolge des Krieges die Betriebsmittel der in Förderung stehenden Werke so stark abgenutzt sind, daß ihre volle Förderkraft nicht sogleich mit dem Eintritt friedlicher Zustände wieder hergestellt sein wird. Auf der anderen Seite wird sich durch die Wiederbelebung der wirtschaftlichen Tätigkeit im allgemeinen und namentlich der jetzt stilliegenden Industriezweige die Nachfrage nach Kohle erheblich steigern.

Der gegenwärtige Umfang des Staatsbesitzes ist nicht klar zu durchschauen, weil es sich bei den Forderungen im Staatshaushaltsetat großenteils nicht um feste Abschlüsse handelt, sondern um schwebende Geschäfte, für die die Stände die Vorausbewilligung der gegebenenfalls notwendigen Mittel aussprechen. Die Regierung beobachtet begreiflicherweise Zurückhaltung, um nicht durch Mitteilungen an die Oeffentlichkeit ihre Verhandlungen zu stören und ungünstig zu beeinflussen. Anfang April 1914 sprach der Finanzminister von einem tatsächlichen staatlichen Kohlenvorrat von 1600 Millionen Tonnen, ungerechnet die Vorräte in der Oberlausitz. Von den inzwischen angestellten Grubenfeldern, zu deren Erwerb die Stände durch Bewilligung der angeforderten Mittel ihr Einverständnis bekundet haben, werden sicherlich zum mindesten diejenigen in Staatsbesitz übergegangen sein, bei denen die Annahmefrist abgelaufen ist. Es bleiben jedoch auch hier Zweifel offen, ob der Staat die gesamte angestellte Menge angekauft oder sich vorläufig mit einem Teile solcher Grubenfelder begnügt hat. Ein tieferer Einblick in die Fähigkeit des Staates, Kohle zu fördern, wird auch dadurch erschwert, daß der Zeitpunkt für den möglichen Beginn des Abbaues der einzelnen Flöze sich z. T. nach erst abzuwartenden Momenten bestimmt und daher der Regierung selbst nicht bekannt ist. Bei dem Eifer aber, mit dem die Staatsregierung ihren Plan sowohl der Kohlenförderung wie der Elektrizitätsversorgung des Landes verfolgt, darf man mit einer nicht unbeträchtlichen Zunahme des staatlichen Grubenfelderbesitzes seit jener Erklärung des Finanz-

ministers rechnen. Von den laut Dekrets vom 19. April 1912 angestellten 949,3 Millionen Tonnen und den 250,9 Millionen Tonnen des Nachtragsetats für 1916/17 wird ein beachtlicher Teil schon fest an den Fiskus übergegangen sein. Dazu finden sich unter den Staatsforsten im Harthwalde (12 km südlich von Leipzig im Seidewitzer Revier) Kohlenlager in geschätztem Umfang von 107 Millionen Tonnen. Hiernach hat der Staat bereits einen nennenswerten Bruchteil der sächsischen Kohlenvorräte in der Hand. In der Deutschen Bergwerkszeitung (Essen) vom 5. Juli 1917 schätzt ein sachkundiger Verfasser den Staatsbesitz auf über 1670 Millionen Tonnen. Davon mehr als 1250 Millionen gewinnbar, selbst bei einem Abbauverlust von 25 v. H. Bei einer Energieausnutzung des Heizwertes mittlerer Braunkohle von 2200 Wärmeeinheiten für jedes Kilogramm mit nur 10 v. H. seien daraus 333 450 Millionen Kilowattstunden zu erzielen. Schätze man den jährlichen Verbrauch der Städte, der Industrie und der Eisenbahnen nach erfolgter Elektrisierung auf etwa 1000 Millionen Kilowattstunden im Jahr, so würden die staatlichen Kohlenvorräte auf 333 Jahre ausreichen. Danach erscheint es nicht notwendig, daß der Staat die Privatindustrie in ihrer künftigen Entwickelung allzu sehr beschränkt.

Ebenso sprechen Billigkeitsgründe dafür, daß den Privatunternehmungen, die auch unter dem Regalgesetz erhalten bleiben sollen, nicht allein eine schwache Aussicht geboten, sondern durch bindende Vorschriften zugestanden wird, sich auf der Bahn fortzubewegen, die sie sich durch ernsthaft gemeinte und praktisch durchführbare Projekte vorgezeichnet hatten. Der Erweiterungsbesitz, den solche Unternehmen — nach dem Wesen des Bergbaus oft auf lange Jahre hinaus — in Aussicht genommen haben, pflegt nicht immer in unmittelbarer Nachbarschaft oder langhin an dem im Abbau begriffenen Grubenfeld zu liegen, sondern sie sichern sich Erweiterungsmöglichkeiten dort, wo ihnen solche geboten sind. Möglichster Rücksichtnahme auf die Lebensfähigkeit der altberechtigten Kohlenwerke, die vom Regalgesetz unberührt bleiben, widerspricht auch nicht die Erwägung, daß ihnen durch die Einführung eines numerus clausus eine bevorzugte Sonderstellung eingeräumt wird, die um so stärker sein muß, einen je geringeren Anteil seiner eigenen Förderung der Staat dem freien Marktverkehr zuführt. Diese Schwierigkeit wird sich bei einem Nebeneinanderbestehen staatlicher und einer geschlossenen Zahl privater Betriebe nicht wohl umgehen lassen.

Die Frage, ob und in welchem Grade ein Einfluß des Staates auf die Preisbildung spürbar sein wird, findet ihre Beantwortung darin, welcher Teil der sächsischen Gesamtförderung auf die staatlichen Gruben entfällt und nicht von den staatlichen Unternehmungen selbst verbraucht

wird. Dies zu entscheiden, wird ohne Kenntnis der Weiterentwickelung der Felderkäufe und Aufschließungsarbeiten nicht möglich sein. Die Regierung selbst spricht sich darüber in der Begründung der Regalvorlage[1]) folgendermaßen aus: „Um welche Kohlenmengen es sich handelt, wenn jetzt dem Staate in dem sich nach Vorstehendem ergebenden Umfang ein gesetzliches Bergbaurecht an der Kohle gewährt wird, und in welchem Verhältnis sie zu den Mengen des von diesem Rechte auszunehmenden sowie desjenigen Kohlenunterirdischen stehen, welches der Staat schon besitzt, läßt sich schwer ziffernmäßig feststellen. Dies gilt insbesondere vom Steinkohlenbergbau der Oberlausitz. Für den Braunkohlenbergbau des Leipziger Bezirkes könnten allenfalls gewisse Angaben gemacht werden; indes handelt es sich auch dabei nur um so unsichere Schätzungen, daß die Regierung Bedenken tragen muß, sie hier mitzuteilen."

Für eine nähere Zukunft wird bei weiterer völliger Sperrung neuer Abbaue kaum damit zu rechnen sein, daß die fiskalische Kohle die der Privatwerke nach Menge überwiegt; dazu kommt die starke Einfuhr und die Eigenschaft Sachsens als Teil des großen mitteldeutschen Kohlengebietes. Kann hier und da die Aufnahme eines neuen Staatsbergwerksbetriebs eine gewisse dämpfende Wirkung auf Preiserhöhung in beschränktem Umfange haben, so wird im allgemeinen der Staat kaum billiger produzieren können als die Privatindustrie. Denn die Ersparnisse bei billigem Feldeskauf befähigen ihn dazu nicht, weil bei den Gestehungskosten die Aufwendungen für den Erwerb der anstehenden Kohle hinter denen für Materialien, Löhne und Betriebseinrichtungen verschwinden. Ebensowenig können die Aufwendungen für soziale Zwecke, die sich der Staat ganz besonders angelegen sein lassen muß, zur Verbilligung beitragen. Der preußische Steinkohlenbergbau im Saarrevier ist selbst aus den Kreisen des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats mit dem Ehrentitel einer „Hochschule des Bergbaues" belegt worden, aber die Saarkohle ist trotz ihrer geringeren Beschaffenheit und trotz ihrer niedrigeren Förderkosten teurer als die Ruhrkohle. Es kann jedoch die Behauptung keine allgemeine Geltung beanspruchen, daß der Staat teurer arbeite als das lediglich um des Gewinnes willen tätige Privatkapital, schon deswegen nicht, weil er sich mit einer geringeren Verzinsung des Anlagekapitals begnügen kann. Jedenfalls ist dem Staate kein anderes Mittel gegeben als dasjenige, das er zur Erreichung seines Zieles anwendet. Schon die Begründung der preußischen Novelle zum Berggesetz vom Jahre 1907, die dem Staate das Recht der Gewinnung und des Abbaues von Steinkohle vorbehielt, besagte: „Die Erfahrung der letzten Jahre hat gelehrt, daß es erwünscht und notwendig ist, den Einfluß des Staates auf dem Gebiete des Steinkohlen- und

1) Seite 24.

Kalisalzbergbaues im Interesse der Sicherung einer allgemeinen und stetigen Versorgung des Marktes unter Erhaltung angemessener Preise für die Verbraucher zu verstärken. Diesen verstärkten Einfluß kann der Staat aber nur gewinnen und behaupten durch eine angemessene Ausdehnung seiner eigenen Produktion an Steinkohle und Kalisalzen, die mit der Entwickelung der Privatindustrie Schritt halten muß."

Da sich der sächsische Staat die letzterwähnte Notwendigkeit erspart, weil er die Entwickelung neuer Privatwerke gänzlich ausschließt, so wird er ohne Beeinträchtigung seines Erfolges zum mindesten den bestehenden Werken die Teilnahme an der Erschließung der Bodenschätze zugestehen können, was, wie dargelegt, zugleich im volkswirtschaftlichen Interesse zur Verhütung eines schädlichen Ausfalls an Kohlenförderung geboten ist. Dieselben Gründe sprechen in verstärktem Maße für die Zulassung des Bohrens, denn an der Feststellung des Vorhandenseins von Kohlenschätzen im Lande haben der Staat und die Allgemeinheit das gleiche Interesse.

Sowohl bei der Stromversorgung des Landes wie bei dem Regalgesetz hat die Staatsregierung in Abrede gestellt, fiskalische Gesichtspunkte in den Vordergrund rücken zu wollen. Es läßt sich voraussehen, daß die tatsächliche Entwickelung der Finanzen des Landes aus Anlaß des Krieges, selbst bei Erreichung einer Kriegsentschädigung, auf die der Finanzminister nach mehrfach wiederholten Erklärungen mit Sicherheit rechnet, darauf hindrängen werden, beide Zweige des Staatsbetriebes zu einer Erwerbsquelle zu machen. Diese Voraussicht ist nicht geeignet, gegen das Regalgesetz einzunehmen; denn es würde sich mit ihm gleichzeitig der Vorteil verbinden, daß es zu einer Erleichterung des Steuerdrucks beitrüge.

Kap. 10.

Die Regelung der Entschädigungsfrage.

§ 1. Die Förderabgabe.

Der Staat will die ihm obliegende Pflicht, die Grundstückseigentümer als die bisherigen Besitzer des Kohlenunterirdischen für die Entziehung ihres Eigentums zu entschädigen, auf dem Wege erfüllen, daß er an sie eine sogenannte Förderabgabe nach dem Muster des früher üblichen und teilweise noch heute auf Grund alter Abbauverträge zu zahlenden Kohlenzehnten entrichtet; diese Abgabe soll 3 v. H. des Wertes der Braunkohle und 5 v. H. der Steinkohle betragen. Dies ergibt bei Braunkohle, die ja vorwiegend oder fast ausschließlich in Frage kommt, vom Durchschnittspreis der Jahre 1905 bis 1914 (2,553 Mk.) für die Tonne berechnet 12,76 Pfg., während der Staat beispielsweise beim Kauf von Braunkohlenfeldern im Leipziger Revier für die Tonne gewinnbarer Braunkohle 6,48 Pfg., im Zittauer Revier gar nur 2,85 Pfg. gezahlt

hat, also nur den vierten Teil bis zur Hälfte der vorgeschlagenen Förderabgabe. Die Erläuterungen des Regierungsentwurfs bezeichnen diese Höhe als „durchaus angemessen und nur durch die Rücksicht auf etwaigen Zinsverlust in der Zwischenzeit gerechtfertigt". Sie fügen hinzu: „Wenn die Kohlenpreise steigen, so erhöht sich die in der Förderabgabe liegende Einnahme entsprechend von selbst und es geht somit der höhere Wert der Kohle auch dem auf die Förderabgabe Berechtigten und zwar ohne irgendwelches Risiko zugute."

Gewiß kann das Verlangen, der Staat möchte die noch freien unterirdischen Bodenschätze ohne jede Entschädigung für Staatsgut erklären, da es hier tatsächlich nichts gäbe, was zu entschädigen sei, nicht in Einklang gebracht werden mit dem geschriebenen Gesetz und mit den Gepflogenheiten, die ein Rechtsstaat beobachten muß, sollen nicht seine Vertrauenswürdigkeit und die festesten Grundlagen ins Wanken geraten, auf denen sein Bestand sich aufbaut. Schon § 31 der Verfassungsurkunde zwingt zur Anerkennung der Entschädigungspflicht. Aber eine Entschädigung, die das Mehrfache des Einkaufspreises der Kohle ausmacht, für die sie gezahlt wird, kann nicht als „durchaus angemessen" im Sinne der Verfassung und des Gesetzentwurfs bezeichnet werden; sie kann dies umso weniger, als sie nach dem Verkaufspreis ab Werk für die geförderte Menge zum Jahresdurchschnittspreis bemessen wird, mithin ganz ohne Rücksicht darauf, ob dieser Preis wirklich erzielt wird. Der Empfangsberechtigte ist damit jedes Risikos, dem er bei Selbstabbau oder bei Veräußerung des abgetrennten Abbaurechtes an Private unterworfen gewesen sein würde, überhoben. Der Staat haftet ihm selbst dann für die Abgabe, wenn er sein Abbaurecht an einen Dritten auf Grund des Regalgesetzes abgetreten haben sollte. Ein risikoloser, ohne jede Tätigkeit erworbener Reingewinn von 5 bzw. 3 Mark an je 100 Mark der vom Staat aus den Kohlenverkäufen vereinnahmten Summen — nicht des Reingewinns des Staates — ist allzu hoch, als daß sich die Allgemeinheit mit einer solchen Regelung abfinden könnte. Einen Vorteil würde es schon bedeuten, wenn der Förderabgabe nicht der Verkaufspreis zugrunde gelegt würde, sondern der Wert der geförderten Menge, berechnet nach dem Einkaufspreise bei gleichartigen Grubenfeldern.

Zuzugeben ist, daß nunmehr die Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem er sein Gut in bare Münze umsetzen will, nicht mehr in der Macht des Grundstückseigentümers steht. Er muß warten, ob und wann der Staat das auf Grund des Regalgesetzes beanspruchte Kohlenunterirdische auf seinem Grundstück abbaut. Daher treffen ihn Zinsverluste, sofern man die optimistische Auffassung hegt, daß er ohne Dazwischentreten des Staates früher zu Einnahmen gelangt wäre, als unter der Herrschaft

des Regalgesetzes, was nur für einen Teil der Grundstückseigentümer als richtig anzusehen ist. Es kann daher auch nicht als eine zweckentsprechende Lösung betrachtet werden, wenn der Staat die Förderabgabe einheitlich festsetzt und sie für alle Grundstücksbesitzer deswegen unverhältnismäßig hoch bemißt, weil ein Teil von ihnen voraussichtlich erst später in ihren Genuß gelangt. Will die Regierung Zinsverluste vergüten, so kann sie als Faktor nicht die Zeit außer acht lassen, die bei der Zinsberechnung dieselbe unentbehrliche Rolle spielt wie der andere Faktor, der Zinsfuß. Hieraus ergibt sich als Forderung für die Bemessung der Förderabgabe neben ihrer Erniedrigung eine Abstufung. Diese wäre zur Vermeidung komplizierter Berechnungen wegen kleiner Unterschiede, die dem Ganzen gegenüber nicht ins Gewicht fallen, nach größeren Zeitabschnitten vorzunehmen, etwa derart, daß von zehn zu zehn oder von fünf zu fünf Jahren der wesentlich erniedrigte Satz allmählich ansteigt. So werden diejenigen Grundstücksbesitzer, Bezugsberechtigten oder ihre Rechtsnachfolger, die am längsten ohne Entschädigung geblieben sind, den höchsten Prozentsatz als Ausgleich für die lange Wartezeit empfangen.

§ 2. Die Bezugsverbände.

Einen Vorteil für sich und die Bezugsberechtigten erblickt die Regierung in der Schaffung von Bezugsverbänden darin, daß sie nicht für jedes Grundstück, über welches sich das Grubenfeld eines auf Grund des staatlichen Kohlenbaurechtes betriebenen Bergwerkes erstreckt, die geförderte Menge zu berechnen braucht. Es würde sich für sie als ausreichend erweisen, nur die auf das Jahr entfallende abgabepflichtige Fördermenge des ganzen Flurbezirkes, für den der Verband errichtet ist, und dem allein sie gegenübersteht, zu ermitteln. Andererseits würde der Verband, nach der Annahme der Regierung, in der Lage sein, dem einzelnen Bezugsberechtigten die ihm zukommende Förderabgabe in angemessener Höhe schon die Abbauzeit hindurch fortlaufend in kleineren Zahlungen zu erstatten.

Es könnten Zweifel auftreten, ob sich die Einrichtung solcher Organisationen vom Standpunkt der Verbraucher und des Staates empfiehlt, die ein Interesse an hohen Kohlenpreisen haben und infolgedessen auf Preiserhöhungen, soweit dies in ihrer Macht liegt, hinwirken werden. Solche Kreise aber, die an hohen Preisen irgendwelcher Waren interessiert sind, werden stets vorhanden sein, wie umgekehrt solche, in deren Vorteil niedrige Preise liegen. Diese Erscheinung im wirtschaftlichen Leben ist nicht nur nicht schädlich, sondern eine Triebfeder zu gesunder, dem Ganzen dienlicher Betätigung. Sie beseitigen zu wollen, wäre ein aussichtsloses Beginnen, ebenso wie es nicht verwehrt werden kann, daß sich

Interessenten gruppenweise zur besseren Verfolgung ihrer Ziele zusammenschließen, was allerdings bisher den Produzenten vollkommener gelungen ist als den Verbraucherorganisationen, die sich wegen der Uneinheitlichkeit der Beteiligten noch nicht aus den Anfängen herausgearbeitet haben. Es läßt sich daher voraussehen, daß sich auch für die zu enteignenden Oberflächeneigentümer kohlenführender Grundstücke Interessenvertretungen bilden werden. Sie gesetzmäßig zu organisieren und in ihnen dem Staate einen Einfluß zu verschaffen, der von vornherein ein Handinhandarbeiten sicherstellt, kann daher nur als eine erfolgversprechende Regelung betrachtet werden. Macht man die Förderabgabe unabhängig vom Verkaufspreis, so wäre damit ein Bedenken gegenstandslos, das vielleicht gegen sie erhoben werden könnte.

§ 3. Die Stellungnahme des Verbandes Sächsischer Industrieller.

Der Verband Sächsischer Industrieller, die berufene Vertretung, in der alle Industriezweige Sachsens zusammengefaßt sind, hat zu dem Entwurf des Regalgesetzes öffentlich durch folgende Entschließung Stellung genommen:

„Der Verband sächsischer Industrieller erklärt sich mit dem Grundgedanken des Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht für das Königreich Sachsen, wonach das Kohlenunterirdische vom Grundeigentum abgetrennt und, abgesehen von gewissen Ausnahmen, dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers entzogen werden soll, einverstanden.

Eine solche Regelung entspricht den neuzeitlichen Verhältnissen und den Interessen der Allgemeinheit und der Industie, und zwar sowohl in Bergbau- wie in Verbraucherkreisen. Der Uebertragung des Kohlenbergbaurechtes auf den Staat, womit diesem künftig das ausschließliche Recht des Aufsuchens und der Gewinnung der noch vorhandenen Kohlenschätze Sachsens zustehen soll, kann der Verband jedoch nur unter der Voraussetzung zustimmen, daß Vorsorge getroffen wird, daß die durch ein solches monopolartiges Verfügungsrecht des Staates unvermeidbare Beeinträchtigung berechtigter privatwirtschaftlicher Interessen in den erforderlichen Grenzen gehalten wird, und unnötige Härten unbedingt vermieden werden.

Das Gesetz darf ferner keinesfalls dazu führen, daß bestehenden Kohlenwerken die ihnen notwendige Entwickelung erschwert oder abgeschnitten wird, vielmehr soll auch künftig privater Unternehmungsgeist, soweit es mit dem allgemeinen Wohl vereinbar ist, im Wettbewerb mit dem Staat an der Erschließung der Bodenschätze teilnehmen.

Dabei würde es nötig sein, die Förderabgabe nicht in der vorgeschlagenen Höhe und in Abhängigkeit von dem Verkaufspreis der Kohle festzusetzen, sondern auf eine weit niedrigere und von den Schwankungen der Kohlenpreise unabhängige Abgabe zuzukommen.

Endlich muß im Gesetz durch entsprechende Bestimmungen der Industrie und den Verbrauchern die Möglichkeit der Mitwirkung bei der Durchführung der staatlichen Monopolgewalt im Kohlenbergbau gesichert werden. Dies kann zweckmäßigerweise durch Einrichtung einer Instanz geschehen, in welcher neben Vertretern der Regierung und des Parlaments auch die Industrie, die Verbraucher und die Wissenschaft vertreten sind und die, etwa in Form des Landeselektrizitätsrates eingerichtet, jedoch mit weitergehenden Befugnissen ausgestattet sein müßte als dieser."

Mit den Bedürfnissen und Anschauungen innerhalb der sächsischen Industriekreise genau vertraut und als Vertreter sowohl der kohleverbrauchenden Industrie wie der Kohlenindustrie selbst, darf der Verband eine sorgfältige Beachtung seiner Entschließung beanspruchen, wenn ihr auch irgendwelche Begründung nicht beigegeben ist. Die Schaffung einer dem Landeselektrizitätsrat analogen Körperschaft würde allerdings nur dann Aussicht auf die Erreichung des mit ihr angestrebten Zweckes bieten, wenn ihr wirklich weitergehende Befugnisse als dem Landeselektrizitätsrat zugelegt würden. Denn die im wesentlichen nur begutachtend und beratend tätigen Körperschaften pflegen meist erst nach getroffener Entscheidung herangezogen zu werden, um nachträglich ihr Einverständnis zu bekunden.

Schluß.

Das Königreich Sachsen hat ein besonders dringendes Interesse an einem rationellen Abbau, sparsamer Verwendung und möglichst ökonomischer Ausnutzung des Heizwertes und der chemischen Bestandteile seiner Kohlenschätze. Die Gründe dafür liegen in dem steigenden Bedarf der Industrie, die das Rückgrat der sächsischen Volkswirtschaft bildet, sowie des Staates aus Anlaß der von ihm übernommenen Elektrizitätsversorgung des Landes und der geplanten Elektrisierung des Staatsbahnbetriebes; ferner in dem Knapperwerden der Kohlenvorräte und in den Besorgnissen wegen Ueberhandnehmens von Bestrebungen, die auf eine Beherrschung des Kohlenmarktes durch privatkapitalistische Konzerne hindrängen; endlich in der Möglichkeit eines Reichskohlenmonopols, das nach Verlautbarungen, die in die Oeffentlichkeit gelangt sind, innerhalb der Reichsregierung geplant zu werden scheint. Deshalb ist die Ueberführung der noch nicht in Abbau begriffenen Kohlenlager in Staatsbesitz von volks- und staatswirtschaftlichem Nutzen. Sie schafft günstige Vorbeding-

ungen für ein kräftiges Wiederaufblühen des sächsischen Wirtschaftslebens und eine Stärkung der Staatsfinanzen durch Hebung der Steuerkraft des Landes nach dem Kriege, gegebenenfalls durch Ueberschüsse der staatlichen Kohlenwerke. Diese vorteilhaften Wirkungen lassen sich jedoch nur bei richtiger Handhabung des staatlichen Vorrechtes erwarten. Dies hat zur Voraussetzung, daß nach dem Vorgange beim Elektrizitätsgesetz durch bindende Richtlinien der Privatindustrie weitestgehende Schonung zu teil wird, daß nicht allein den gangbaren, vom Regalgesetz nicht betroffenen Kohlenwerken ein ungestörter Fortbetrieb gewährt, sondern der Privatindustrie jede Erweiterungsmöglichkeit eingeräumt wird, die mit Billigkeitsgründen gerechtfertigt werden kann und das Allgemeinwohl nicht verletzt. Um diese letztere Notwendigkeit sicherzustellen, ist Vorsorge zu treffen, daß bei Zulassung neuer Privatwerke oder Uebergabe von Regalfeldern an Private ein wirtschaftlicher Abbau und die sonst gebotenen Rücksichten auf die Allgemeinheit verbürgt werden. Der Weg freier Vereinbarungen ist, sofern er zum Ziele führt, der Anwendung von Zwangsmaßregeln bei der Enteignung in zweifelhaften Fällen vorzuziehen. Die Entschädigung der Grundstückseigentümer ist zu erniedrigen und nach der Wartezeit abzustufen. Das Aufsuchen von Kohle auf eigenen Grundstücken ist unter Sicherstellung sachgemäßer Durchführung freizugeben. Die Aufdeckung staatlicher Grubenfelder und ihr Abbau ist so sehr als möglich zu beschleunigen.

Nachwort.

Aus dem Gesetzentwurf vom 30. April 1917 wurde das Gesetz vom 14. Juni 1918, das anstatt 57 Paragraphen deren 87 zählte. Der zeitliche Abstand zwischen Einbringung der Vorlage und Verkündigung des Gesetzes wie der stark vermehrte Umfang, der nicht allein durch eine der neuzeitlichen Gesetzestechnik mehr entsprechende Fassung und durch die Zerlegung einzelner Paragraphen in mehrere verursacht war, deuten auf voraufgegangene harte Kämpfe.

Die Hauptstreitpunkte gingen auf die grundsätzlich verschiedene Stellung der beiden Ständekammern zur Entschädigungsfrage zurück. Die erste Kammer erkannte dem Grundstückseigentümer einen auf Verfassung und Staatsmoral gegründeten Rechtsanspruch zu, die zweite Kammer ließ nur Billigkeitsgründe gelten. Sie verwarf daher auch den Regierungsvorschlag, die Förderabgabe nach dem Werte der abgebauten Kohle unter Hinzurechnung eines abgestuften prozentualen Zuschlags zu bemessen und sprach dem Grundstückseigentümer nur eine ermäßigte, in vier Stufen von 20 zu 20 Jahren gestaffelte Entschädigung nach dem Gewicht zu. Die erste Kammer hingegen trat dem Vorschlag auf Berücksichtigung des Wertes und eines prozentualen Aufschlags bei und erhöhte die vorgeschlagenen Säte. Die zum Gesetz gewordene Einigung faßte beide Vorschläge zusammen: Förderabgabe nach dem Gewicht berechnet, dazu ein prozentual bemessener Aufschlag zum Verkaufspreise. (§§ 31 bis 39.)

Aber noch ein weiterer Gesetzesabschnitt (§§ 58 bis 77) verdankt seine Entstehung jener grundsätzlich verschiedenen Auffassung von der Entschädigungspflicht. Da der Zeitpunkt der Gewährung einer Entschädigung nunmehr dem Grundstückseigentümer vollständig entzogen war, so daß er unter Umständen jahrzehntelang auf eine Entschädigung für das ihm bisher zustehende Verfügungsrecht warten mußte, wünschte die erste Kammer eine vom Abbau unabhängige, nur an den Nachweis von Kohle geknüpfte Entschädigung einzuführen. Nach langwierigen Verhandlungen kam schließlich ein Abschnitt über die Vorentschädigung zustande, d. h. einen Vorschuß, der in Höhe von 20 v. H. des Wertes der auf dem Grundstück nachgewiesenen Kohlenmenge dem Eigentümer auf An-

trag gezahlt, später auf die Förderabgabe verrechnet, bis dahin aber verzinst werden sollte. (§§ 58 bis 77.) Die Bedenken, daß vorentschädigte Kohle aus bergtechnischen oder anderen Gründen vielleicht niemals abgebaut werden kann, daß der Staat in einer Zeit, in der er der Barmittel selbst dringend bedarf, solche an Grundstückseigentümer gibt, die sie nicht brauchen und gar zu einem höheren Zinssatz weiterverleihen, drangen nicht durch. Im Vereinigungsverfahren gab die zweite Kammer nach.

Auf Einzelheiten einzugehen, verlohnt nicht. Denn die neue Zeit ist schnell über das mühevolle Werk des Kohlenregalgesetzes hinweggegangen. Kaum ein Jahr war es in Kraft. Alsbald, nachdem die sozialistischen Vertreter die Mehrheit in der Volkskammer erlangt hatten, drängten sie auf Beseitigung der Förderabgabe hin. Der Fonds für Vorentschädigungen war schon vorher von 3 Millionen auf 100 000 Mark herabgesetzt. Die Regierung brachte antragsgemäß im Juni 1919 einen Entwurf an die Volkskammer und erklärte eine baldige Entscheidung für um so erwünschter, als zwar Ansprüche auf Förderabgabe noch nicht entstanden, aber beim Finanzministerium zahlreiche Anträge gangbarer Privatwerke auf Uebertragung von staatlichen Kohlenbergbaurechten eingegangen waren, die natürlich eine verschiedene Bemessung der von den Werken zu zahlenden Entschädigung erforderten, je nachdem die Werke noch Förderabgabe an die Grundstükseigentümer zu entrichten hatten oder nicht. Wie die Entscheidung ausfiel, kann nicht zweifelhaft sein. Die Förderabgabe in jeder Form wurde beseitigt, da sie an sich der Tendenz des Gesetzes von jeher widersprochen habe und in der Gegenwart dem Rechtsempfinden des Volkes zuwiderlaufe, weil kein Risiko und keine Leistung des Grundstückseigentümers vorliege. Die Aufhebung der Förderabgabe hatte zur weiteren Folge die Aufhebung der Vorentschädigung sowie die der §§ 21 bis 30, welche das Recht des Grundstückeigentümers enthielten, auf seinem Grundstück nach Kohle zu bohren, woran er nun kein Interesse mehr hatte; auch die §§ 40 bis 57, betreffend die Bezugsverbände, waren gegenstandslos geworden, das es Bezugsberechtigte nicht mehr gab. So wurden 57 Paragraphen (§ 21 bis 77), gerade so viele, als das der ursprüngliche Gesetzentwurf enthielt, in einem Zuge beseitigt.

Was die Privatkohlenindustrie betrifft, so schritt der Staat auf dem eingeschlagenen Wege des freihändigen Ankaufs gangbarer Werke weiter. Im Sommer 1919 wurde auf Antrag der Regierung der Ankauf des Burgker Steinkohlenwerkes (Seite 28) beschlossen. Damit gelangte der Staat in den Besitz sämtlicher Kohlenwerke des Plauenschen Grundes und erhöhte seinen Anteil an der sächsischen Steinkohlenförderung von etwa 5 auf gegen 10 v. H. Er gedenkt seinen damit gewonnenen Ein-

fluß durch spätere Neuerwerbungen und Beteiligungen in dem Zwangssyndikat, das auf Grund des Gesetzes über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. März 1919 für den sächsischen Steinkohlenbergbau von Reichswegen errichtet ist, noch weiter zu steigern.

Die Waffenstillstandsbedingungen und die Folgen der Revolution haben das Bild, das der sächsische Kohlenbergbau bot, völlig verändert. Die Demobilmachung, die Materialabgabe an die Feinde, die überstürzte Heimsendung der Gefangenen, die sofort nach Abschluß des Waffenstillstandes die Arbeit verweigerten und für die nur schwer Ersatz aus den von der Front zurückkehrenden Arbeitern zu erhalten war, haben alle Vorausberechnungen durchkreuzt. Von einschneidendster Wirkung war auch die plötzliche Einführung der Achtstundenschicht, die diejenigen Bergarbeiter, welche wegen schwieriger Arbeitsbedingungen schon eine verkürzte Schicht hatten, zur Forderung einer entsprechenden Besserstellung veranlaßten. Ein Streit um die kürzeste Arbeitsschicht wurde heraufbeschworen, und die wiederholten, auch in den sächsischen Revieren immer wieder aufflackernden Ausstände vollendeten die zerstörenden Wirkungen der vorerwähnten Ursachen. Eine Lohnforderung trieb die andere. Der Lohnanteil stieg beispielsweise in dem für Sachsen besonders wichtigen mitteldeutschen Braunkohlengebiet bei Briketts auf fast das Zehnfache. Die ohnehin verkürzte Arbeitszeit wurde zu einem wesentlichen Teile mit Verhandlungen und Beschwerden in Ausschüssen, Arbeitsgemeinschaften und ähnlichen Korporationen hingebracht. Die bitterste Kohlennot suchte auch den Freistaat Sachsen ausgiebig heim, während kohlenbeladene Schiffe auf der Elbe nach Tschechowien vorüberglitten. Wo sich eine leichte Besserung in den Förderziffern bemerkbar macht, da hindert die Transportnot die Beförderung an die Bedarfsstätten.

Der Tiefstand unseres Wirtschaftslebens kann sich nicht eindringlicher und erschütternder auftun als durch einen Blick auf die Lage der Kohlenindustrie, die ja einen Gradmesser für das Wirtschaftsleben überhaupt bildet, während des letzten Jahres. Kein sehnlicherer Wunsch kann diese Betrachtung schließen, als der, daß das deutsche Volk durch wirtschaftliche und nationale Wiedergeburt aus den Niederungen der Gegenwart wieder den Weg zur Höhe und einen Platz an der Sonne finden möge.